Die Gefängnisarbeit in Deutschland

mit besonderer Berücksichtigung der Frauen-Gefängnisse.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

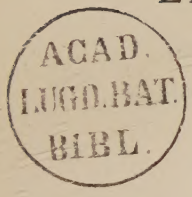

in der

Staatswirtschaft

einer

hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

k. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Leonore Seutter.

Tübingen
Druck von H. Laupp jr
1912.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent: Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Universitäts-Professor

Dr. Georg von Mayr.

Die vollständige Arbeit erscheint als VI. Ergänzungsheft zum »Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1912«.

Meinen Eltern.

Vorliegende Arbeit wurde im staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Leipzig unter Herrn Geheimrat Professor Dr. Karl Bücher begonnen und im Statistischen Seminar der Universität München unter Herrn Unterstaatssekretär Professor Dr. Georg von Mayr vollendet.

Es sei mir gestattet, den beiden Herren Professoren für das meinen Studien entgegengebrachte Interesse meinen ergebensten Dank auszusprechen.

Als meine ehrenvollste Pflicht sehe ich es außerdem an, den badischen, bayerischen und preußischen Ministerien — durch deren gütiges Entgegenkommen allein es mir möglich war, in den Weiberstrafanstalten Bruchsal, Aichach, Breslau, Düsseldorf-Derendorf, Anrath und Siegburg-Brückberg Studien zu machen — und allen Gefängnisbeamten und -Beamtinnen — die meine Bestrebungen mit dem größten Interesse und der gütigsten Zuvorkommenheit unterstützten — herzlichst zu danken.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548308_0015

Inhaltsverzeichnis

(mit Inhaltsangabe der Tabellen).

	Seite
Kapitel I: Zur Geschichte der Gefängnisarbeit . .	1—18
1. Die Zucht- und Werkhäuser Hollands und die der Hansastädte	1—7
2. Die deutschen Zuchthäuser des 17., 18. und 19. Jahrhunderts .	7—15
a. allgemeine Charakteristik	7—8
b. ihr Arbeitsbetrieb	8—15
c. die Betrachtung der Gefängnisarbeit durch die Wissenschaft	15
3. Die ausländischen Einflüsse auf die deutschen Gefangenenanstalten im 19. Jahrhundert	15—18
Kapitel II: Bedeutung und Eigenart der Gefängnisarbeit	19—43
1. Die Bedeutung der Gefängnisarbeit	19—35
a. die straf- und wirtschaftspolitische Bedeutung der Gefängnisarbeit im allgemeinen	19—23
b. ihre Anerkennung in Deutschland	23—35
α. die gesetzliche Regelung der Gefängnisarbeit in Deutschland	23—26
β. Statistische Illustrationen	26—33
Tabelle I a: Die Anzahl der im deutschen Reich am 1. Dezember 1905 aus Mangel an Arbeit unbeschäftigten Strafgefangenen nach der Größe der Anstalten	28—29
Tab. I b: dto. nach Strafarten	30
Tab. II: Die Anzahl der in den Jahren 1884—1905 in den zum preuß. Ministerium des Innern ressortierenden Strafanstalten aus Mangel an Arbeit unbeschäftigten Gefangenen .	32
Tab. III: dto. im preußischen Justizministerium für die Jahre 1902—08	33
c. die Bestimmungen der Dienst- und Hausordnungen über die deutsche Gefängnisarbeit	33—35
2. Die Eigenart der Gefängnisarbeit	35—43
Tab. IV: Die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Gefangenen in den Strafanstalten des preuß. Min. des Innern, welche die ihnen in den Gefangenenanstalten zugewiesene Arbeit schon in der Freiheit betrieben haben, für 1907 und 1908 . . .	37
Kapitel III: Die Entwicklung der Gefängnisarbeitssysteme in Deutschland	44—81
1. Begriff und Wesen der bestehenden Systeme	44—46
2. Kritische Betrachtung zu den in Deutschland vorkommenden Systemen	46—58

Seite

a. zum Unternehmersystem . . . . . 46—54
Tab. V: Die Anzahl der auf einen gefangenen Arbeiter in den Jahren 1876—80 in Preußen treffenden freien Arbeiter . . 51
Tab. VI: Das Verhältnis der freien Arbeiter zu den Gefangenen in Preußen 1907 52
Tab. VII: dto. in Bayern 1900 53
b. zum Kunden- oder Akkordsystem . . . . . 54—55
c. zur Regie . . . . . 55—57

3. Die Entwicklung und Verteilung der Arbeitssysteme im deutschen Reich . . . . . 58—81
a. in Preußen:
Tab. VIII: Minist. des Innern . . . . . 60—61
Tab. IX: » der Justiz 62
b. in Bayern:
Tab. X 63
c. in Württemberg:
Tab. XI a und b . . . . . 66 u. 70—71
d. in Baden:
Tab. XII 69
e. in Elsaß-Lothringen:
Tab. XIII 70
f. in Hamburg:
Tab. XIV 73
g. im deutschen Reich:
Tab. XV 76
Tab. XVI 80

Als Dissertation wurden mit Genehmigung der staatswirtschaftlichen Fakultät nur die 3 ersten Kapitel der Arbeit abgedruckt; die ganze Arbeit, deren Disposition hier vorliegt, erscheint als Ergänzungsheft VI des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1912.

Kapitel IV: Das Arbeiterinnenmaterial in den Gefangenenanstalten . . . . . 80—110

1. Die Kriminalität des weibl. Geschlechtes . . . . . 82—90
a. seine Verbrechensarten . . . . . 82—85
b. Beziehung zwischen Alter und Verbrechen . . . . . 85—86
c. Beziehung zwischen Familienstand und Verbrechen . . . . 86—87
d. Beziehung zwischen Abstammung und Erziehung und Verbrechen 87—88
e. eine Einteilung der Verbrecherinnen 89

2. Die Bevölkerung der Weiberstrafanstalten . . . . . 89—93
a. die Frauengefängnisse in Deutschland 96
b. die Zahl der internierten Frauen . . . . . 91—92
c. Charakterisierung der Bevölkerung einer Weiberstrafanstalt . Beilage
Tab. XVII: Die Bevölkerung der badischen Weiberstrafanstalt Bruchsal . . . . . zwischen 92—93

3. Die Wirkung des Strafvollzugs auf die gefangenen Frauen . . 93—101

Seite

a. auf ihren körperlichen Zustand . . . . . 93—99
Tab. XVIII: Krankheitsziffer der beiden Geschlechter in den Gefangenenanstalten von Elsaß-Lothringen 94
Tab. XIX: Krankheitsbild der Männer- und Weiberstrafanstalten in Baden 95
Tab. XX: Krankheiten, die nur die Leistungsfähigkeit der Frauen beeinträchtigen: Menstruations- und Schwangerschaftsanomalien in Hessen 97
b. auf ihren geistigen Zustand . . . . . 99—101
4. Die Arbeitswilligkeit der gefangenen Frauen . . . . . 101—106
Tab. XXI: Vergehen in bezug auf den Arbeitsbetrieb in Elsaß-Lothringen 102
Tab. XXII: dto. in Hessen 103
Tab. XXIII: dto. in Preußen (Min. d. Innern) 104
Tab. XXIV: dto. im preuß. Weiberzuchthaus Siegburg-Brückberg 105
5. Die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit der gefangenen Frauen 106—109
Tab. XXV: Vergleich der unbeschäftigten Männer und Frauen in Bayern 106
Tab. XXVI: dto. in Hessen 107
Tab. XXVII: dto in Preußen 108
Tab. XXVIII: dto. in den großen Bundesstaaten des deutschen Reiches 109
6. Die Arbeitsleistung der gefangenen Frauen 109
Kapitel V: Arbeitsorganisation in den Gefängnissen; Absatz der Produkte . . . . . 111—191
1. Die Leitung der Frauengefängnisse in ihrer Beziehung zum Arbeitsbetrieb . . . . . 114—118
2. Die Haftsysteme in ihrer Beziehung zum Arbeitsbetrieb . . . 118—122
3. Die Zahl der beschäftigten gefangenen Frauen in Deutschland . 122—123
4. Die Zuteilung zur Gefängnisarbeit . . . . . 123—128
Tab. XXIX: Die Zuteilung zur Arbeit in der Weiberstrafanstalt Bruchsal in Baden 126
5. Die Arbeitszeit . . . . . 128—132
6. Die Anwendung der Gefängnisarbeitssysteme in den deutschen Weiberstrafanstalten . . . . . 132—136
Tab. XXX a und b: a. in Preußen 133
Tab. XXXVI: (S. 159) b. in Württemberg 145
c. in Baden
Tab. XXXI: d. im deutschen Reich 136
7. Die Arbeitsarten und der Absatz der Produkte . . . . . 136—175
a. die Außenarbeit 137
Tab. XXXII: Die Landeskulturenarbeiten in Preußen . . . 138—140
b. die Innenarbeit 140
Tab. XXXIII: α. Die Selbstbeschäftigung der Gefangenen im Deutschen Reich . . . . . 140—154
β. Die Arbeitsarten der Regie 141
Arbeiten für den eigenen Bedarf der Anstalt 144 u. 145

Seite

Tab. XXXIV: In Preußen 146
Tab. XXXV: In Bayern (Aichach) 149
Tab. XXXVI: In Württemberg 145
Arbeiten für andere Staatsverwaltungen . . . 145—151
Tab. XXXVII: In Preußen 149
Tab. XXXVIII: In Bayern (Aichach) 150
Arbeiten für Anstaltsbeamte . . . . . 151—154
Tab. XXXIX: In Preußen 152
γ. Die Arbeitsarten des Akkordsystems . . . 154—159
Tab. XL: In Bayern 156
Tab. XLI: in Aichach-Bayern . . . . . 158—159
δ. Die Arbeitsarten des Unternehmersystems . 159—175
Tab. XLII: In Preußen . . . . . 162—163
In Bayern 162
In Württemberg (S. 146) 163
Tab. XLIII: a und b. im Deutschen Reich . . . . . 163—164
c. die für die gefangenen Frauen nützlichsten Arbeitsarten 176
d. die Verlegenheitsarbeiten 171
e. die Gruppierung der Arbeitsarten in den deutschen Weiberstrafanstalten am Beispiel einzelner Anstalten . . . . 174—175
8. Das Arbeitspensum . . . . . 175—191
9. Die Arbeitsbelohnung . . . . . 179—191
Tab. XLIV: In Preußen, Min. d. Innern 189
Tab. XLV: » » , Justizministerium 190
Tab. XLVI: In Baden 191

Kapitel VI: Das Ergebnis der Gefängnisarbeit . . 192—205
1. Das Ergebnis des Strafvollzuges . . . . . 192—194
Tab. XLVII: Rückfallsbild der Zuchthausgefangenen in Preußen 192
2. Das sittliche und finanzielle Ergebnis der Gefängnisarbeit . . . 194—205
Tab. XLVIII: Gesamtreinertrag der Gefängnisarbeit in Preußen (Min. d. Innern) 196
Tab. XLIX: dto. in Preußen (Justizmin.) 197
Tab. L: dto. in Hessen . . . . . 198—199
Tab. LI: dto. in Baden . . . . . 200—201
Tab. LII: Bruttoeinnahmen aus dem Arbeitsbetrieb in Württemberg 201
Tab. LIII: Arbeitsertrag in Württemberg 202
Tab. LIV: dto. in Elsaß-Lothringen 203
Tab. LV: Der Staatszuschuß für einen Gefangenen in einigen deutschen Bundesstaaten 205

Schluß: Kurze Zusammenfassung der Arbeit. 206—207

Quellen- und Literatur-Verzeichnis.

1. G. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1906.
2. * Badische Gefängnis-Statistik von 1906 bis 1909, bearbeitet im Justizministerium.
3. Baer, Die Gefängnisse in hygienischer Beziehung. Berlin 1871.
4. J. Bauer, Die Gefängnisarbeit und ihr Verhältnis zum freien Gewerbebetrieb. Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausgegeben von Holtzendorff und Brentano, 2. Jahrg. 1878.
5. A. Bauer, Der Gewerbebetrieb in den Strafanstalten mit besonderer Beziehung auf das Zellengefängnis in Bruchsal. 1861.
6. * Bayerische Landtagsverhandlungen, resp. Verhandlungen der Ständeversammlung von 1819 bis 1909.
7. Behrend, Geschichte der Gefängnisreform 1859.
8. * Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen, herausgegeben von der Großherzogl. Zentrale für die Landesstatistik für 1889—1907, Bd. 35 ff.
9. Bergius, Polizei und Kameralmagazin, IX. Bd., Frankfurt a. M. 1774.
10. Blätter für Gefängniskunde, Bd. 1—44. (Alle sich auf das Thema beziehenden Aufsätze.)
11. Damhouder, Opera omnia II, Antwerpen 1646.
12. * Denkschrift über die Beschäftigung der Gefangenen in den zum Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten in Deutschland. Drucksachen des Deutschen Reichstags I, Session 1907, II Nr. 89.
13. * Deutscher Handelstag, Enquête über den Einfluß der Gefängnisarbeit auf den freien Gewerbebetrieb, Berlin 1878.
14. * Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. November 1902.
15. * Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten des Großherzogtums Baden, Karlsruhe 1891.
16. Dostojewsky, Memoiren aus einem Totenhaus.
17. J. Döpler, Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen, Leipzig 1697.
18. * Erhebung über die Ergebnisse des Strafvollzugs in Deutschland, Stenographische Berichte, Bd. 15, S. 3781.
19. R. P. Falkner, Die Arbeit in den Gefängnissen. Sammlung nationalökonomisch-statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars in Halle. Herausgegeb. von Conrad, Jena 1888, Bd. V, Heft 1.
20. Füßlin, Die Einzelhaft.

21. *Geschäftsanweisung für den Arbeitsbetrieb bei den dem Ministerium des Innern unterstellten preußischen Strafanstalten und Gefängnissen vom 3. Oktober 1908.
22. *Gefangenen-Akten der Weiber-Strafanstalten Bruchsal, Aichach, Breslau, Düsseldorf-Derendorf, Anrath, Siegburg.
23. Göttinger Anzeigen von gelehrten Sachen 1779, 1781 und 1782.
24. H. Groß, Kriminal-Psychologie. Graz 1898.
25. — — , Handbuch für Untersuchungsrichter, 2 Bde.
26. *Grundsätze des Bundesrats vom 8. Oktober, 6. November 1897, welche bei dem Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen (abgedruckt S. 145 der Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten preußischen Strafanstalten und Gefängnisse vom 14. November 1902).
27. Handbuch des Gefängniswesens von Holtzendorff und Jagemann, 2 Bde.
28. Handbuch der Gefängniskunde von Krohne.
29. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Gefängnisarbeit von Krohne.
30. Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten vom 20. September 1907.
31. G. Heymans, Die Psychologie der Frauen, Heidelberg 1910, 3. Band der Psychologie in Einzeldarstellungen von H. Ebbinghaus und E. Meumann.
32. Marie Hoff, Drei Jahre im Weiberzuchthaus.
33. Dr. Hugo Högel, Die Straffälligkeit des Weibes. Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd. 5, Leipzig 1900.
34. Howard, The state of the prisons. Uebersetzt von Köster, Leipzig 1780.
35. Jahrbuch für Bremische Statistik herausgegeben vom Bremischen Statistischen Amt. Jahrg. 1906 und 1907.
36. Jahrbücher der Gefängniskunde, Bd. 1—12, Frankfurt.
37. *Jahresberichte der Gefängnis-Deputation als Beilage der an einen Hohen Senat gerichteten Jahresberichte der Verwaltungsbehörden in Hamburg, 1883—1910.
38. P. Jakobs, Der Dualismus im preußischen Gefängniswesen, Bonn 1906.
39. N. H. Julius, Jahrbuch der Strafanstalten.
40. *Justiz-Ministerial-Blätter des Königreichs Bayern.
41. *Justizverwaltung und Rechtspflege in Elsaß-Lothringen 1871 bis 1896. Straßburg 1896.
42. A. Klein, Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den preußischen Justizgefängnissen. Berlin 1905.
43. von Krafft-Ebing, Psychosis Menstrualis. Stuttgart 1902.
44. F. A. K. Kraus, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen, Paderborn 1905.
44 a. E. Kraepelin, Einführung in die Psychiatrische Klinik, 2. Aufl. Leipzig 1905.
45. Krohne, Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen, I. Teil. Anstalten in der Verwaltung des Ministeriums des Innern.
46. Lenhard, Einiges über Körperwägungen und über die Sterblichkeit in einer Strafanstalt. Monatsschrift zur Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, herausgegeben von Aschaffenburg.
47. — —, Psychologische Betrachtungen über Frauen und Mädchen im Strafvollzug. Mannheim 1909. (Sonderdruck aus den Bl. f. Gefk.)
48. Leuss, Aus dem Zuchthause.

49. L. Fr. v. Liszt, Die Gefängnisarbeit. Sammlung gemeinverständlicher Vorträge Berliner Finkenschaft, Berlin 1900.
50. L. O. Lutz, Die Arbeit in den Strafanstalten und der Verdienstanteil der Sträflinge.
51. G. v. Mayr, Statistisches Archiv, Bd. 1, 1890.
52. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 6. 364.
53. * Mitteilungen über die Ergebnisse der Gefängnisverwaltung in Elsaß-Lothringen. 1878—1910.
54. * Mitteilungen zur Statistik der Strafrechtspflege im Königreich Hannover 1854—63.
55. Mittermeier, Gefängnisverbesserung 1858.
56. Münsterberg, Die Armenpflege. Berlin 1897.
57. P. Näcke, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe. Wien und Leipzig 1894.
58. H. Ortloff, Die Beschäftigung der Gefängnissträflinge 1862.
59. v. Oettingen, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für die Sozialethik, Erlangen 1882.
60. P. Pollitz, Strafe und Verbrechen. Geschichte und Organisation des Gefängniswesens. »Aus Natur- und Geisteswelt« Bd. 323. Leipzig 1910.
61. Dr. F. Prinzing, Die Erhöhung der Kriminalität des Weibes durch die Ehe. Zeitschrift für Sozial-Wissenschaft III 1900.
62. Radbruch, Psychologie der Gefangenschaft, 32. Bd. d. Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechts-Wissenschaft (Festschrift zu v. Liszt's 60. Geburtstag).
63. * Rangliste der Oberbeamten der zum Verwaltungsbereich des Kgl. Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten, Gefängnisse und Erziehungsanstalten nach dem Stand vom 1. Juli 1909.
64. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg 1884.
65. Reichskriminalstatistik passim.
66. * Reichstagsverhandlungen 1870—1905.
67. R. A. Reuschel, Kriminalpolitische Bedeutung der Gefängnisarbeit, Graz 1908.
68. * A. Ch. Riedels Beschreibung des Bayreuthischen Zucht- und Arbeitshauses St. Georgen am See 1750.
69. Röder, Besserungsstrafe, Leipzig und Heidelberg 1864.
70. — — , Der Strafvollzug im Geiste des Rechts. Leipzig und Heidelberg 1863.
71. Rosenfeld, Die Außenarbeit. Ein Beitrag zur Milderung der Konkurrenz zwischen Gefängnisarbeit und freiem Gewerbebetrieb. Heidelberg. Dissertation.
72. Rüdin, Die klinischen Formen der Gefängnis-Psychosen. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 58.
73. Th. Schäfer, Die weibliche Diakonie, 3 Bde. Stuttgart 1889 und 93.
74. G. Schickele, Strafvollzug und Frauenheilkunde. Wiesbaden 1909.
75. Schoockius, in Belgio foederato lib. 16.
76. R. Sommer, Kriminalpsychologie. Leipzig 1904.
77. A. Streng, Studien über den Vollzug der Freiheitsstrafe. Stuttgart 1886.
78. — — , Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622 bis 1872, Hamburg 1890.
79. — — , Gefängniswesen und Strafanstalten in Bayern, Gerichtssaal XXVI.
80. — — , Das Zellengefängnis in Nürnberg. Stuttgart 1879.

81. R. Stade, Frauentypen aus der Gefängniswelt. Leipzig 1903.
82. * Statistik der zum preußischen Justizministerium ressortierenden Strafanstalten und Gefängnisse 1902—1909.
83. * Statistik der zum preußischen Ministerium des Innern ressortierenden Strafanstalten und Gefängnisse 1869—1909.
84. * Statistische Nachweisungen über die allgemeinen Strafanstalten des Königreich Sachsen für die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten, den 3. 4., und 5. September 1867.
85. * Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1909.
86. * Uebersicht über die Verwaltung der Rechtspflege im Königreich Württemberg, sowie über die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs während des Zeitraums von 1899 bis 1909.
87. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit. Stuttgart 1882.
88. * Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909.
89. A. Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe. 1890.
90. H. B. Wagnitz, 2 Bde. Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Halle 1791.
91. Wulff, Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen, ihre Einrichtung und Verwaltung, 1 Handbuch.
92. Wulffen, Die Psychologie des Verbrechers.
93. M. Zeiller, Handbuch von allerhand nützlichen Erinnerungen, Ulm 1655.
94. Zeitschrift für das statistische Bureau des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern, redigiert von Dr. Kurt Engel.
95. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 26, 1906 und Bd. 18, 1898 Bd. 9, 10 und 32, 1889, 1900 und 1911.

Anmerkung: Die mit * bezeichneten Werke sind benutzte amtliche und private Quellen.

Kapitel I.

Zur Geschichte der Gefängnisarbeit.

Als geschichtliche Vorgänger unserer Strafanstalten gelten die Zucht- und Werkhäuser Hollands, die dort mit dem mächtigen, auf allen Gebieten sich zeigenden Aufblühen nach dem Wegzug Albas im 16. Jahrhundert entstanden. Bis zu dieser Zeit hatten auch in Holland und in den Niederlanden, wie in Deutschland die allein der Abschreckung dienenden Leibes- und Lebensstrafen geherrscht. Im Jahre 1589, so berichtet uns der Chronist Isac Pontanus[1]), sei die Frage aufgeworfen worden, »ob es nicht geraten wäre, ein Haus zu gründen und vorzuschreiben, wo man alle Vagabunden, Uebeltäter, Spitzbuben u. dergl. zur Züchtigung einsperren und arbeiten lassen könnte und zwar so lange, als von den Schöffen nach ihren Delikten oder Missetaten für angemessen befunden würde«. Ebenso wie auf diese Anregung hin 1595/96 das Tuchhuis oder Raspuis für Männer entstanden ist, wurde 1596/67 auf Antrag der Armenpfleger und Schöffen — »ob es nicht angezeigt wäre, einen geeigneten Platz für ein Spinnhaus zu suchen, worin junge Mädchen und andere, welche sich an Bettel und Müßiggang gewöhnen, mit Wollspinnen beschäftigt werden und den Unterhalt verdienen könnten —« das Spinnhuis für Frauen in das bisherige Ursula-Kloster eingerichtet. Diese zwei Amsterdamer Anstalten verwirklichten zum erstenmal die Gedanken, die für die moderne Freiheitsstrafe charakteristisch sind, nämlich die Gedanken der Erziehung und Besserung durch nützliche Arbeit. Hat die Leibes- und Lebensstrafe, die den Verbrecher durch teilweise oder totale Vernichtung für die Gesellschaft unschädlich machte, hat der »squalor carceris« in brutaler Weise wirtschaftliche Werte vernichtet, hat die Strafe

[1]) Zitiert bei v. Hippel, Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft, Band 18, Heft 1 und 2. Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe 1. Teil.

der Galeerensklaverei aufs unwirtschaftlichste Raubbau an der Arbeitskraft der Verbrecher getrieben, hat die besonders in England viel angewandte Strafe der Tretmühle den Gefangenen nur sinnlos beschäftigt, so haben die Amsterdamer Zuchthäuser den wirklichen Sinn der Gefängnisarbeit erkannt. Sie haben ihre Insassen mit Holzraspeln, Plüschweben, Flachsspinnen usw. nicht nur beschäftigt, sondern die arbeitsentwöhnten Menschen zur strengen Arbeit erzogen, sie durch Arbeitsbelohnungen an dem Erfolg der Arbeit beteiligt und den Züchtlingen dadurch Gelegenheit zur Neugründung ihrer wirtschaftlichen Existenz gegeben. Die Kunde von diesen ersten holländischen Zuchthäusern, die im 16. und 17. Jahrhundert zu den besuchtesten Sehenswürdigkeiten der Stadt gehörten, brachten Kaufleute in die deutschen Hansastädte. Da auch hier die Grausamkeit und Nutzlosigkeit[1]) der Leibes- und Lebensstrafen erkannt worden war und da durch die vielen Kriege im 16. und 17. Jahrhundert das Heer von Bettlern und Müßiggängern immer drohender anschwoll, so hatte man auch in den Hansastädten Zuchthäuser eröffnet, »den Frommen zum Schutz, den Bösen zur Strafe und den Notleidenden zugute«[2]). Ueber das Zuchthaus in Bremen, das 1613 erbaut, 1627 aus Mangel an Geld abgeschafft, erst 1645 wieder gegründet worden war, hören wir von Martin Zeiller[3]) »und ist dies Bremer Zuchthaus wegen guter Ordnung sehr berühmt und nebenst dem Zuchthaus zu Unterhalt derer, so zu arbeiten begehren, ein Werkhaus, darinnen die Männer zum Holzraspeln, die Weiber und Mägde zum Spinnen, die Knaben aber zur Erlernung allerhand Manufakturen angewiesen werden sollen, angestellet worden«[4]). In Hamburg war 1619/22[5]) ein Werk- und

---

[1]) Im Jahre 1697 lesen wir folgende Anschauung, die wohl am Ende des 17. Jahrhunderts allgemein gewesen sein mag. »Ja, man hätte aus der Erfahrung, daß wenn ein oder ander Delinquent verwiesen, ausgestäupt oder ihm Ohren und Nase abgeschnitten und wohl gar ein Zeichen an der Stirn gebrannt worden, derselbe dadurch nicht gebessert, sondern vielmehr zum Feind und Verderber von Land und Leuten gemacht worden usw. . . . . dessen man sich nicht zu besorgen, wenn sie in Ketten und Banden wohl verwahrt in solche Zucht- und Werkhäuser gebracht würden.«

[2]) Martin Zeiller, Handbuch von allerhand nützlichen Erinnerungen. Ulm 1655. S. 613.

[3]) Ebenda S. 612.

[4]) Siehe Anmerkung 1 S. 1, II. Teil, S. 608: In einem Colloquium in Versen erzählt Friedrich, den seine Mutter wegen Trunks und Liebe ins Zuchthaus bringt,

Zuchthaus errichtet worden, dem man an der Vielgestaltigkeit der Arbeitsgelegenheit — es gab dort Raspler, Bomsiedenmacher, Wollkratzer, Weber, Spinner, Spuler, Näherinnen, daneben wurden alle Hausarbeiten von den Züchtlingen selbst verrichtet; auch fand man dort einen Backofen, seit 1626 eine eigene Schlachterei und eine Segeltuchfabrik — anmerkt, daß es in einer von den Schrecken des 30jährigen Krieges nicht direkt berührten Handelsstadt entstanden ist im Gegensatz zu den anderen deutschen Zuchthäusern, die aus der wirtschaftlichen und sittlichen Not des 30jährigen Krieges hervorgewachsen sind. Welch hohe Entwicklungsstufe dieses Werk- und Zuchthaus, auf dessen Türe »labore nutrior, labore plector« zu lesen war[1]), im 17. Jahrhundert erreicht hatte, geht klar hervor aus der vollständigen Zuchthausordnung vom 8. März 1622[2]), die sich in ihrer Art, wie sie alle Seiten eines geregelten Zuchthauswesens berührt, einer jeden heutigen Dienstordnung an die Seite stellen könnte. Als oberstes Ziel des Strafvollzugs lesen wir da: »weil auch diejenigen, so in diesem Haus auf- und angenommen werden, vor allen Dingen zu wahrer Gottesfurcht und guter Disziplin und steter Arbeit müssen gehalten werden«. . . . . Außerdem heißt es »von ihrer Arbeit: weil denn der Müßiggang des Teufels Hauptküssen und eine Wurzel alles Bösen und wie das gemeine Sprichwort lautet: »otio dant vitia«, derselbe großen Schaden bringt, so soll alle Montag morgen nach geschehenem und verrichteten Gebet einem jeglichen durch den Werkmeister seine Arbeit, wozu er qualifizieret, vorgegeben und zugewogen werden. Sobald sie fertig sind, sollen sie es den dazu bestellten und beeidigten Offizieren bringen und alsbald ihren gebührlichen Arbeitslohn dafür empfangen und bekommen. Ingleichen auch den Züchtlingen soll der Werkmeister ihre gewisse Taxe, was und wieviel sie machen sollen, setzen, vorgeben und zuwägen, als namentlich denen Raspers, die gesund und stark sind, einem jeden alle Tage 45 Pfund klar geraspelt Holz, tut die Woche

einem Sebastian, wie und was dort gearbeitet wird »und wär der Säger noch so stolz, so tun sie ihm den Schweiß abjagen, darzu fein leermachen den Magen« und »denn diese (Mühle) seind Arzneien gut, hinwegzutreiben das faule Blut«.

[5]) Adolf Streng, Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg 1622—1872. Hamburg 1890.

[1]) Jakob Döpler, Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen 1697, Band 1, Kapitel 13.

[2]) Abgedruckt bei Adolf Streng, Seite 173—193.

270 Pfund. Was die Bomsiedenmachers belangen tut, sollen dieselben, nachdem sie qualifizieret und arbeiten können, auch nachdem das Werk fein oder grob, ihnen vorgegeben werden und soll jetzo einer 2 oder $1^1/_2$ aufs wenigste die Woche liefern und verfertigen; Wollkratzers angehende, soll ein jeder 3 oder 4 Pfund des Tages über liefern. Was sonsten andere Hantierungen anlanget, das Weben, Spinnen, Spulen, Nähen und dergl. Arbeit, was gebrauchlich oder künftig nachkommen wird, solches soll auf einer Tafel ordentlich gezeichnet, dessen Namen erst, darnach Ellen, Maß und Gewicht dabei und ins Werkhaus angehänget werden, darnach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten«. Hier tritt uns zum erstenmal die Klage entgegen, die der Gefängnisarbeit durch die Jahrhunderte hindurch bis zum heutigen Tag nicht von der Seite weicht, nämlich die Klage der freien Arbeit, die ihr unlautere Konkurrenz vorwirft. 1695 protestierte nämlich das Weberamt gegen eine Lieferung Leinwand, die das Zuchthaus für das Krankenhaus übernommen hatte. Das Schnitzleramt beschwerte sich, weil ein in das Zuchthaus aufgenommener Schnitzler einen Sarg von Eichenholz angefertigt hatte, während dem Haus nur das Recht zustand, die für Arme und Züchtlinge erforderlichen Särge aus Föhrenholz von seinen Insassen herstellen zu lassen; das Boyenmachen, das eingeführt worden war, mußte wieder aufgegeben werden, da das Tuchmacheramt die im Hause angefertigten Boyen, als sie zur Walkmühle gebracht werden sollten, als «Böhnhasengut» wegnehmen ließ. Schon damals begegnete die Gefängnisverwaltung diesen Klagen mit eigenen Klagen, wie, man müsse die Züchtlinge doch beschäftigen, man könne nicht mit tüchtigen Arbeitern rechnen, wie bei Fabriken, die freie Arbeiter beschäftigen. Man sah schon damals das Hauptabhilfemittel gegen das beständige Jammern über Konkurrenz darin, daß man die Gefangenen mit Arbeiten für den Staat beschäftigte: die Zuchthausverwaltung schloß mit der Kämmerei ein Abkommen, das für die Garnison erforderliche Tuch und Kirsey, Soldatenstrümpfe, Handschuhe und Leinenkittel zu liefern, aber die Klagen der Aemter und Zünfte hörten ebensowenig auf, wie heute die der kleinen Handwerker. Bezeichnend für die zünftlerische Gebundenheit, für die Beschränktheit der damaligen Handelsbeziehungen ist, daß das Hamburger Werk- und Zuchthaus aus Furcht vor Konkurrenz dem Zuchthaus zu Ulm abriet, die Haardeckenmacherei auch als Zuchthaus-

betrieb einzuführen. Im 18. und besonders Anfang des 19. Jahrhunderts, als Hamburg ein Departement des französischen Kaiserreichs wurde, kam das Werk- und Zuchthaus immer mehr herunter. Die mannigfaltigen Beschäftigungsmöglichkeiten verschwanden für kurzzeitige Sträflinge; besonders für Bettler und Landstreicher tauchte die im nahen England eingeführte Tretmühle auf. Nun bestand die Beschäftigung darin, in der Minute ohne Zweck und Sinn 75 Stufen zu steigen. Außerdem gab es keine andere Arbeitsart als Wergpflücken und die Frauen konnten nur mit Hausarbeit beschäftigt werden, da keine andere Arbeit für sie da war. Sieht man aber von diesem späteren Rückgange ab, so muß man das Hamburger Werk- und Zuchthaus neben dem Amsterdamer als vorbildlich für die im 17. Jahrhundert entstehenden Zuchthäuser ansehen; »es wäre gut, wenn andere Fürsten und Herren nachfolgten und auch dergleichen Zucht-, Werk- und Spinnhäuser in ihren Ländern einrichten ließen, so wäre weniger Verbrechen« schrieb der Geschichtsschreiber [1]) am Ende dieses Jahrhunderts. Ein weiteres Zuchthaus, von dem uns Näheres bekannt ist, ist das zu Berlin [2]), das 1712—1720 dort bestand. Das Zuchthaus war in Generalentreprise [3]) an einen Pächter auf 3 Jahre verpachtet. Die Arbeitszeit dauerte von 5—8 Uhr und wurde ausgefüllt mit Wollspinnen. Arbeitsverweigerung wurde mit der Peitsche und Kostentziehung bestraft. Interessant ist folgende Stelle, aus der wir entnehmen, daß zu der damaligen Zeit die unbestimmte Strafzumessung nicht wie heutzutage im Interesse des Verbrechers, sondern im Hinblick auf die Zuchthausarbeit, die sonst nichts einbringe, befürwortet wurde. Es heißt: »und da sich unter denen hereingebrachten Personen die meisten befinden, welche nicht Wolle gesponnen und daher 3 bis 4 Wochen lernen müssen, in welcher Zeit viel verdorben wird, so soll keiner unter 13 Monaten aus dem Arbeitshaus gelassen werden«. Sogar für die Kinder — denn es waren Personen zwischen 12 und 45 Jahren in diesem Zuchthaus — galt: »Die Kinder aber von 12 Jahren müssen 3 Jahre drinnen bleiben, weil sie kaum in $1^1/_2$ Jahren dahin gebracht werden können, daß sie ihre Kost verdienen. Nach Verfließung ge-

[1]) Siehe Jakob Döpler, Seite 724.

[2]) E. Rosenfeld, Zur Geschichte der ältesten Zuchthäuser, Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft Band 26, Heft 1. Berlin 1906.

[3]) Siehe Kapitel III.

dachter 3 Jahre werden die Jungen vor freie Leute erklärt und steht ihnen dann frei, eine Profession zu erwählen, wozu sie ihre Inklination führt oder, wenn sie im Haus bleiben wollen, muß ihnen der Inspektor die Arbeit bezahlen, so wie er mit ihnen kontrahieret, die Mädchen können sich auch im 15. oder 16. Jahr vermieten.« Aus derartigen Schilderungen geht hervor, daß diesen Zuchthäusern nicht der große Gedanke des Amsterdamer Zuchthauses zugrunde lag. Diese Anstalten waren lediglich Sammelreservoire für das gesamte obdachlose Gesindel des 30jährigen Krieges. Es waren in ihnen untergebracht[1]) »die Faulenzer und Müßiggänger, Diebe, die herumlaufenden Handwergs-Bursse, die »fechten« müssen, die abgedankten Soldaten, Herrenlose oder Gartende, Knechte, welche des Raubens und Stehlens im Krieg gewohnt und daher dem gemeinen Wesen durch Fortsetzung solcher Taten sehr schädlich sind, fahrende Schüler (man soll sie entweder ausbilden lassen auf Schulen und Universitäten, wenn sie aber das Examen nicht bestehen, dann soll man sie in die Werkhäuser tun!), die Zigeuner, weil sie stehlen und erpressen, die ungehorsamen Kinder, die luxuriosi und prodigi, die ihr Gut verschlampampen, die Leute-Betrieger, mutwillige Bankerottierer, die gefangenen Türken, Tartaren und andere unglaubige Völker, weil sie es den gefangenen Christen nicht besser, sondern viel ärger machen; außerdem die, welche von Natur knechtisch und ihres Verstandes nicht so mächtig sind, daß sie sich selbst ernähren können und dazu schließlich die Uebertreter der Gesetze«. In diesen Anstalten, die Armen-, Zucht-, Arbeits-, Irren-, Zwangserziehungs-Häuser zu gleicher Zeit waren, war kein geregelter Arbeitsbetrieb wie in Amsterdam und Hamburg, wo zwar die Anstalten auch die verschiedensten Elemente umfaßten, wo aber doch dafür getrennte Häuser und Abteilungen bestanden, möglich. Es wäre ganz verkehrt, wollte man einen Vergleich ziehen zwischen der Amsterdamer Anstalt und den deutschen Zuchthäusern des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Sind doch die deutschen Anstalten auf dem Boden des unseligen 30jährigen Krieges entstanden. Sie bildeten gleichsam den Schlund, der all das Elend des Krieges, das bloß und wild auf der Straße lauerte, verschlucken sollte. Die holländischen Zuchthäuser und die an sie sich anlehnenden deutschen der Hansastädte waren vielmehr Kinder einer hohen, auf dem wirtschaft-

[1]) Bei Jakob Döpler aufgezählt, Seite 704.

lichen Wohlstand basierenden Kultur. Beide Arten aber, die hochstehenden holländischen und die auf niederer Stufe stehenden deutschen, bilden zusammen die geschichtliche Grundlage unserer heutigen Strafanstalten. Deshalb ist es nötig, noch einen tieferen Einblick zu tun in die Entwicklung des deutschen Zuchthauses des 17., 18. und 19. Jahrhunderts.

Eine für das 17. Jahrhundert bezeichnende Charakterisierung eines Zuchthauses gibt D. Riemer[1]): »Ein Zuchthaus ist der beste Präzeptor. Fein viel Arbeit, Wasser und Brot, alle Stunden Schläge und doch über Hand und Fuß geschlossen, mit den Händen geschnüret, bis aufs Blut gegeißelt, das sind der Gezüchtigten Traktamente.« Aus der Mitte des 18. Jahrhunderts hören wir: »alleine da ihr Herz einer Narbe gleichet, welche öfters geheilet worden und darüber alles Gefühl verloren und doch das Sinnliche in das Gemüt einen mächtigen Einfluß hat, so ermangelt man nicht, durch eine eingreifende und widerwärtige Empfindung die Erkenntnis und Bereuung des begangenen Bösen gleich anfangs in den Verstand und Willen zu bringen und ihnen mit dem sogenannten »Willkommen«[2]) (20—30 Schläge an einer Säule vor allen Züchtlingen) zu begegnen« und »bei den Züchtigungen können die Inwohner der Stadt samt ihren Kindern zusehen und sie tun wohl daran, denn sie werden abgeschrecket«. Diese beiden Zitate, die der aus der Mitte des 18. Jahrhunderts von einem Zuchthausgeistlichen niedergeschriebenen Beschreibung des damals sehr berühmten Zucht- und Arbeitshauses St. Georgen am See im Fürstentum Bayreuth entnommen sind[3]), die durch Hunderte ergänzt werden könnten, geben einen Begriff von den damals über Zuchthäuser herrschenden Ansichten. Ist es nicht merkwürdig, daß eine Zeit, die einen Skakespeare, einen Lessing, Schiller, Goethe zeugte, Zuchthäuser hatte, von deren einem der Geschichtsschreiber berichtet[4]): »Ein einziges Zimmer umfaßte fast alle Gefangenen, Alte und Junge weiblichen und männlichen

[1]) Zitiert von Adolf Streng, Studien über Entwicklung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Deutschland. Stuttgart 1886.

[2]) Howard, Wagnitz und andere Schriftsteller berichten von diesen »Willkommen«.

[3]) Beschreibung des im Fürstentum Bayreuth zu St. Georgen am See errichteten Zucht- und Arbeitshauses auf Befehl einer hohen Deputation abgefasset von Adam Christoph Riedel, derzeit Prediger daselbst. Bayreuth, gedruckt 1755.

[4]) Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. 2 Bände. Halle 1791.

Geschlechts in sich. Hier spinnen sie Wolle, hier essen und schlafen sie auch, zum Teil auf halbvermodertem Stroh, hier verrichten sie ihre Notdurft. Ein unerträglicher Gestank hatte sich durch das ganze Gemach verbreitet, der Fußboden war mit Schmutz überzogen, die Wand war schwarz und fürchterlich, viele Selbstmorde geschahen.« Dieser abstoßende Zustand der damaligen Strafanstalten hing eng mit der im Argen liegenden Justiz zusammen. Hatte die mittelalterliche Justiz ihrer Zeit gemäß wild und blutig mit Folter, Scheiterhaufen, Geißeln und Verstümmelungen gewütet, so war die Justiz des 18. Jahrhunderts langweilig und träge und dadurch mindestens ebenso grausam wie ihre Vorgängerin. Erst die französische Revolution und die mit ihr und durch sie hervorflutenden Geistesströmungen, erst die Proklamierung der Menschenrechte sollten auch hier reformierend wirken[1]).

Wie war nun der Arbeitsbetrieb in diesen eben skizzierten Zuchthäusern? Die Arbeit wurde »aus der Haut geholt«, d. h. der Zuchtmeister und die Zuchtknechte hatten selbst das Recht, den Fleiß durch Verabreichung von Streichen anzufeuern. Man fragte bei der Zuchthausarbeit vor allem danach, durch welche Arbeiten man am meisten gewinnen könne, ohne Rücksicht anf die Gesundheit der Gefangenen oder darauf, ob der Gefangene ein Gewerbe erlerne, das ihn nach seiner Entlassung ernähren könne. Daraus erklärt sich die Beschäftigung der Gefangenen mit Marmorsägen, das wegen des feinen Staubes sehr nachteilig für die Gesundheit der Gefangenen war[2]). So hatte z. B., nachdem man lange nicht gewußt hatte, ob man eine Arbeit und was für eine man einführen solle und nachdem der Versuch einer Spinnerei aus Mangel an Absatzgelegenheit und durch die Ungeeignetheit dieser Beschäftigung für alle Gefangenen mißglückt war, das Zucht- und Arbeitshaus von St. Georgen am See im Fürstentum Bayreuth 1732 das Privileg, die Marmorsteine allein verarbeiten zu dürfen[3]). Alle, auch die Krüppel konnten dazu verwendet

[1]) Wagnitz: »Man wird überall aufmerksamer auf Menschenrechte und gewiß kommt auch an die gefangenen Menschen die Reihe.«

[2]) K. J. Mittermaier, Die Gefängnisverbesserung. Erlangen 1858. S. 106 ff.

[3]) Von solch einem Zuchthausmonopol erfahren wir zuerst im Jahre 1602. In diesem Jahre wurde dem Zuchthaus zu Amsterdam durch einen Gunstbrief vom 11. Mai 1602 für Holland und Westfriesland ein Monopol für das Raspeln von Farbhölzern verliehen (v. Hippel).

werden und die Weibspersonen, die aus Ungeschicklichkeit nicht spinnen konnten, wurden auch mit Steinarbeit beschäftigt. Die Lehrlinge gingen entweder aus den jüngeren Züchtlingen hervor, die dann nach guter Führung freigesprochen wurden oder es wurden Fremde, also freie Arbeiter, hinzugezogen. Neben dieser Marmorfabrik, wo Marmor geschnitten, geschliffen, poliert und zu den verschiedensten Gebrauchsgegenständen verarbeitet wurde, bestanden an Arbeitsarten für Männer das Holzhauen, Holztragen; für Weiber das Flachs- und Wollspinnen, Nähen, Stricken, Wollezausen und Kardätschen. Nebenbei mußten aber alle wechselweise in einem zur Marmorfabrik gehörigen Drehwerk gehen. Wie die Arbeit, insbesondere die der Frauen, kontrolliert wurde, ersehen wir aus folgender Schilderung[1]): »Die Weibspersonen sind alle Morgen gehalten, ihre Tages vorhero vollbrachte Arbeit an des Verwalters Ehefrau nach richtigem Gewicht und Maß, wie sie es empfangen, zu behändigen und von ihr mit einer anderweitigen Aufgabe sich versehen zu lassen. Die Achtung, die man hierbei für die Frauen hat, ist so schlecht, daß vielmehr die richtige Vollendung des aufgegebenen Pensums von allen und jeden ohne Unterschied aufs genaueste gefordert wird. Ueberdies werden die Nachlässigen oder die statt der Arbeit Bosheit trieben und solchemnach das Vorgegebene in gesetzter Zeit nicht vollbringen, das Verabsäumte den nächstfolgenden Tag nachzuarbeiten bedeutet und dann gestraft mit Entziehung der Mahlzeit und Prügel.« Die Arbeitszeit richtete sich nach der Tageslänge. Was an den langen Winterabenden von den alle in Gemeinschaft untergebrachten Gefangenen verübt wurde, erzählt unser Gewährsmann nicht. Nur berichtet er von Gefangenenaufständen und von der Ermordung eines Zuchtknechtes. Einem jeden war es gestattet, im Zuchthaus gegen Abstattung eines »billigen und sonst gewöhnlichen Lohnes« Wolle, Baumwolle oder Flachs spinnen zu lassen. Der Absatz, insbesondere der der Marmorfabrik erstreckte sich über ganz Deutschland, ja, es wurden einmal 24 Wagen mit »aufs zierlichste« gearbeiteten Fabrikaten nach Oesterreich geschickt. Auch hier tritt uns wieder die Angst vor der Konkurrenz entgegen, denn »der Skribent und die Gesellen müssen darauf achten, daß niemand außerhalb des Zuchthauses die Maschinen und Vorteile absieht«.

Versucht man, einen einigermaßen befriedigenden Ueberblick

[1]) Siehe Riedel Seite 78.

über die Arbeitsorganisation in den deutschen Zuchthäusern zu gewinnen, die fast alle anfangs und Mitte des 17. Jahrhunderts[1]) aus der Not der Zeit heraus entstanden sind, so muß man sich zuerst noch einmal ins Gedächtnis rufen, daß diese Zuchthäuser durchweg mit Armenhäusern verbunden waren, wenn sie nicht, wie es meist der Fall war, auch Irre, verwahrloste Kinder, Arbeitslose und die weiter oben schon aufgezählten Kategorien aufnahmen[2]). Und für diese Anstalten gab man sich etwa nicht die Mühe, für die verschiedenen internierten Gruppen, für Männer, Frauen und Kinder, für die verschiedenen Individualitäten eine angemessene Arbeit ausfindig zu machen[3]). Als Ideale galten »solche Arbeiten, die ununterbrochen durch alle Jahreszeiten und sowohl von Männern und Weibern, alten und jungen, als auch selbst von schwächlichen Personen verrichtet werden können«[4]). Man betrachtete eine solche Anstalt als eine Fabrik, machte die Arbeit zum Hauptzweck und die Besserung zum Nebenzweck. Häufig vermietete man die ganze Anstalt an einen Unternehmer, der die Arbeitskraft der Gefangenen ausnützte, soviel er wollte, der bei ihnen die Arbeitslust mit Branntwein oder Prügel anfeuern konnte oder man stellte dem Zuchtmeister eine Belohnung für den möglichst hohen Ertrag aus der Arbeit in Aussicht. Daß dieses Versprechen bei den Zuchtmeistern, die meist ungebildete rohe Leute waren, nur zur Plagerei und Ausbeutung der Gefangenen führte, läßt sich denken. War eine Arbeit nicht gewinnbringend genug, so gab man sie auf und beschäftigte die Gefangenen mit öffentlichen Arbeiten, wie Steinbrechen, Straßenfegen, Kloakeräumen (z. B. in Erfurt, Gotha und Meiningen) oder man vermietete sie an Bürger (z. B. in Weimar), die sie ganz nach ihrem Gutdünken verwenden konnten, auch schickte man sie als

[1]) Nach Wagnitz, Die kursächsischen und schlesischen Zuchthäuser am Anfang des 18. Jahrhunderts. Augsburg 1755. Kassel 1720. Zelle 1371. Dessau 1766. Ludwigsburg 1736. Magdeburg 1688. Spandau 1687. Rössel im Ermeland 1779 usw.

[2]) So stand z. B. über dem Eingang des Zuchthauses Zelle: »Puniendis facinerosis, custodiendis furiosis et mente captis publico sumptu dicata domus«.

[3]) Ueber Rössel im Ermeland berichtet Wagnitz: »Es konnte freilich scheinen, als ob es besser wäre, jeden Züchtling, besonders Handwerker, mit der gewohnten Arbeit zu beschäftigen. Allein streiten hiergegen teils die alten Gewerksprivilegien, welche in Preußen mehr als anderswo unverletzt erhalten werden, teils würde durch die Vervielfältigung der Arbeit auch leicht Verwirrung in der Verwaltung entstehen.«

[4]) Hofkammer-Rat Johann Heinrich Ludwig Bergius, Aelteres Polizei- und Kameralmagazin. Band IX, Seite 257. Frankfurt a. M. 1774.

Boten an fremde Orte. Die in den meisten Zuchthäusern eingeführten Arbeiten waren Wolle-, Baumwolle-, Flachs- und Kuhhaarspinnen, Farbholzraspeln und Federreißen. Außerdem waren in einzelnen Zuchthäusern noch andere Arbeiten eingeführt; so z. B. in Braunschweig und Spandau eine Seidenspinnerei, in Kassel eine Pudermacherei, in Königsberg eine Lederfabrik; in Mannheim[1]) fand sich schon ein ganz mannigfaltiger Arbeitsbetrieb. Es war dort eine Karten- und eine Schnupftabakfabrik, eine Leinwand- und eine Wollenmanufaktur und dazu konnten die Gefangenen, die in der Freiheit ein Handwerk betrieben hatten, (so auch in Waldheim und Augsburg) es im Gefängnis weiter ausüben. Dieselbe Einrichtung bestand auch in Pforzheim, wo es Leinenweber, Schuster, Stricker, Schreiner, Wagner, Drechsler, Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Schlosser, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Uhrmacher und Korbflechter gab. Aber das Gute, das in dieser vielseitigen Arbeit lag, mußte erstickt werden durch die Bestimmung, daß den Züchtlingen, die ein Handwerk verstünden, Waisenkinder zum Erlernen desselben beigegeben werden sollten. Wie wenig Rücksicht auf den eigentlichen Strafvollzug gelegt wurde, das zeigt sich ferner in der Einrichtung in Torgau, wo Zuchthausgefangene auch als Krankenwärterinnen der Armen fungierten. Die Weiberarbeit bestand in Pforzheim in der Besorgung der Küche, in Nähen, in Stricken von Linnenstrümpfen, in der Beschäftigung beim Gartenwesen, bei der Schweinezucht, beim Einheizen und Ausfegen. Hierin zeigt sich ein großer Fortschritt, nämlich der Gedanke einer verschiedenartigen, der Eigenart des Geschlechtes angepaßten Arbeit. Wie oft sprechen die Geschichtsschreiber den Wunsch aus, die Zuchthausverwaltung möge doch die Weiber zur Reinhaltung der Anstaltsräume verwenden und sie nicht aus Habsucht auch mit der Arbeit, sei es nun mit Spinnen oder mit einem anderen oben aufgezählten Gewerbe, beschäftigen[2]). Ganz eigentümlich mutet es uns an, wenn wir lesen, daß am Sonntag die Gefangenen z. B. in Bremen Pfeifenstöcke und dergl. machen durften, um sie dann an die Besucher des Zuchthauses zu verkaufen. Diese merkwürdige Sitte, die Zuchthäuser als eine Art Sehenswürdigkeit anzuschauen, ha-

[1]) Wagnitz und Howard berichten davon.

[2]) Von Brieg berichtet Wagnitz z. B.: »Man muß den Unrat aus den Arbeitssälen mit Haken und Schaufeln wegschaffen, wahrscheinlich aus Habsucht verwendet man die weiblichen Züchtlinge nicht zum Reinemachen . .«

ben die Hansastädte mit all dem Guten und Neuen wohl von dem Amsterdamer Vorbild übernommen. Wie aber alles, was nur äußerlich ohne den Sinn, den es einschließt, einfach übernommen wird, sinnlos ist und zu Mißverständnissen führt, so scheint auch die in Amsterdam wurzelnde Sitte der Zuchthausbesuche gegen Eintrittsgeld oder Geschenke an die Gefangenen zu der wahnsinnigen Sitte verkrüppelt worden zu sein, die im Hamburger Zuchthaus bis 1807, wo dieses »Fastnachtsfest« eingestellt wurde, herrschte, nämlich, daß das Publikum an Fastnacht Zutritt zu dem Zuchthaus hatte [1]). Auch in anderen Zuchthäusern durften die Gefangenen Sonntags spinnen oder andere Arbeit verrichten und hatten dann den Gewinn davon. Oder wir lesen: »es sind auch verschiedene im Haus, welche sich in Nebenstunden des Nachts oder Frühmorgens durch Stricken, Nähen oder andere Frauenzimmerarbeiten Geld verdienen, wovon sie sich bessere Kost verschaffen oder sich besser kleiden, welches ihnen mit Rücksicht auf ihren Fleiß nicht verwehrt wird« [2]). Einige Zuchthäuser standen noch auf einer ganz niederen Entwicklungsstufe; so gab es z. B. in Leipzig nicht immer Arbeit, damit das Zuchthaus den Armen der Stadt die Beschäftigung nicht wegnehme; in Brieg in Schlesien kamen viele Augenentzündungen und Lungenkrankheiten vor von dem Baumwolle- und Wolleschlagen und Kammeln. Im Zucht- und Armenhaus zu Luckau war erst vor kurzer Zeit (so schreibt der Geschichtsschreiber 1791) das Mühlentreten aufgegeben worden, weil die Sterblichkeit sehr groß war. Von Lüneburg erzählt Howard, daß die Gefangenen mit Kalkbrechen beschäftigt waren und fügt hinzu, es arbeiten noch viele andere Menschen außerdem im Kalke; von Sondershausen lesen wir, daß nach Erledigung des Tagespensums die Gefangenen müßig gehen konnten. Das Zucht- und Tollhaus zu Zelle, das 1720—29 im damaligen Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg mit dem »erheblichen« Kostenaufwand von 372000 Mk. bei der Stadt Zelle für 200 Verbrecher und Geisteskranke erbaut worden war, scheint der ausführlichen Haus- und Dienstordnung nach [3]) auf höherer Stufe gestanden zu haben als die meisten dieser Zeit. Ueber den Arbeitsbetrieb erfahren wir folgendes: »Die

[1]) Adolf Streng, Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg, berichtet davon.

[2]) So erzählt Wagnitz von Augsburg.

[3]) Abgedruckt in der Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden preußischen Strafanstalten und Gefängnisse von 1907.

Arbeit der Kerel ist bisher bestanden teils in Wollespinnen, teils in Freesemachen, teils im Strümpff-Knütten, teils in Reinigung der Kanäle. Weilen aber bei dem Freese-Machen kein Profit gewesen, das Wollespinnen auch sehr wenig einträgt, so soll nebst vorgemeldeter anderen Arbeit statt des übrigen in Zukunft reflektiert werden auf das Band-Machen, Leinwand zu weben, Bretter und Latten zu schneiden oder was sonst dem Kommissario noch etwas Profitableres an Hand zu gehen und wird man insonderheit gerne sehen, daß alles, was die Züchtlinge zu ihrer Kleidung nötig haben, im Zuchthaus von ihnen fabriziert wird. Weilen auch ehedem wohl die Vorschläge geschehen, daß die Kerel an eine Karre geschlossen das Gassenreinigen in der Stadt Zelle gegen ein gewisses Annum unter Aufsicht von einem Musquet verrichten sollten. Wären auch einige unter denen Kerlen zum Flachsspünnen annoch tüchtig und man fände solche Arbeit vorteilhafter als andere, sind solche Züchtlinge zu solchem Spinnen anzuhalten. Die Verwegensten sollen zum Raspeln, obgleich dabei fast wenig Vorthel, zur Strafe und coercition gebraucht werden. Derer Weiber Arbeit ist bisher und noch ferner das Spinnen des Flachses, das Knütten der Strümpffe, wie auch bei einigen, die dazu Geschicklichkeit haben, das Knüpfeln.«

Die Arbeitszeit richtete sich in den meisten Anstalten nach der Tageslänge. Von einigen werden die Arbeitsstunden besonders erwähnt. So dehnte sich die Arbeitszeit in Jauer in Schlesien im Sommer von 4—8 Uhr, im Winter von 6—8 Uhr aus, in Kassel von 5—7 Uhr, in Luckau von 6—12 und von $^1/_2$1—7 Uhr, in Zelle von 5—9 Uhr; in Pforzheim betrug die Arbeitszeit 12—14 Stunden.

Ein fest vorgeschriebenes Arbeitspensum existierte in den meisten Zuchthäusern, aber nicht in allen. Eine uns ganz modern anmutende Bestimmung finden wir in Jauer in Schlesien, wo besondere Rücksicht auf die Schwachen genommen wurde. Die Erhöhung des Pensums wurde als Strafe angewandt. Wurde es freiwillig überholt, so fiel der Ueberverdienst meist den Gefangenen zu, die sich davon »Ergötzlichkeiten« kaufen konnten. So gab es z. B. auch im Zucht- und Tollhaus Zelle ein Pensum für Männer und Weiber: »Dabei ist allstets zu beobachten, ob auch Krankheit oder andere Leibesgebrechen einen Züchtling behindern, sein vorgegeben Pensum zu absolvieren. Was ein Züchtling über sein Pensum verrichtet, kömmt ihme zugut, um sie

solchergestalt zu mehrerem Fleiß aufzumuntern«[1]).

Was den Absatz der Gefängnisarbeit dieser Zeit anbetrifft, so wurde z. B. in Waldheim in Sachsen nur soviel geraspelt, als die Einwohner des Städtchens bedurften. In Jauer war eine Schafwollspinnerei für die Goldberger Tuchmacher, die dadurch in Stand gesetzt wurden, die Waren zu geringerem Preise zu verkaufen und abzusetzen; in Brieg in Schlesien wurde die rohe Baumwolle aus Wien bezogen, hiervon ein Teil im Hause versponnen, ein anderer in Böhmen und Glatz, das gesponnene Garn wurde auf 50 Stühlen durch Züchtlinge verarbeitet, die durchschnittlich jährlich 1000 Stück von verschiedener Güte und Länge verfertigten, welche ihren festen Abnehmer in Breslau hatten, in einem Kommerzienrat, mit dem mit der Genehmigung der Kgl. Kammer jährlich ein Kontrakt geschlossen wurde. Die in Bremen verfertigten härenen Decken wurden bis nach Amerika verschickt. In Halle wurden die Handwerker, Wollspinner, Zeugarbeiter, Strumpfweber und -Stricker, Knopfmacher und Gürtler dazu angehalten, daß sie die Arbeit, die sie außer dem Hause machen ließen, dem Zuchthaus vor allem zuwenden sollten. Ein Monopol für Kartenfabrikation besaß das Zuchthaus in Mannheim. Es durfte nämlich auf dem ganzen pfälzischen Gebiet mit keinen anderen Karten gespielt werden als mit denen des Zucht- und Waisenhauses. In den meisten Anstalten aber wurde für Handwerker des betreffenden Ortes gearbeitet. Man vermietete, wie schon erwähnt, die Gefangenen an Bürger, man verwandte sie für gemeindliche Zwecke zum Straßenbau, zum Straßenkehren und -Reinigen. Ueber den Arbeitsverdienst fehlen ausführlichere Angaben. Er war der Verschiedenheit der Anstalten entsprechend ganz ungleich. So wurde in Waldheim kaum $^1/_3$ der Ausgaben in bar verdient. In Gotha gab man $^2/_3$ des Verdienstes den Gefangenen, $^1/_3$ steckte das Haus ein. In Halle wurden die Einnahmen manchmal von den Ausgaben überstiegen. In Magdeburg konnte ein Ueberschuß von 466 Rthlr. erzielt werden; in Pforzheim rentierte sich infolge der guten ökonomischen Einrichtungen die Arbeit so gut, daß das fürstliche Aerarium mit wenigen oder gar keinen Unterhaltungskosten beschwert wurde. Viele der Zuchthäuser mußten sich selbst erhalten. Kurz sei nur erwähnt, daß die damaligen Zuchthäuser außer aus dem Arbeitsverdienst ihre Ein-

[1]) Abgedruckt in der Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden preußischen Strafanstalten und Gefängnissen von 1907.

nahmen aus Lotterien, Sammlungen, Wohltätigkeitsvorstellungen und aus einer Art Luxusbesteuerung bezogen [1]).

Daß sich damals schon die Wissenschaft Gedanken über das schwer lösbare Problem der Gefängnisarbeit machte, dafür zeugen zwei Nachrichten am Ende des 18. Jahrhunderts. Die königliche Sozietät der Wissenschaft in Göttingen [2]) gab als Thema einer wissenschaftlichen Preisaufgabe: »Welches sind die schicklichsten und zugleich einträglichsten Arbeiten für Zucht- und Werkhäuser in Nieder-Sachsen?« Daß aber kein allzu großes Interesse für diese Frage vorlag, zeigt uns der Umstand, daß nur eine einzige Arbeit, die dieses Thema behandelte, einlief, der kein Preis erteilt werden konnte. Die Sozietät sah sich danach wegen der Wichtigkeit der Frage noch zweimal veranlaßt, das Thema zur Bearbeitung anzubieten und zwar wurde es mit folgenden eingeschalteten Erläuterungen gegeben: »Welches sind die schicklichsten und dergestalt einträglichen Arbeiten für Zucht- und Werkhäuser in Nieder-Sachsen, daß durch ihren Ertrag, wo nicht die Kosten der Anlage und der Unterhaltung zusammen, doch die Kosten der Unterhaltung allein bestritten werden können?« Da sich in 3 Jahren keine Bearbeiter für dieses Thema fanden, blieb die damals brennende Frage unbeantwortet. Die zweite wissenschaftliche Anregung gab die Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe [3]), die auch Ende des 18. Jahrhunderts eine Preisaufgabe bildete zur Bestimmung der zweckmäßigsten Zwangsarbeiten für faule und widerspenstige Arme. Der Vorschlag einer dieses Thema behandelnden Arbeit, die starken Armen männlichen Geschlechtes zum Farbholzraspeln zu verwenden, hielt die Gesellschaft für sehr zweckmäßig, »weswegen auch diese Art der Arbeit schon in den mehrsten Zuchthäusern eingeführet worden ist«. Außerdem hatte ein Inspektor des Hamburger Zuchthauses durch seine Arbeit bewirkt, daß statt des trockenen und sehr gesundheitsschädlichen Verspinnens von Kuhhaaren ein nasses Verfahren als Zwangsarbeit für schwächere Personen, für Weiber und Kinder eingeführt wurde.

Aus den gegebenen Ausführungen lassen sich zusammenfassend die Zuchthäuser des 17. und 18. Jahrhunderts charakteri-

[1]) Wagnitz, Seite 158. Beilage B, Bilanz eines Werk- und Zuchthauses.

[2]) Göttinger Anzeigen von gelehrten Sachen, 158. Stück, 30. Dezember 1779; 98. Stück, 13. August 1781; 146. Stück, 1782.

[3]) Wagnitz, Band 2, Seite 144 Anm.

sieren: Systemlose, aus der Unordnung des 30jährigen Krieges entstandene Anstalten, die die verschiedensten Gruppen von sozial Hilfsbedürftigen in sich aufnahmen, in gemeinsamen, oft noch nicht einmal nach Geschlechtern getrennten Schlaf- und Arbeitsräumen, deren Hauptzweck durchschnittlich die Ausbeutung der Arbeitskräfte der Züchtlinge war. Wie die erste Anregung für Deutschland von den holländischen Anstalten herrührte, so verdanken die deutschen Zuchthäuser einen zweiten Ansturm auf ihre stagnierenden Verhältnisse wieder, wenn auch indirekt, diesen Vorbildern in den Niederlanden. Howard nämlich, der große Reformator auf dem Gebiete des Gefängniswesens, der Ende des 18. Jahrhunderts seine die ganze traurige Lage europäischer Gefängnisse aufdeckenden Reisen unternommen hatte, sprach die Zuchthäuser Hollands als seine größten Lehrmeister an. Hier wurde ihm, der ursprünglich den Wert der Gefängnisarbeit unterschätzt hatte, die Bedeutung der Arbeit klar. Durch Howards Vermittlung wurden die in den Niederlanden geborenen Ideen über einen gesunden und wirksamen Strafvollzug, über die Notwendigkeit eines geregelten Arbeitsbetriebs erst Allgemeingut. Sein »make men diligent and they will be honest« fiel befruchtend in die durch die Aufklärungsgedanken, durch die Menschenrechtsideale aufgeackerten Gemüter der Menschen. Dieser große Mann hat unter anderem auch das nie verlöschende Verdienst, die Gleichgültigkeit über Gefängnisangelegenheiten wie ein brausender Sturmwind aufgerüttelt, einer Zeit, die für Humanität und Menschenrechte schwärmte, ein dunkles Bild ihrer Strafanstalten, die jeder Humanität spotteten, vorgezeigt zu haben. Wenn seine Vorschläge zur Beförderung der Industrie [1]) sich auch nicht alle in der Praxis bewährten, so hat er doch damit zu Experimenten, die ja auf dem Gebiet des Strafvollzuges, wie auf jedem Gebiet, das sich mit der Behandlung und der Erziehung von Menschen beschäftigt, nie aufhören werden, angeregt. Er riet, man solle die Besoldung des Zuchthausvorstehers nach dem Ertrag der Arbeit richten, da ökonomisch dadurch der möglichst große Ertrag der Gefangenenarbeit, sowie der Einbringung der Kosten des Staates bewirkt werde und da vom Standpunkte der Moral die Besserung des moralischen Charakters der Züchtlinge durch das Gewöhntwerden an eine anhaltende und wohlgelenkte Industrie zu

[1]) Howard »Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser«, übersetzt von Köster, Leipzig 1780, § 103.

erwarten sei, und dieses Ziel schien ihm durch Strafen und Belohnungen erreichbar. Hätten die deutschen Zuchthäuser auf Vorsteher schauen können, die mit Howards Idealismus und Menschenliebe an ihre schwere Aufgabe gegangen wären, so wäre vielleicht das Ziel erreicht worden. Aber da man mit ungebildeten Zuchtmeistern rechnen mußte, so war es, wie oben schon erwähnt, klar, daß diese Maßregel zur Ausbeutung der Arbeitskräfte der Gefangenen geführt hat [1]). Eine weit fruchtbarere Anregung war die, man solle, was bisher nur tastend versucht worden war, den Züchtlingen einen Anteil am Gewinn der Arbeit geben; daß eine solche Arbeitsbelohnung das Interesse an der Arbeit steigert, daß sie die Arbeitslust anfacht, ist einleuchtend. Howard schlug außerdem ergänzend vor, wohl, weil er bei der Besichtigung der vielen Zuchthäuser einen Einblick getan hatte in die verkehrte Verwendung der Arbeitsbelohnung zu »Ergötzlichkeiten«, es solle überall genau bestimmt werden, für welche Zwecke die Belohnung verbraucht werden dürfe.

Mit Howards Anregungen strömten Anfang und Mitte des 19. Jahrhunderts vor allem amerikanische Einflüsse auf den deutschen Strafvollzug ein. In Amerika hatte 1816 die Sekte der Quäker, deren Ideal die Selbstbespiegelung war, das sogenannte »ältere pennsylvanische System« gegründet, dessen Merkmale totale Einzelhaft ohne Arbeitszwang und -Gelegenheit und strenge Buße waren. Da die Rückfallsziffer zunahm und die Gefangenen entweder irrsinnig oder doch abnorm wurden, führte man einen Arbeitsbetrieb ein. Dieses »jüngere pennsylvanische System« wurde vielfach in Europa nachgeahmt; zuerst in Belgien, dann in den nordischen Ländern, in Ungarn, in Frankreich, in England; in Deutschland zuerst 1848, in Baden mit dem Männerzuchthaus

[1]) Krohne, die Autorität auf dem Gebiete des Gefängniswesens äußert über dieses Problem folgende, jetzt wohl allgemein gültige Meinung: »Zur Erzielung höherer Erträge hat man die Gefängnisbeamten am Ertrage der Gefängnisarbeit beteiligt, indem man ihnen geradezu einen prozentualen Gewinnanteil oder eine mit der Höhe des Ertrages steigende Renumeration gewährte. Dadurch werden die Beamten zu einer vollständig verkehrten Auffassung ihrer Aufgabe beim Strafvollzuge verleitet. Sie werden die großen straf- und wirtschaftspolitischen Ziele der Strafen über den kleinlichen Ziffern des Arbeitsertrages vergessen und es liegt die Gefahr nahe, daß in den Augen der Gefangenen Zweifel an der Integrität der Beamten entstehen, die, mögen sie berechtigt oder unberechtigt sein, ihre eigene Autorität und damit die des Staates, welche sie den Gefangenen gegenüber verkörpern, schädigen.« (Artikel Gefängnisarbeit, Handwörterbuch der Staatswissenschaften.)

Bruchsal; in Preußen 1849 mit dem Zellengefängnis Moabit. Eine weitere Einwirkung von Amerika ging von dem »Auburnschen Schweigsystem« aus, dessen Vorläufer das Bösebubenhaus San Michele — 1703 von Papst Clemens XI. errichtet — mit seiner berühmten Inschrift: »parum est coercere improbos, nisi efficias probos disciplina« und die Anstalt in Gent waren. Die Charakteristika dieses 1820 in Amerika entstandenen Systems waren gemeinsame Arbeit mit strengem Schweiggebot und Isolierung bei Nacht. Sein großer Fehler bestand in der Forderung an eine Gefangenenanstalt, sie solle mit der Arbeit doch nur halbarbeitsfähiger Menschen die gesamten Kosten decken. Vermietung der Gefangenen an Unternehmer und die schrecklichste Ausbeutung der Arbeitskraft waren die Konsequenz. Dem Auburnschen System begegnete man z. B. in den sächsischen Strafanstalten von 1832 ab, wo es, soweit es die damals in allen Gefängnissen herrschende Ueberfüllung zuließ, eingeführt worden war [1]).

Das Progressivsystem, auch Probationssystem als irisches Gefängnissystem oft genannt [2]), das zuerst in Genf 1833 eingeführt und das Klassifikationssystem mit dem jetzt besonders diskutierten belgischen System der Abkürzung der urteilsmäßigen Strafdauer bei Verbüßung in Einzelhaft und den Reformatories in den Vereinigten Staaten und in England bilden mit den erstgenannten die Hauptvorbilder für die in Deutschland herrschenden Systeme.

In Deutschland ist keines derselben rein durchgeführt: in dem einen Staat ist die Einzelhaft vorherrschend, der andere bevorzugt mehr die Gemeinschaft, hier wird die Prügelstrafe noch angewandt, dort ist sie streng verboten; dieser Staat regelt seinen Arbeitsbetrieb im Regiesystem, jener vergibt seine Arbeitskräfte an Unternehmer, meist aber hat jeder Staat, wie wir später sehen werden, kein Arbeitssystem rein durchgesetzt, und wir stehen heute noch mitten in der Entwicklung, die, wie sich auch aus der Statistik ergeben wird, auf einen Strafvollzug losschreitet, der die Einzelhaft vor allem betont, die Gefangenen im Regiesystem beschäftigt und alle anderen Zwecke dem der Besserung der Gefangenen unterordnen will. Vorläufige Entlassung und Beurlaubung auf Wohlverhalten scheinen die Vorboten zu sein des von einigen Kriminalpolitikern ersehnten »unbestimmten Strafmaßes«.

[1]) Zeitschrift des statistischen Bureaus des Kgl. sächs. Minist. d. Innern, Nr. 6, 1855. 1. Jahrgang, 2. Quartal, redigiert von Dr. Kurt Engel.

[2]) Handbuch für Gefängniskunde. Band 1, Kapitel 4.

Kapitel II.

Bedeutung und Eigenart der Gefängnisarbeit.

»Ohne Arbeit und regelmässiges Leben kann ein Mensch nicht existieren. Er wird der Ausschweifung verfallen und sich zum wilden Tier verwandeln.«
(Dostojewsky, Memoiren aus einem Totenhause).

Als im Jahre 1878 der deutsche Handelstag[1]) die Gutachten von 112 Handelskammern zwecks einer Enquete über die Gefängnisarbeit gesammelt hatte, konnte er daraus den Satz aufstellen: »Die Notwendigkeit einer produktiven Beschäftigung von Gefangenen wird von keiner Seite bestritten.« Vorübergehende Abschaffung der Gefängnisarbeit, wie sie Joseph II. in Gent vorgeschrieben hatte aus Angst, den freien Arbeitern Konkurrenz zu machen und wie sie von der Nationalversammlung des Jahres 1848 in den französischen Anstalten angeordnet worden war, hatte das entsetzlichste Unheil angerichtet; die Erfahrungen in den deutschen Anstalten hatten gelehrt, wie verderblich schon wenige arbeitslose Tage auf die Gefängnisdisziplin und auf die Gefangenen wirken; die Vertreter des ursprünglichen pennsylvanischen Systems in Amerika, die in dem Glauben, die Gefangenen durch die Ablenkung von aller irdischen Tätigkeit zu bessern, statt die Gefangenen zu erziehen, sie der »Folter des Gewissens oder der Zügellosigkeit einer wildaufgeregten Phantasie« überlassen hatten, waren zur Einsicht gekommen, daß ein Strafvollzug ohne Arbeit ein Ding der Unmöglichkeit sei; der internationale Gefängniskongreß in London im Jahr 1872[2]) hatte den Grundsatz Howards »mache die

[1]) Enquête des Deutschen Handelstages über den Einfluß der Gefängnisarbeit auf den freien Gewerbebetrieb. Berlin 1878.

[2]) Internationaler Gefängniskongreß in London 1872. Bl. f. Gefk. Bd. 6, Heft 5. S. 306.

Menschen fleißig und du machst sie ehrlich« als im höchsten Grad gesund und praktisch anerkannt; durch das deutsche Strafgesetzbuch von 1871 war der Arbeitszwang gesetzlich befohlen worden. Alle diese Faktoren zusammen drängten der öffentlichen Meinung die Notwendigkeit der Gefängnisarbeit auf. Daß die Gefangenen beschäftigt werden müssen, sah man allgemein ein. Daß diese Beschäftigung aber auch produktiv sein sollte, war noch kein Allgemeingut. Das erkennt man am besten, wenn man die Verhandlungen des Internationalen Gefängniskongresses zu London 1872 durchliest. Da lautete eine zur Diskussion gestellte Frage [1]): »Soll die Gefängnisarbeit reine Strafarbeit oder soll sie industriell sein?« Eine lange Diskussion beschäftigte sich mit diesem Problem. Man kann sich nicht genug wundern, daß die besonders in England, aber wie wir oben sahen, auch in Deutschland eingeführte Tretmühle, also die sinnloseste Strafarbeit, noch viele Anhänger hatte. Einer der dagegen am energischsten auftretenden Männer betonte, er habe eine 18jährige Erfahrung und dirigiere ein Gefängnis mit 600 Gefangenen, er mache tagtäglich Erfahrungen in betreff des Tretmühlsystems und er habe noch keinen kennen gelernt, der dadurch besser geworden sei [2]). Ein Staat, der die Gefangenenarbeit so falsch versteht, erscheint uns wie ein heftiger Mensch, der, wenn er geärgert wird, irgend einen Gegenstand zertrümmert, um seiner Wut Genüge zu tun. Denn eine derartige Beschäftigung der Gefangenen, wie die Tretmühle, vermag nichts anderes als die Arbeitskräfte der Internierten sinn- und zwecklos aufzureiben. Nicht viel höher als diese Beschäftigung an der Tretmühle scheint uns die Leinenspinnerei des bayerischen Obermeierschen Systems gestanden zu haben. In der Strafanstalt Au bei München nämlich wurden alle zugehenden Gefangenen ohne Ausnahme auf 6 Monate der Leinenspinnerei zugeteilt. Nach dieser Zeit konnten die Gefangenen bei guter Aufführung eine andere Beschäftigung erhalten. Die geringste Uebertretung hatte die Zurückversetzung zur Leinenspinnerei zur Folge. Man kann wohl sagen, daß die

---

[1]) Bl. f. Gefk. Bd. 7, S. 130.

[2]) »Mir fiel einmal ein, daß man den Menschen vollkommen ersticken und vernichten, ihn mit einer so schrecklichen Strafe belegen wolle, daß selbst der entsetzlichste Mörder vor derselben erbebte und vor ihr wiche, es nur darauf ankomme, seiner Arbeit den Charakter einer vollkommenen absoluten Zwecklosigkeit und Bedeutungslosigkeit zu verleihen« (Dostojewsky).

Zeit, welche die Sträflinge am Spinnrocken zubrachten, für sie selbst und für die Verwaltungskasse verloren war. Hier finden wir also Strafarbeit — denn so kann man diese Leinenspinnerei nennen — mit produktiver Tätigkeit vereint.

Die Bedeutung der Gefängnisarbeit scheint, wie aus Reichs- und Landtagsversammlungen, aus Presseberichten, aus Vorträgen und mündlichen Besprechungen hervorgeht, immer noch nicht in ihrer ganzen Tragweite erkannt zu sein. Ganz wird sie auch nur der beurteilen können, der einen Einblick in Strafanstalten durch längeren Aufenthalt in ihnen gewonnen hat. Unser moderner Strafvollzug will vor allem die Gefangenen bessern. Er will ihnen Gelegenheit geben, daß sie sich wieder in die Gesellschaft, aus der sie ausgestoßen sind, einreihen, daß sie sich mit ihrer Hände Arbeit eine neue wirtschaftliche Existenz gründen können. Franz von Liszt rief in einem Vortrag[1]) aus: »Der organisierte Arbeitszwang bildet das Wesen der Freiheitsstrafe, ist ihr Lebenselement, das Element, mit dem sie steht und fällt.« Die Arbeit ist unentbehrlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung, die in einer Strafanstalt peinlich eingehalten werden muß. Gilt es doch, den Menschen, die sich meist arbeitslos und arbeitsscheu umhergetrieben haben, zu zeigen, welch ein Segen in einer regelmäßigen Arbeit liegt, sie soweit zu erziehen, daß sie lernen, den Müßiggang zu hassen — und das wirksamste Erziehungsmittel bildet eine gut organisierte und individualisierte Arbeit. »Aber in dem öden Einerlei des Kerkers wird die Arbeit zum Bedürfnis, der dem Menschen angeborne Trieb zur Tätigkeit erwacht, wenn der Gefangene in der Arbeit ein Mittel findet, um sich die drückende Last der Langeweile zu erleichtern und er lernt wieder freiwillig arbeiten, er gewöhnt sich an die Arbeit . . . .«[2])

Sind wir auch weit davon entfernt, die Wichtigkeit von vernünftig geleiteten Religionsübungen und die Wirkung eines praktischen Schulunterrichts zu unterschätzen, so muß doch gesagt werden, daß diese Einwirkungen momentan in der abgeschlossenen Welt der Anstalt, wo wenig Eindrücke konkurrieren, vielleicht

---

[1]) Sammlung gemeinverständlicher Vorträge der Berliner Finkenschaft. Berlin 1900. Franz von Liszt »Die Gefängnisarbeit«.

[2]) Anlage zur Preußischen Gefängnis-Statistik d. Ministeriums d. Innern 1877/78: »Die Enquête des Deutschen Handelstags und die Organisation der preußischen Anstalten«.

am allertiefsten eindringen; doch selten beim Eintritt in den Strudel des Lebens lang nachhalten. Da wird dann in den meisten Fällen, wo überhaupt nicht alle Erziehungsversuche umsonst geblieben sind, die Arbeit das einzige praktische Werkzeug sein, mit dem der Erzieher Staat den Gefangenen zur Gründung einer neuen Existenz ausgerüstet hat. Für jedes gefangene Individuum wird die Arbeit ihren besonderen Zweck haben. Für den Arbeitsscheuen und Arbeitsentwöhnten bedeutet die Arbeit ein Zuchtmittel, ein Uebel, vielleicht das einzige Uebel, das ihm die Strafanstalt nicht als Versorgungsanstalt hinstellt; dem Unsteten, der es an keiner Stelle aushält und infolgedessen immer wieder arbeitslos wird, zeigt die Anstalt vielleicht zum erstenmal die Arbeit, für die er sich eignet und gibt dadurch seinem Leben einen Zweck, wie Aschaffenburg[1]) sagt: »für manchen Sträfling ist das Gefängnis der Ort, wo er zum erstenmal die Freude an der Fertigstellung einer Arbeit und die Vollendung einer Aufgabe kennen lernt«. Für den Besserungsfähigen oder für die, die unter einer oft nicht selbst verschuldeten Strafe schwer leiden, ist die Arbeit eine nicht zu unterschätzende Trösterin und für die Jugendlichen kann sie eine Berufsratgeberin werden.

Die Arbeit ist aber nicht nur das fruchtbarste Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin im Interesse des physischen und psychischen Zustandes der Gefangenen, kurz vom Standpunkt der Strafpolitik aus von so unschätzbarer Bedeutung, sie allein — denn die Straferstehungskosten, die von der Mehrzahl der Gefangenen nicht bezahlt werden können, kommen nicht in Betracht — ist die Quelle, aus der der Staat einen, wenn auch nur kleinen Teil der ungeheuren Mittel zur Kostendeckung schöpfen kann, die er sonst aus den Steuern der Staatsbürger oder aus erhöhten Gebühren nehmen müßte[2]). Diese strafpolitischen, wirtschaftspolitischen und finanziellen Werte, welche

[1]) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1906.

[2]) Der Preußische Etat für 1909 warf an Ausgaben aus:

für die Justizverwaltung inkl. der von ihr verwalteten Gefängnisse	142 Mill. M.
für Polizei, Landgendarmerie und Gefängnisverwaltung im Ministerium des Innern	84 » »
i. Sa.	226 Mill. M.

Diesen 226 Millionen Mark stand ein Reinertrag aus der Gefängnisarbeit von etwa 12 Millionen Mark gegenüber (Krohne, Artikel »Gefängnisarbeit« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften).

die Gefängnisarbeit in sich einschließen soll, scheinen, wie uns die Vergangenheit und die Gegenwart zeigen, nie gleich starke Berücksichtigung zu finden. Bald wird der eine Wert, bald der andere bevorzugt, vernachlässigt oder von dem anderen ganz erdrückt. Dieser Konflikt, der auch heute noch zwischen Straf- und Wirtschaftspolitik besteht, könnte ausgeglichen werden, wenn sich beide bewußt wären, daß sie beide das gleiche Ziel verfolgen. Der Zweck der Strafpolitik ist doch der, den Schutz der Lebensinteressen der Gesellschaft so vollkommen als möglich zu erreichen. Das Streben der Wirtschaftspolitik ist Schutz und Förderung der wirtschaftlichen Interessen. Wirtschaftliche Interessen sind aber Lebensinteressen und also, so folgert Krohne, verfolgen Wirtschaftspolitik und Strafpolitik die gleichen Zwecke. Geraten die beiden in Konflikt, so ist es ein Zeichen, daß sie die Fühlung verloren haben. Die Kluft zwischen beiden war am tiefsten zur Zeit der Leibes- und Lebensstrafen, denn dort meinte die Strafpolitik, die Gesellschaft durch die vollkommene Zerstörung wirtschaftlicher Werte schützen zu können. Im 15. und 16. Jahrhundert stimmten sie beide überein im Abschrecken und Unschädlichmachen. Sie trieben beide Raubbau mit den gefangenen Menschen, denn zu den Qualen des Strafvollzugs war nun noch die Peitsche, die zur übermenschlichen Arbeit antrieb, hinzugekommen. Die Gefängnisarbeit als Erziehungsmittel wurde erst von der niederländischen Wirtschaftspolitik im Amsterdamer Zuchthaus erkannt. Die in diesen Zuchthäusern betriebene Arbeit war zwar hart und anstrengend, aber nicht quälend und sinnlos. Unsere deutschen Zuchthäuser waren, wie oben ausgeführt worden ist, Kinder des 30jährigen Krieges. In ihnen und in ihrem Arbeitsbetrieb tritt uns die ganze Verrohung jener Zeit entgegen. Wie unser gegenwärtiges Gefängniswesen den Konflikt zwischen Straf- und Wirtschaftspolitik auszugleichen versucht, das wird aus den folgenden Ausführungen hervorgehen.

Zunächst wird man nach den gesetzlichen, heute in Deutschland geltenden Bestimmungen über die Gefängnisarbeit fragen; denn in ihnen tritt zuvörderst die der Gefängnisarbeit in Deutschland beigelegte Bedeutung hervor. Die gegenwärtige Regelung der Gefängnisarbeit in Deutschland zeigt sich zunächst in den jetzt noch geltenden Bestimmungen unseres Reichsstrafgesetzbuches. Die §§ 15—18 inkl. RStGB. enthalten folgende Bestimmungen: § 15: »Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind

in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art von Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.« Der Vorentwurf zu einem deutschen StrGB. von 1909 betont den Arbeitszwang energischer: § 15_2 lautet nämlich: »Die Zuchthaussträflinge unterliegen strengem Arbeitszwange; sie sind zu Arbeiten innerhalb oder außerhalb der Anstalt anzuhalten.« Ueber die Regelung der Arbeit für Gefängnissträflinge lautet § $16_{2,3}$ RStGB.: »Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.« Dagegen lesen wir im § 17 des Entwurfes: »Die Gefängnisgefangenen stehen unter Beschäftigungszwang. Soweit es die Einrichtungen der Anstalt zulassen, sind ihnen solche Arbeiten zu übertragen, welche dem Berufe entsprechen, dem sie angehören oder dem sie nach der Entlassung nachgehen wollen; bei Zuweisung der Arbeit sind ihre Wünsche zu berücksichtigen. Außerhalb der Anstalt dürfen sie ohne ihre Zustimmung nicht beschäftigt werden.« Während in § 18_2 StGB. — »die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung« — keine Beschäftigung vorgeschrieben ist, heißt es in § 20 des Entwurfes: »Die Haftstrafe besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise . . . Ihnen ist gestattet, sich mit angemessener Arbeit zu beschäftigen. Soweit dies nicht geschieht, sind sie zur Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeiten, die ihrem Beruf oder ihrer Lebensstellung entsprechen müssen, verpflichtet; doch ist von ihnen eine geringere Arbeitsleistung zu fordern als von Gefängnisgefangenen.« Diese Paragraphen des geltenden Strafgesetzbuches und des Entwurfes, die nur das Nötigste und Allgemeinste über die Arbeit bestimmen, werden ergänzt durch die Bestimmungen in den ein noch fehlendes, von Theoretikern und Praktikern ersehntes Strafvollzugs-Gesetz stellvertretenden »Grundsätzen, welche bei dem Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen« vom 28. Oktober,

resp. 6. November 1897[1]). Die §§ 17—22 beschäftigen sich ausführlicher mit der Strafanstaltsarbeit. Sie bestimmen über die Zuweisung zur Arbeit, über die Arbeitszeit, über den Ertrag der Gefängnisarbeit, über das Verhältnis von Gefängnisarbeit zur freien Arbeit. Hier, wo wir noch nicht auf die einzelnen Fragen eingehen, interessiert uns vor allem § 17_1: »Den Gefängnissträflingen, sowie den Gefangenen, welche geschärfte Haftstrafe verbüßen, wird in der Regel Arbeit zugewiesen« und § 18: »Bei der Zuweisung der Arbeit an die Gefangenen wird auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das günstige Fortkommen, bei Gefängnissträflingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen. Bei jugendlichen Gefangenen wird außerdem besonders Gewicht auf die Erziehung gelegt«.

Während also, wie wir aus den angeführten Paragraphen entnehmen, das jetzt noch geltende StGB. von 1871 tatsächlich zwei Arten von Strafvollzug, charakterisiert durch die Arbeit, unterscheidet, nämlich 1) eine Freiheitsentziehung *mit* Arbeitszwang (Zuchthaus, Gefängnis, qualifizierte Haft) und 2) eine Freiheitsentziehung *ohne* Arbeitszwang (Festungshaft, Haft) können wir im Entwurf insofern einen Fortschritt erkennen, als dort ausdrücklich auch die Gefängnisgefangenen unter Beschäftigungszwang gestellt werden; vor allem aber soll die einfache Freiheitsentziehung ohne Arbeit, wie sie theoretisch und wie uns die Statistik weiter unten sagen wird, auch praktisch in der einfachen Haft verkörpert war, fallen. Jetzt können zwar die nach der Vorschrift des § 361 Nr. 3—8 StGB. zu Haftstrafen Verurteilten zu Arbeiten angehalten werden, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind. Bei dieser Gruppe von Haftsträflingen also, den Bettlern, den Landstreichern, den Prostituierten und dergl. besteht ausnahmsweise die Haft nicht in einfacher Freiheitsentziehung, sondern es gilt auch für sie der Arbeitszwang (§ 18_2 und § 362 1). Dagegen ist der Arbeitszwang ausgeschlossen bei Festungsgefangenen und bei den Gefangenen, die einfache Haft verbüßen. Allerdings brachten die »Grundsätze« in § 19_2 Satz 2 insofern eine Verbesserung des

[1]) Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 28. Oktober 1897 den Grundsätzen die Zustimmung erteilt. Abgedruckt als Anlage 20 in der Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten preußischen Strafanstalten und größeren Gefängnissen vom 14. November 1902, 2. Aufl. 1906.

StGB., als sie bestimmen, daß Gefangenen, welche einfache Haft verbüßen, soweit sie damit einverstanden sind, Arbeit zugewiesen werden soll. Wieweit aber dieses Einverständnis der Haftsträflinge geht, läßt sich denken. Einen abstoßenderen Eindruck kann es nicht geben, als wenn man in den kleinen Gefängnissen, in denen die kurzen Haftstrafen verbüßt werden, z. B. die Dirnen sieht, wie sie auf ihren Pritschen buchstäblich auf der faulen Haut liegen; viele unter ihnen benützen das Gefängnis nur als Ort, wo sie gereinigt werden von Schmutz und Läusen, wo sie sich ausschlafen und satt essen können. In den kleinen Gefängnissen muß, wie der badische Referent des Gefängniswesens mir gegenüber aussprach, die Reform endlich anfangen, sonst haben unsere großen Strafanstalten keinen Wert. Einen großen Schritt vorwärts macht allerdings schon der Entwurf mit seinem § 20_2, wo wir lesen, daß, wenn sich die Haftgefangenen nicht mit angemessener Arbeit beschäftigen, sie zur Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeiten, die ihrem Beruf und ihrer Lebensstellung entsprechen müssen, verpflichtet sind.

Ist auch die Arbeitspflicht sicher nicht der Heiland für die kleinen Gefängnisse, so ist doch bestimmt eine Gemeinschaft mit nützlicher Arbeit besser, als eine ohne Arbeit.

Die erste Forderung einer gesunden Strafpolitik ist die, daß in allen Strafanstalten, soweit es der Gesundheitszustand der Gefangenen gestattet, gearbeitet wird. Wieweit dieser primitivste Wunsch in den deutschen Strafanstalten und Gefängnissen erfüllt ist, werden uns folgende statistische Nachweise zeigen. Eine Momentphotographie, wie sie die Tabellen der Denkschrift von 1905[1]) festhalten, soll hier wiedergegeben werden. Wir ersehen aus der folgenden Tabelle, wie groß in den einzelnen Bundesstaaten am 1. Dezember 1905 die Zahl der Strafgefangenen war, denen eine Arbeit hätte zugewiesen werden sollen; dann gibt uns die Tabelle Aufschluß über die aus Mangel an Arbeit Unbeschäftigten in sämtlichen in den großen, mittleren und kleinen Anstalten. Die Anzahl der aus Mangel an Arbeit Unbeschäftigten ist ein wichtiges Kriterium einerseits für den Grad, in dem von den Staaten die Bedeutung der Arbeit erkannt wurde, andererseits dafür, in welchem Umfang sich der Grundsatz des Strafvollzuges, allen Gefangenen Arbeit zuzuweisen, hat durchführen lassen. (Siehe Tabelle S. 28 und 29).

[1]) Abgedruckt in den Drucksachen des Deutschen Reiches 1907 II Nr. 89.

Von 73 198 am 1. Dezember 1905 im Deutschen Reich internierten Strafgefangenen waren demnach 67467 mit zugewiesener Arbeit beschäftigt; außerdem waren neben den Gefangenen, die wegen Krankheit und Disziplinarstrafen von der Arbeit ausgeschlossen waren, 1094 Gefangene in sämtlichen Strafanstalten aus Mangel an Arbeit unbeschäftigt. Läßt man die Gefangenen mit Selbstbeschäftigung, sowie die aus anderen Gründen als wegen Arbeitsmangels Unbeschäftigten außer Ansatz, so beträgt der Prozentsatz der Gefangenen, bei denen die Gelegenheit zur Beschäftigung nicht gegeben war, in sämtlichen deutschen Strafanstalten 1,6 %. Teilt man die Anstalten ihrer Größe entsprechend in 3 Gruppen ein, in große, mittlere und kleinere, so tritt die Verschiedenheit der Bedingungen für die Beschäftigung mit geeigneter Arbeit klar hervor. Von sämtlichen aus Mangel an Arbeit nicht beschäftigten Gefangenen entfielen auf die kleineren Anstalten mit einer Belegfähigkeit von weniger als 50 Köpfen 859, d. h. etwa $^4/_5$. Auf je 100 Gefangene kommen in den kleineren Anstalten im Reich 13,9 wegen Mangels an Arbeit Unbeschäftigte. In den einzelnen Bundesstaaten war dieser Prozentsatz, wie wir schon den absoluten Zahlen ansehen, verschieden. So betrug er in Bayern 59,8 %, in Württemberg 9,7 %, in Preußen 6,1 %, für den Bereich des Justizministeriums allein 5,5 %[1]). Dem Ministerium des Innern unterstanden an kleinen Anstalten nur 37 Kantongefängnisse des Rheinlandes, in denen von 50 Strafgefangenen 25 aus Mangel an Arbeit, 25 aus sonstigen Gründen unbeschäftigt waren. In Sachsen betrug der Prozentsatz 1,8 %; in Baden war auch in den kleinen Anstalten kein Gefangener aus Mangel an Arbeit unbeschäftigt. In den mittleren und großen Anstalten mit einer Belegfähigkeit von 50 bis unter 100, bezw. von 100 und mehr Gefangenen war dagegen der Grundsatz der Arbeitszuweisung an alle Strafgefangenen fast in allen Bundesstaaten ausnahmslos durchgeführt. Neben Bremen, wo 20 Gefangene in einer mittleren Anstalt aus Arbeitsmangel unbeschäftigt waren, sind nur in Bayern in den großen Anstalten 127, in den mittleren 88 aus diesem Grunde arbeitslos geblieben.

---

[1]) In Preußen und in Sachsen unterstehen die großen Anstalten, Zuchthäuser und Gefängnisse dem Ministerium des Innern, die kleinen und kleinsten dem Justizministerium.

Tabelle Ia. Die im Deutschen Reich am 1. Dezember 1905 aus Mangel an Arbeit unbeschäftigten Strafgefangenen (nach der Größe der Anstalten).

Staaten	Zahl der Strafgefangenen	davon: mit zugewiesener Arbeit beschäftigt	davon: aus Mangel an Arbeit unbeschäftigt	Zahl der Strafgefangenen	davon: mit zugewiesener Arbeit beschäftigt	davon: aus Mangel an Arbeit unbeschäftigt	Zahl der Strafgefangenen	davon: mit zugewiesener Arbeit beschäftigt	davon: aus Mangel an Arbeit unbeschäftigt	Zahl der Strafgefangenen	davon: mit zugewiesener Arbeit beschäftigt	davon: aus Mangel an Arbeit unbeschäftigt
	in sämtlichen Anstalten			in großen Anstalten			in den mittleren Anstalten			in den kleineren Anstalten		
Preußen												
Verwaltung des Innern	21 836	20 237	25	21 786	20 237	—	—	—	—	50	—	25
Strafanstalten	13 516	12 696	—	13 516	12 696	—	—	—	—	—	—	—
Gefängnisse	8 320	7 541	25	8 270	7 541	—	—	—	—	50	—	25
Justizverwaltung	23 899	22 611	209	17 081	16 317	—	2 797	2 694	—	4 021	3 600	209
darunter besond. Gefängnisse	8 386	7 948	—	8 386	7 948	—	—	—	—	—	—	—
Preußen überhaupt	45 735	42 848	234	38 867	36 554	—	2 797	2 694	—	4 071	3 600	234
Bayern	10 145	8 466	669	8 272	7 620	127	701	541	88	1 172	305	454
Sachsen	5 197	5 072	8	4 647	4 542	—	83	83	—	467	447	8
Verwaltung des Innern	3 998	3 905	—	3 998	3 905	—	—	—	—	—	—	—
Justizverwaltung	1 199	1 167	8	649	637	—	83	83	—	467	447	8
Württemberg	1 929	1 710	19	1 719	1 534	—	—	—	—	210	176	19
Baden	2 045	1 879	—	1 635	1 487	—	122	121	—	288	271	—
Hessen	1 197	1 107	27	1 110	1 054	—	28	28	—	59	25	27
Mecklenburg-Schwerin	661	646	—	485	476	—	36	34	—	140	136	—
Sachsen-Weimar	84	33	14	—	—	—	—	—	—	84	33	14
Mecklenburg-Strelitz	83	66	—	—	—	—	—	—	—	83	66	—

Oldenburg	408	389	5	346	333	—	—	—	—	62	56	5
Braunschweig	469	443	8	436	425	—	—	—	—	33	18	8
Sachsen-Meiningen	316	296	1	261	247	—	8	6	—	47	43	1
Sachsen-Altenburg	41	25	—	—	—	—	29	21	—	12	4	—
Sachsen-Koburg-Gotha	624	591	2	536	509	—	65	65	—	23	17	2
Anhalt	259	251	—	219	212	—	25	24	—	15	15	—
Schwarzburg - Sondershausen	19	17	1	—	—	—	—	—	—	19	17	1
Schwarzb.-Rudolstadt	32	27	2	—	—	—	16	14	—	16	13	2
Waldeck	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Reuß ä. L.	24	16	8	—	—	—	—	—	—	24	16	8
Reuß j. L.	75	50	11	32	28	—	—	—	—	43	22	11
Schaumburg-Lippe	15	15	—	—	—	—	—	—	—	15	15	—
Lippe-Detmold	58	54	4	54	54	—	—	—	—	4	—	4
Lübeck	245	243	—	126	126	—	116	114	—	3	3	—
Hamburg	1 441	1 299	2	1 400	1 273	—	32	22	—	9	4	2
Bremen	412	366	20	390	364	—	22	2	20	—	—	—
Elsaß-Lothringen	1 683	1 558	58	1 586	1 525	—	—	—	—	97	33	58
Deusches Reich	73 198	67 467	1 094	62 121	58 363	127	4 080	3 769	108	6 997	5 335	859

Tabelle Ib. Die im Deutschen Reich am 1. Dez. 1905 aus Mangel an Arbeit unbeschäftigten Strafgefangenen (nach Strafen).

Es hatten keine Beschäftigung aus Mangel an Arbeit	Gefängnissträflinge		Haftsträflinge				Summe
			Geschärfte Haft		Einfache Haft		
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	
Preußen							
Verwaltung des Innern	8	3	2	—	12	—	25
a) Strafanstalt	—	—	—	—	—	—	—
b) Gefängnisse	8	3	2	—	12	—	25
Justizverwaltung	119	21	46	2	19	2	209
Preußen	127	24	48	2	31	2	234
Bayern	141	26	246	22	212	22	669
Sachsen	2	—	4	—	2	—	8
Verwaltung des Innern	—	—	—	—	—	—	—
Justizverwaltung	2	—	4	—	2	—	8
Württemberg	13	1	1	—	4	—	19
Baden	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	9	1	6	—	11	—	27
Mecklenburg-Schwerin	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	7	—	1	—	6	—	14
Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	2	—	1	—	2	—	5
Braunschweig	7	1	—	—	—	—	8
Sachsen-Meiningen	1	—	—	—	—	—	1
Sachsen-Altenburg	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	—	—	—	—	2	—	2
Anhalt	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzburg - Sondershausen	1	—	—	—	—	—	1
Schwarzburg-Rudolstadt	2	—	—	—	—	—	2
Waldeck	1	—	—	—	—	—	1
Reuß ä. L.	—	1	7	—	—	—	8
Reuß j. L.	5	—	6	—	—	—	11
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—
Lippe-Detmold	—	—	—	—	4	—	4
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	1	—	1	—	—	—	2
Bremen	17	1	—	—	2	—	20
Elsaß-Lothringen	18	2	1	2	33	2	58
Deutsches Reich	354	57	322	26	309	26	1094

Von den Zuchthaussträflingen war keiner in keinem Bundesstaat aus Mangel an Arbeit nicht beschäftigt.

Die Tabelle I b führt die im Deutschen Reich am 1. Dez. 1905 aus Mangel an Arbeit unbeschäftigten männlichen und weiblichen Strafgefangenen, nach Strafarten getrennt, vor.

Vorausgeschickt soll werden, daß bei Zuchthaussträflingen in keinem Bundesstaat eine solche Beschäftigungslosigkeit vorhanden war. Aus der Tabelle ersehen wir, daß Gefängnissträflinge nur 354 Männer und 57 Weiber aus Mangel an Arbeit unbeschäftigt waren, das ergibt bei den Gefängnissträflingen den

Prozentsatz 1%. Auch hier hat Bayern mit 141 Männern und 26 Weibern die größte Anzahl. In Preußen liefern von den 127 Männern und 24 Weibern die größte Zahl, nämlich 119 Männer und 21 Weiber, die zum Ressort der Justizverwaltung gehörenden Anstalten.

Häufiger war die Arbeitslosigkeit bei den Haftsträflingen. Von den Strafgefangenen mit geschärfter Haft waren im Reich 322 Männer und 26 Weiber, d. h. 8,8% (Bayern wieder mit 246 Männern und 22 Weibern an der Spitze stehend) beschäftigungslos. Der Grund für die verhältnismäßig hohe Zahl Beschäftigungsloser auch bei der geschärften Haft wird in der kurzen Strafzeit, in der Unterbringung in vorwiegend kleineren Strafanstalten und in der ungenügenden Einsicht, was Beschäftigungslosigkeit in den Strafanstalten anrichten kann, zu suchen sein.

Nun wäre es interessant, statistisch zeigen zu können, wie sich die Zahl der aus Mangel an Arbeit Beschäftigungslosen im Lauf der Zeit vergrößert oder verringert hat. Aber hier, wie auf vielen noch zu besprechenden Gebieten, läßt uns die Gefängnisstatistik im Stich und anderes Material, wie z. B. die Akten der Gefängnisse, ist nicht zu bekommen. Nur Preußen, Baden und Württemberg geben für ihre Strafanstalten statistische Nachweise über die Beschäftigungslosigkeit aus Mangel an Arbeit. In Baden und Württemberg wird in den betreffenden Statistiken besonders hervorgehoben, daß kein Gefangener aus Mangel an Arbeit unbeschäftigt war. Kommt der Anteil der aus Mangel an Arbeit Unbeschäftigten an der Gesamtzahl der detinierten Gefangenen nicht einmal auf 1%, so muß man doch selbst diesen kleinen und kleinsten Zahlen Bedeutung beilegen, denn auch der kleinste Prozentsatz Müßiger bedeutet für die Gefängnisverwaltungen den Vorwurf, daß sie den großen Wert der Gefängnisarbeit noch nicht ganz erkannt haben. Daß die Beschäftigung aller arbeitsfähigen Gefangenen keine Utopie ist, zeigen uns Baden und Württemberg, zwei Staaten, die in den letzten Jahren keinen aus Mangel an Arbeit Beschäftigungslosen aufwiesen. Ob dieser Umstand davon abhängig ist, daß sich Preußen in dem Uebergangsstadium vom Unternehmer- zum Regiesystem[1]) befindet, während vor allem in Baden dieser Wechsel nicht mehr durchzumachen ist, da es ja von 1848 an an dem Regie- und Kundensystem festgehalten hat, darf schwerlich ohne weiteres behauptet

[1]) Siehe Tabellen in Kap. 3.

werden, da ja, wie jedes Problem auf dem Gebiet des Gefängniswesens, besonders das der Beschäftigungslosigkeit aus Mangel an Arbeit von vielen Einflüssen zu gleicher Zeit, wie von der Tüchtigkeit des Direktors, des Arbeitsinspektors, von der Umsicht der Werkmeister und Werkmeisterinnen, von den Schwierigkeiten, die aus der beschränkten Anzahl der Arbeitsbetriebe und aus dem Verkehr mit den Unternehmern und den Kunden erwachsen und anderem mehr abhängig ist.

Tabelle II. Die in den zum preuß. Ministerium des Innern ressortierenden Strafanstalten (Zuchthäuser und Gefängnisse) von 1884—1908 aus Mangel an Arbeit unbeschäftigten Gefangenen.

Jahr	Täglicher Durchschnitt der Gefangenen mit Arbeitszwang	Aus Mangel an Arbeit waren unbeschäftigt in		
		Zuchthäusern	Gefängnissen	im ganzen
1884	26 900,9	—	—	76,5
1885	26 051,2	—	—	90,0
1886	25 498,8	—	—	96,6
1887	25 376,0	—	—	60,0
1888	25 677,3	—	—	44,8
1889	25 135,5	—	—	25,9
1890	24 523,4	—	—	29,1
1891	24 480,6	—	—	17,3
1892	25 153,2	—	—	82,9
1893	25 115,0	—	—	184,7
1894	25 271	6	49	55
1895	25 157	21	42	63
1896	24 702	9	40	49
1897	23 657	2	29	31
1898	23 323	2	40	42
1899	23 305	1	41	42
1900	23 494	1	27	28
1901	24 069	1	122	123
1902	24 157	14	99	113
1903	24 779	1	193	194
1904	24 046	13	94	107
1905	23 091	10	184	194
1906	21 711	9	104	113
1907	20 627	9	85	94
1908	20 727	9	110	119

Eine Regelmäßigkeit zeigen die Zahlen dieser Tabelle nicht. Die Haupttendenz von 1884—91 ist das Abfallen der Zahlen von 76,5 auf 17,3 aus Mangel an Arbeit Beschäftigungsloser. Dann schnellt die Zahl bis 1893 auf 184,7 empor und ist dann 1894—1900 wieder sehr niedrig. Die Jahre 1901—08 zeigen wieder eine Zunahme der Beschäftigungslosen aus Mangel an Arbeit, obwohl, wie aus der Tabelle ersichtlich ist, die gesamte tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen mit Arbeitszwang von 26900 im

Jahre 1884 auf 20727 Köpfe im Jahre 1908 sinkt. Zu verwundern ist es ferner, daß sogar Zuchthaussträflinge, die nach § 15 StrGB. unter Arbeitszwang stehen, wenn auch nur ganz minimal, an dieser arbeitslosen Gruppe beteiligt sind.

Tabelle III. Die in den zum preuß. Justizministerium ressortierenden Strafanstalten*) von 1902—1908 aus Mangel an Arbeit unbeschäftigten Gefangenen.

Jahr	Täglicher Durchschnitt aller Gefangenen	Davon waren aus Mangel an Arbeit unbeschäftigt
1902	27 168,8	224
1903	26 590,5	142
1904	25 752,3	41
1905	25 008,0	26
1906	25 301,0	26
1907	24 805,0	15,7
1908	26 475,0	77,2

*) Unter Strafanstalten sind Zuchthäuser und Gefängnisse mit inbegriffen.

Die Zahlen des preußischen Justizministeriums müssen meiner Ansicht nach mit großer Vorsicht betrachtet werden. Sie scheinen außerordentlich klein zu sein im Gegensatz zu der Zahl (209), die Tabelle I gibt. Es läßt sich dieser Widerspruch vielleicht so erklären, daß bei den in der Statistik aus Mangel an Arbeit aufgezählten Beschäftigungslosen die unbeschäftigten Untersuchungs-, Zivil- und Polizeigefangenen nicht mitgerechnet sind, weil sie gesetzlich noch nicht zur Arbeit verpflichtet sind. Sie erscheinen in der Statistik, wie ich annehme, unter den aus anderen Gründen Beschäftigungslosen, deren Zahl[1]) ziemlich hoch ist.

Wie weit die straferziehliche Bedeutung der Arbeit erkannt ist, d. h. wie der § 18 der »Grundsätze« — »bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen wird auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträflingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen; bei jugendlichen Gefangenen wird außerdem besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt« — angewendet wird, das soll im Folgenden ausgeführt werden. Eine der Quellen

[1]) Aus anderen Gründen waren unbeschäftigt:

1902	2633
1903	2449
1904	2217
1905	2113
1906	2132
1907	3213
1908	2893

für diese Beobachtungen liegt in den Dienst- und Hausordnungen — es existierten in Deutschland im Jahre 1905 in jedem Bundesstaat 2-, 3-, 4- oder 5erlei Haus- oder Dienstordnungen[1]) — die in den verschiedenen Bundesstaaten die Verhältnisse der Strafanstalten regeln. In den meisten neueren und auch in einigen älteren Gefängnisordnungen finden sich Vorschriften, die im wesentlichen dem oben zitierten § 18 entsprechen[2]). So ist z. B. für die bayerischen Strafanstalten bestimmt: »Die arbeitsfähigen Gefangenen sollen zu nützlicher Arbeit angehalten werden. Es dürfen nur solche Arbeiten eingeführt werden, die der Gesundheit nicht schädlich, der Besserung der Gefangenen förderlich und geeignet sind, das Bewußtsein einer fruchtbringenden Tätigkeit zu gewinnen und die Gefangenen zum redlichen Fortkommen nach der Entlassung zu befähigen. Die Beschäftigungsarten werden auf Antrag des Vorstandes von der Aufsichtsbehörde bestimmt«[3]). Wenn solche besonderen Vorschriften nicht vorhanden sind, ist vielfach die Bestimmung des § 16 StrGB. (Beschäftigung der Gefängnissträflinge auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise) übernommen. Dazu ist in einigen Ordnungen der Zusatz gemacht, daß unter den den Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeiten nicht nur solche zu verstehen sind, welche die Gefangenen schon früher gelernt oder betrieben haben. Außerdem finden sich folgende, den § 18 der »Grundsätze« ergänzende Bestimmungen. Die Berücksichtigung von Bildungsgrad und Berufsverhältnissen ist in Preußen für die Justizverhältnisse näher geregelt. Ein Erlaß vom 13. Februar 1897 bestimmt nämlich, daß die Gefangenen von hoher Bildung und Lebenshaltung, welche nicht wegen ehrloser Handlung oder unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt sind, nicht zu Arbeiten untergeordneter Art (Hausarbeiten) herangezogen werden sollen. Der Vorsteher ist nach der Gefängnisordnung § 96, Abs. IV befugt, sie von Hausarbeiten zu entbinden. Die genannte Vorschrift besteht auch für Hessen für die Provinzial-Arresthäuser und Haftlokale. In dem zur

---

[1]) Zusammengestellt in der Anlage 1, S. 51—55 inkl. in der Denkschrift von 1905.

[2]) Siehe Ergebnisse der Erhebung über den Strafvollzug S. 16 ff. Stenographische Berichte, Bd. 15, S. 3781 ff.

[3]) Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten. Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1907, abgedruckt am 25. September 1907 im Justizministerialblatt XII für das Königreich Bayern.

Thüringischen Gemeinschaft[1]) gehörigen Gefängnisse Ichtershausen kann bei Personen aus gebildeten Ständen von der Beschäftigung mit Hausarbeit abgesehen werden, sofern ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sind und sie die entstehenden Kosten tragen können; auch dürfen Gefangene wider ihren Willen nicht zu solchen Arbeiten gebraucht werden, in deren Verrichtung nach ihren Verhältnissen eine Erschwerung der Strafe liegen würde. Aehnliches bestimmt Schwarzburg-Rudolstadt.

Auch für Zuchthaussträflinge ist die Berücksichtigung von Bildungsgrad und Berufsverhältnissen vereinzelt vorgeschrieben, z. B. in Hessen; auch in Elsaß-Lothringen, wo der § 225 der Gefängnisordnung zwischen den verschiedenen Arten von Gefangenen nicht unterscheidet. An Stelle der Berufsverhältnisse ist die Berücksichtigung der Lebensgewohnheiten angeordnet für die Gefängnisse des Justizressorts in Sachsen, für die Amtsgerichtsgefängnisse in Württemberg und Elsaß-Lothringen. Endlich findet sich sehr häufig die Bestimmung, daß bei der Zuweisung von Arbeit an Gefängnissträflinge auf deren Wünsche — zum Teil mit besonderer Hervorhebung der jugendlichen Gefangenen — tunlichst Rücksicht zu nehmen sei, so in den preußischen Justizgefängnissen, in den bayerischen Gerichtsgefängnissen, in Württemberg, Hessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, beide Reuß und Elsaß-Lothringen.

Die vorangehenden Ausführungen über die Bedeutung der Gefängnisarbeit könnten wohl die verwunderte Frage hervorrufen, warum das Gebiet des Strafvollzugs, das die höchsten moralischen und wirtschaftlichen Werte einschließt, so vielen oberflächlichen und falschen Ansichten ausgesetzt ist. Die Schuld daran trägt der Umstand, daß, ohne daß die Eigenart der Gefängnisarbeit Beachtung findet, vielfach eine Parallele zwischen ihr und der freien Arbeit gezogen wird, daß man an die Arbeit der in Strafanstalten Internierten den gleichen Maßstab anlegt wie an die der freien Bevölkerung und daß man infolgedessen dasselbe von ihr fordert wie von der freien Arbeit. Wie verschieden ist aber das Arbeitsverhältnis von Staat zu Gefangenen gegenüber dem eines Arbeitgebers zu freien Arbeitern! Auf der einen Seite ein

[1]) Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß ältere und jüngere Linie vollstrecken die Zuchthausstrafen und längere Gefängnisstrafen in gemeinsamen Anstalten.

freiwillig eingegangenes, freiwillig lösbares Arbeitsverhältnis zwischen zwei rechtlich gleichstehenden Parteien; auf der anderen Seite ein von der einen Partei der anderen aufgezwungenes, einseitiges Arbeitsverhältnis. Der Unternehmer dehnt seinen Betrieb aus, wenn die Nachfrage nach seinem Fabrikat steigt; er stellt eine größere Anzahl Arbeiter an. Sinkt die Nachfrage, so kann er seinen Betrieb einschränken und die überzähligen Arbeiter entlassen. Ganz anders der Staat. Er verfolgt den Verbrecher mit Strafe, er interniert ihn in Anstalten und nach unserem Strafgesetz muß er ihm Arbeit geben. Diese Arbeit ist also ein Bestandteil der Strafe. Diese Arbeiter werden nicht dem Bedürfnis entsprechend eingestellt und entlassen, sie sind ein gegebener Arbeiterbestand, der ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Schwankungen beschäftigt werden muß. Der Unternehmer, der freie Arbeiter beschäftigt, sucht sich die für seinen Betrieb passenden und tüchtigen Leute aus; dem Staat aber fällt das ganze Verbrechermaterial ohne Auswahl zu. Fragen wir einmal die deutsche Kriminalstatistik und insbesondere die Gefängnisstatistik! Sie erzählen uns von dieser eigenartigen, wenig erlesenen Arbeiterschaft. Lassen wir einmal vor unserem Geiste die bunte Verbrecher-Prozession vorbeimarschieren, die Mörder, die Diebe, die Betrüger, die Hochstapler, die Sittlichkeitsverbrecher, die arbeitsscheuen Zuhälter, die arbeitsentwöhnten Dirnen, die vielen Minderwertigen und vermindert Arbeitsfähigen, die Alten und die Jungen, die Gebildeten und Ungebildeten, die Großstädter und die Bauern — eine wahrhaft bunt zusammengewürfelte, wenig vertrauenerweckende Arbeiterschaft[1])! Wenn wir uns selbst einmal die Bevölkerung mehrerer Gefängnisse ansehen, so treffen wir da meist physisch und psychisch schlecht ausgestattete Menschen, durch schlechte Ernährung, durch unregelmäßiges und ausschweifendes Leben zerriebene Körper. »Bei einem Teil unserer Gefangenen muß leider von vorneherein darauf verzichtet werden, sie an die Arbeit zu gewöhnen und sie durch Fleiß ehrlich zu machen. Es sind das die in Müßiggang bereits verkommenen und verwilderten Naturen, die nur arbeiten, solange sie müssen, für die der Arbeitszwang nur eine disziplinare Maßregel ist, um ihnen den Ernst der Strafe fühlbar zu machen und sie vor Exzessen zu bewahren[2]).« Menschen, die sich selbst

[1]) Siehe Kap. IV.

[2]) Siehe Anlage zur Preuß. Strafanstalts-Statistik für 1877/78.

so feind sind, wie der ganzen Gesellschaft, manche, bei denen Depression alle Arbeitslust tötet, nicht wenige, die aus Bosheit und revolutionärer Gesinnung arbeitsuntüchtig sind. »Wie kann ein mit sich und vollends mit seiner Umgebung ganz zerfallener Mensch überhaupt etwas Tüchtiges leisten[1])? Ferner muß man bedenken, daß im Gefängnis nur eine bestimmte Zahl Arbeitsbetriebe sind; in diese werden die Zugehenden eingereiht und — nehmen wir auch an, daß die größtmöglichste Rücksicht auf deren Individualität und früheren Beruf genommen wird — einem jeden die Arbeit in die Hand zu geben, für die er sich am besten eignet und bei der er am meisten leisten könnte, ist ganz ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist ein großer Teil der Gefangenen im Lehrlingsstadium und leistet so überhaupt nichts Nennenswertes. Entsprechend der Eigentümlichkeit der Gefangenenarbeiter stellt sich die Gefängnisarbeit dar. Sie ist ein Teil der Strafe, nicht Selbstzweck. Sie muß sich also der Strafe unterordnen, den bestehenden Hausordnungen sich einfügen, den sittlichen Vorschriften anpassen; ihrer Qualität und Quantität sind durch die verschiedenen Straflängen der Inhaftierten, durch die Rücksicht auf deren physiche und psychische Gesundheit, durch den ewigen Zu- und Abgang, durch die Quote der mangelhaft Arbeitsfähigen eine enge Grenze gezogen.

Tabelle IV. Die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Gefangenen in den Strafanstalten des preußischen Ministeriums des Innern, die die ihnen in der Gefängnisanstalt zugewiesene Arbeit schon in der Freiheit betrieben haben, für die Jahre 1907 und 1908.

Arbeitsarten	Jahr	Strafart	Arbeiten für Reichs- und Staatsbehörden		Arbeiten für Unternehmer	
			Zahl der durchschn. beschäftigt. Gefangenen	Zahl derer, die die Arbeit schon i. d. Freiheit betrieben haben	Zahl derer, die die Arbeit schon i. d. Freiheit betrieben haben	Zahl der durchschn. beschäftigt. Gefangenen
Schneiderei	1907	Zuchthaus	2792	79	—	—
	1908	»	2870	69	—	—
	1907	Gefängnis	1296	23	—	—
	1908	»	1475	22	—	—
	1907	Zusammen	4088	102	—	—
	1908	»	4345	91	—	—

[1]) Roland P. Falkner. »Die Arbeit in den Gefängnissen« 5. Bd. 1. Heft der Sammlung national-ökonomisch-statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Conrad, Jena 1888.

Fortsetzung von Tabelle IV.

Arbeitsarten	Jahr	Strafart	Arbeiten für Reichs- und Staatsbehörden		Arbeiten für Unternehmer	
			Zahl der durchschn. beschäftigt. Gefangenen	Zahl derer, die die Arbeit schon i. d. Freiheit betrieben haben	Zahl derer, die die Arbeit schon i. d. Freiheit betrieben haben	Zahl der durchschn. beschäftigt. Gefangenen
Schuhmacherei	1907	Zuchthaus	40	7	17	323
	1908	»	55	6	11	331
	1907	Gefängnis	1	—	—	—
	1908	»	1	1	—	—
	1907	Zusammen	41	7	17	323
	1908	»	56	2	11	331
Schreinerei	1907	Z.	1138	188	8	258
	1908	»	984	161	9	260
	1907	G.	237	33	—	132
	1908	»	218	34	—	97
	1907	Zus.	1375	221	8	390
	1908	»	1202	195	9	357
Schlosserei und Schmiede	1907	Z.	86	72	6	66
	1908	»	63	58	5	44
	1907	G.	15	15	—	—
	1908	»	14	13	—	—
	1907	Zus.	101	87	6	66
	1908	»	77	71	5	44
Weberei	1907	Z.	270	3	—	—
	1908	»	248	3	—	5
	1907	G.	20	—	—	—
	1908	»	22	1	—	—
	1907	Zus.	290	3	—	—
	1908	»	270	4	—	5
Sonstige Arbeiten	1907	Z.	363	53	—	215
	1908	»	331	57	—	221
	1907	G.	292	19	—	619
	1908	»	220	26	—	617
	1907	Zus.	655	72	—	834
	1908	»	551	83	—	838
Holzschnitzerei	1907	Z.	—	—	—	49
	1908	»	—	—	—	49
	1907	G.	—	—	—	—
	1908	»	—	—	—	—
	1907	Zus.	—	—	—	49
	1908	»	—	—	—	49
Anfertigung von Hanftaschen, Kokosmatten und Teppichen	1907	Z.	—	—	—	122
	1908	»	—	—	—	117
	1907	G.	—	—	—	133
	1908	»	—	—	—	181
	1907	Zus.	—	—	—	255
	1908	»	—	—	—	298

Fortsetzung von Tabelle IV.

Arbeitsarten	Jahr	Strafart	Arbeiten für Reichs- und Staatsbehörden		Arbeiten für Unternehmer	
			Zahl der durchschn. beschäftigt. Gefangenen	Zahl derer, die die Arbeit schon i. d. Freiheit betrieben haben	Zahl derer, die die Arbeit schon i. d. Freiheit betrieben haben	Zahl der durchschn. beschäftigt. Gefangenen
Bürstenfabrikation	1907	Zuchthaus	—	—	—	40
	1908	»	—	—	—	36
	1907	Gefängnis	—	—	—	119
	1908	»	—	—	—	156
	1907	Zusammen	—	—	—	159
	1908	»	—	—	—	192
Kartonagefabrikation und ähnliches	1907	Z.	—	—	—	44
	1908	»	—	—	—	38
	1907	G.	—	—	—	—
	1908	»	—	—	—	—
	1907	Zus.	—	—	—	44
	1908	»	—	—	—	38
Zigarrenfabrikation	1907	Z.	—	—	—	83
	1908	»	—	—	—	62
	1907	G.	—	—	—	80
	1908	»	—	—	—	72
	1907	Zus.	—	—	—	163
	1908	»	—	—	—	134
Fabrikation von Filz- und geflocht. Schuhen	1907	Z.	—	—	—	241
	1908	»	—	—	—	275
	1907	G.	—	—	—	160
	1908	»	—	—	—	153
	1907	Zus.	—	—	—	401
	1908	»	—	—	—	428
Fabrikation von gedrehtem Holz, Horn usw.	1907	Z.	—	—	—	39
	1908	»	—	—	—	32
	1907	G.	—	—	—	—
	1908	»	—	—	—	—
	1907	Zus.	—	—	—	39
	1908	»	—	—	—	32
Korbmöbelfabrikation	1907	Z.	—	—	—	53
	1908	»	—	—	—	53
	1907	G.	—	—	—	67
	1908	»	—	—	—	75
	1907	Zus.	—	—	—	120
	1908	»	—	—	—	128
Spielwaren- usw. Fabrikation	1907	Z.	—	—	—	147
	1908	»	—	—	—	137
	1907	G.	—	—	—	—
	1908	»	—	—	—	—
	1907	Zus.	—	—	—	147
	1908	»	—	—	—	137

Fortsetzung von Tabelle IV.

Arbeitsarten	Jahr	Strafart	Arbeiten für Reichs- und Staatsbehörden		Arbeiten für Unternehmer	
			Zahl der durchschn. beschäftigt. Gefangenen	Zahl derer, die die Arbeit schon i. d. Freiheit betrieben haben	Zahl derer, die die Arbeit schon i. d. Freiheit betrieben haben	Zahl der durchschn. beschäftigt. Gefangenen
Dütenkleberei	1907	Zuchthaus	—	—	—	124
	1908	»	—	—	—	120
	1907	Gefängnis	—	—	—	265
	1908	»	—	—	—	313
	1907	Zus.	—	—	—	389
	1908	»	—	—	—	433
Maschinenstrickerei	1907	Z.	—	—	—	—
	1908	»	—	—	—	—
	1907	G.	—	—	—	27
	1908	»	—	—	—	29
	1907	Zus.	—	—	—	27
	1908	»	—	—	—	29
Gesamtergebnis	1907		6550	492 d. h. 7,5%	31 d. h. 0,91%	3406
	1908		6501	446 d. h. 6,8%	25 d. h. 0,71%	3473

Die Tabelle IV trägt insofern zu der Darstellung der Eigenart der Gefängnisarbeit bei, als sie ein Bild von denjenigen in den Strafanstalten des preußischen Ministeriums des Innern inhaftierten Gefangenen gibt, welche die ihnen in den Anstalten zugewiesene Arbeit schon in der Freiheit betrieben haben und die aus diesem Grund als gelernte Arbeiter angesprochen werden können. Von den 6550 im Jahre 1907 durchschnittlich beschäftigten Gefangenen waren 492, d. h. 7,5%, von den 6501 im Jahre 1908 durchschnittlich beschäftigten Gefangenen waren 446, d. h. 6,8%, für Reichs- und Staatsbehörden beschäftigt, welche die Arbeit schon in der Freiheit betrieben haben. Von den im Jahre 1907 3406, im Jahre 1908 3473 für Unternehmer Beschäftigten waren gar nur 31 oder 0,91% im Jahr 1907, 25 oder 0,71% im Jahre 1908 gelernte Arbeiter. Es waren also im ganzen nicht einmal 9% Gefangene vorhanden, die das Lehrlingsstadium nicht mehr durchmachen mußten und zwar teilte die Gefängnisverwaltung weitaus mehr gelernte Gefangene den Arbeiten für Reichs- und Staatsbehörden zu als denen für Unternehmer auszuführenden. Im Unternehmerbetrieb fanden sich nur in der Schuhmacherei, der Schreinerei und der Schlosserei gelernte Arbeiter, keine bei

den 12 anderen Arbeitsarten. Außerdem gibt die Tabelle detaillierte Angaben über diese gelernten Arbeiter hinsichtlich der Strafgattung und der Arbeitsarten. Daß unter den durchschnittlich beschäftigten Züchtlingen sich mehr befanden, welche die Arbeit schon in der Freiheit betrieben haben als unter den Gefängnisgefangenen, erklärt sich wohl daraus, daß in die großen Arbeitsbetriebe: Schneiderei, insbesondere Militärschneiderei, Schuhmacherei, Schreinerei nur langzeitige Gefangene, die sich ja zum größten Teil in Zuchthäusern befinden, mit Erfolg eingereiht werden können, während die vielen Sträflinge mit den Monatsstrafen gewöhnlich den leichteren Beschäftigungsarten, z. B. dem Dütenkleben, zugeteilt werden. Wenn wir die verschiedenen Arbeitsarten betrachten, so finden wir in dem Schlosserei- und Schmiedebetrieb relativ die meisten gelernten Arbeiter, nämlich 1907 fast, 1908 mehr als 90%, d. h. mit Schlosser- und Schmiedearbeiten werden insbesondere in den Gefängnissen nur gelernte Arbeiter beschäftigt; in den Zuchthäusern machen die längeren Strafen eher eine Lehrlingszeit möglich und rentabel. In den anderen Arbeitszweigen treffen wir höchstens $^1/_6$ oder $^1/_7$ der durchschnittlich beschäftigten Gefangenen an, die die Arbeit schon in der Freiheit verrichtet haben, so in der Schreinerei und Schuhmacherei im Jahre 1907 und bei den sonstigen Arbeiten. In der Schneiderei waren nur 2% gelernte Arbeiter, in der Weberei nur 1%; in den anderen Arbeitsbetrieben der Holzschnitzerei, der Anfertigung von Hanftaschen usw., der Bürsten-, der Kartonage- und der Zigarren-Fabrikation, der Herstellung von Filz- und geflochtenen Schuhen, von gedrehtem Holz und Horn, von Korbmöbeln, Spielwaren, in der Dütenkleberei und Maschinenstrickerei fanden sich keine gelernten Arbeiter.

Zu dem Umstand, daß die Gefängnisverwaltung fast nur mit ungelernten, also im Lehrlingsstadium stehenden Arbeitern rechnen kann, kommt noch hinzu, daß bei dem fortwährenden Wechsel der Gefängnisbevölkerung bei der Kürze der meisten Strafen[1])

[1]) Nach der Reichskriminalstatistik für das Jahr 1908 (Bd. 228 der Statistik des Deutschen Reiches) fielen, was die Höhe des angewandten Strafmaßes anbetrifft, von je 100 gegen Erwachsene erkannten Freiheitsstrafen

in die Stufe von	im Jahre 1908
2 Jahren und mehr	1,1
1 bis unter 2 Jahren	4,3

nur ganz bestimmte, unkomplizierte Arbeiten verrichtet werden können, »eine feine Arbeit verlangt ein festes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und -nehmern«. Wenn nun auch ein Teil dieser Arbeiter infolge einer langen Strafe Gelegenheit hat, sich zu geübten Arbeitern auszubilden, so muß man nur bedenken, welch deprimierenden und alle Arbeitslust lähmenden Einfluß wiederum eine lange Strafe auf den Menschen ausübt. So muß aus prophylaktischen Gründen die Arbeitsart oft mit einer anderen vertauscht werden: der mit einem Handwerk Beschäftigte z. B. wird zur Garten- oder Hausarbeit verwendet, die Stickerin, die es nach langer Lehrzeit zu einer schönen Fertigkeit gebracht hat, die aber von der Einzelhaft psychisch krank wird, muß in die Waschküche versetzt werden, weil sie hier in Gemeinschaft mit anderen arbeitet. Die wenigen Beispiele werden genügen, um zu zeigen, wie störend solche Rücksichten, die der Strafvollzug nehmen muß, für einen geregelten Arbeitsbetrieb und dessen finanziellen Erfolg sein müssen. Je nachdem also die Gefangenenbevölkerung zufällig aus mehr oder wenig Arbeitstüchtigen zusammengesetzt ist, je nachdem der Strafvollzug seine Forderungen geltend machen muß, je nachdem in einer Anstalt kurze oder lange Strafen verbüßt werden — in dem Maße endlich alle diese hemmenden oder fördernden Momente auftreten, wird der Erfolg der Gefängnisarbeit größer oder kleiner sein. Dazu kommt noch der wichtige Umstand, daß die Gefängnisarbeit auf dem Arbeitsmarkt noch lange nicht als ebenbürtiger Konkurrent anerkannt wird, daß die freie Arbeit, insbesondere die kleinen unter der ihnen ungünstigen und sie zu verschlingen drohenden wirtschaftlichen Entwicklung leidenden Handwerker in der Gefängnisarbeit den Sündenbock zu erblicken scheinen, dem sie ihre Leiden aufladen und den sie am liebsten ihren Interessen hinopfern möchten. Durch diese ewigen Anfeindungen und Klagen, die aus den Reichs- und Landtagsverhandlungen nie verschwinden, — mögen sie auch manchmal gerechtfertigt sein —, werden der Gefängnisarbeit zu

in die Stufe von	im Jahre 1908
3 Monate bis unter 1 Jahr	19,6
1 bis unter 3 Monate	16,3
8 Tage bis unter 1 Monat	24,6
4—7 Tagen	16,8
1—3 »	17,3

Strafen von 1 Jahr und mehr waren sonach verhältnismäßig selten; den Hauptanteil wies die Strafe von 8 Tagen bis unter 1 Monat auf.

den schon genannten neue Fesseln anzulegen versucht, sodaß sie sich, selbst gefangen in ihrem Absatz wie die Arbeiter, die sie produzierten, nicht mit der freien Schwester messen kann.

Als Abschluß dieser Ausführungen soll, damit zusammenfassend die Bedeutung und die Eigenart der Gefängnisarbeit ein helles Licht auf das Nachfolgende werfe, die Ansicht des hervorragenden Praktikers J. Bauer, der als langjähriger Verwalter des Bruchsaler Zuchthauses wertvolle Erfahrungen gesammelt hat, die in seinen Jahresberichten[1]) von 1866—77 niedergelegt sind, wiedergegeben werden[2]). Bauer gibt auf die Frage »Wie soll der Arbeitsbetrieb geschaffen sein, um allen Rücksichten gerecht zu werden?« folgende 8 Antworten:

Er soll

1. dem herrschenden Strafensystem gerecht werden;

2. so beschaffen sein, daß die Gesundheit der Gefangenen keinen Schaden leidet;

3. der Beschäftigung des Gefangenen in der Freiheit möglichst entsprechen;

4. dem bildungsfähigen Arbeiter Gelegenheit zur Erlernung eines Gewerbes bieten;

5. die Interessen der freien Gewerbetreibenden möglichst schonen;

6. einen entsprechenden Betrag für die Staatskasse abwerfen;

7. dem Gefangenen einen kleinen Anteil am Arbeitsverdienst gewähren;

8. nicht störend in den Religions- und Schulunterricht eingreifen, da die Arbeit als Erziehungsmittel erst in moralischer Verbindung mit den intellektuellen und religiösen Einwirkungen in der Strafanstalt richtig ist«.

[1]) Veröffentlicht in den Bl. f. Gefk. Bd. 4 ff.

[2]) J. Bauer, Die Gefängnisarbeit und ihr Verhältnis zur freien Arbeit im 2. Jahrg. 1878, S. 727 im Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausgegeben von Holtzendorff und Brentano.

Kapitel III.

Die Systeme der Gefängnisarbeit.

Daß die Organisation dieser bedeutungsvollen und eigenartigen Arbeit große Schwierigkeiten machen muß, wird schon aus den Ausführungen des vorigen Kapitels hervorgehen. Hier soll das Problem der Gefängnisarbeit-Systeme wegen seiner großen Wichtigkeit eingehend beleuchtet werden.

Ein Teil der Gefangenen, schwankend zwischen 15 und 30% der Gesamtzahl, wird mit Hausarbeit beschäftigt; denn es ist in allen Gefängnissen und Zuchthäusern eingeführt, daß alle Hausarbeit, d. h. alle Reinigungs-, Näherei-, Garten- und Baugeschäfte von den Gefangenen selbst verrichtet werden, während im 17. und 18. Jahrhundert infolge zu großer Betonung des finanziellen Erfolges der Arbeit entweder diese Arbeiten auf das Minimum beschränkt oder von Angestellten besorgt worden waren. Der große andere Teil der Gefangenen muß mit anderen Arbeiten beschäftigt werden. Hier sollen uns vor allem die Systeme der Arbeitsorganisation beschäftigen. Das 16., 17. und die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts kannten überhaupt, wie aus der Geschichte hervorgeht, keine Arbeitssysteme. Seit den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts unterscheidet man folgende 3 Hauptsysteme[1]):

I. Das Unternehmer-System oder die Entreprise.

II. Das Kunden- oder Akkordsystem.

III. Der Arbeitsbetrieb für eigene Rechnung der Anstalt, die Regie.

Bei dem System I unterscheidet man 3 Abarten: I. Das Unternehmer-System oder die Entreprise

a) die totale Entreprise, das Pacht- oder Lease-System;

[1]) Die Definitionen der Systeme gibt Krohne im Artikel »Gefängnisarbeit« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; die folgenden Ausführungen haben sie übernommen.

b) die General-Entreprise;

c) die Spezial-Entreprise.

Bei Ia), bei der totalen Entreprise, werden, wie der Name Pachtsystem andeutet, die Gefangenen an einen Unternehmer verpachtet. Der Unternehmer hat die ganze Verpflegung und Beschäftigung, also den ganzen Strafvollzug unter sich. Dieses System, das jedem rationellen Strafvollzug feind ist, besteht nur noch vereinzelt in den Vereinigten Staaten, dem Lande, wo das Gefängniswesen einerseits am weitesten voran ist und andererseits wieder die überlebtesten Züge aufweist.

Bei I b), der General-Entreprise, werden alle Gefangenen einem einzigen Unternehmer überlassen gegen einen an den Staat zu zahlenden Pauschzuschuß. Der Staat beschafft die Gebäude und deren Einrichtung, stellt die Beamten an und lohnt sie. Ein Generalunternehmer übernimmt für alle Gefängnisse die Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefangenen. Als Entgelt liefert er den Bedarf für den Unterhalt der Gefangenen und zahlt außerdem eine Entschädigung an den Staat. Dieses System fand sich vor allem in Frankreich und Italien, wo es aber jetzt der Spezial-Entreprise (I c) und der Regie (III) gewichen ist. In Oesterreich sind die Weibergefängnisse weiblichen Ordenskongregationen auf diese Weise überlassen.

Bei der Spezial-Entreprise (I c) behält der Staat die gesamte Verwaltung der Gefängnisse in der Hand, überweist in den einzelnen Gefängnissen verschiedenen Unternehmern eine kleinere oder größere Zahl von Gefangenen zur Beschäftigung mit einer bestimmten Arbeit gegen Zahlung eines Stück- oder Tagelohns. Die Gefängnisverwaltung trifft die Auswahl der Gefangenen, bestimmt die Arbeitsleistung; der Unternehmer beschafft das Arbeitsmaterial, die Arbeitsgeräte und stellt Werkmeister an, um die Gefangenen bei der Arbeit anweisen und überwachen zu lassen. Die Spezial-Entreprise, kurzweg der »Unternehmerbetrieb«, ist am weitesten verbreitet. Man trifft ihn fast in allen Kulturländern an. Ganz besonders war dieses System in Preußen ausgedehnt, wo es seit 1850 in beiden Verwaltungen, der des Innern und der Justiz, die Regie ersetzen sollte. Jetzt beobachtet man, wie die Statistik unten zeigen wird, wieder eine Entwicklung, die besonders die Regie bevorzugt.

Bei dem Kunden- oder Akkordsystem (II) beschäftigt der Staat die Gefangenen auf Rechnung von Kunden. Der Auftraggeber

liefert das Rohmaterial und allenfalls noch die Arbeitsgeräte und Maschinen, die Gefängnisverwaltung stellt fachkundige Werkmeister an, unter deren Leitung die Fabrikate hergestellt werden. Sie haftet für gute Arbeit und leistet für verdorbenes Material Ersatz. Die Auftraggeber können private oder öffentliche Verwaltungen sein. Dieses System besteht vor allem in Dänemark neben der Entreprise, in Belgien neben der Regie, in allen deutschen Staaten neben den anderen beiden Systemen.

Bei dem Regiesystem (III) beschafft die Gefängnisverwaltung das Rohmaterial und die Arbeitsgeräte für eigene Rechnung, läßt unter Leitung ihrer Werkmeister daraus Fabrikate herstellen, die sie an Private oder öffentliche Verwaltungen verkauft. Dieses System ist am strengsten durchgeführt in England, Holland, Norwegen, Baden, Oldenburg, Württemberg und in einigen Schweizer Kantonen. In Preußen begünstigt das Ministerium des Innern dieses System von Jahr zu Jahr mehr.

Zur Würdigung der einzelnen Systeme wäre folgendes zu sagen: Beim Unternehmersystem schiebt sich der Unternehmer mit seinem Personal zwischen die Strafvollzugsbeamten und die Gefangenen. Er wird und muß bei den vielen Beschränkungen, die ihm der Betrieb im Gefängnis aufzwingt, vor allem darauf sehen, daß sein Betrieb unter der Arbeitsuntüchtigkeit und dem Mangel an Arbeitsinteresse der Gefängnisbevölkerung nicht leidet. Er muß eine möglichst einfache, mechanische Arbeit auswählen, damit das verschiedene Arbeitermaterial ohne Ausnahme sie erlernen kann. Welcher Unternehmer wird bei dem gewaltigen Druck der Konkurrenz an den erzieherischen Wert der Gefängnisarbeit denken können! Was wird ihm schließlich, falls die Kontrolle von seiten des Gefängnisses nicht streng ist, an ein paar Litern Branntwein liegen, wenn er dadurch die Arbeitslust anreizen kann? Wenn auch diese Art, die Arbeiter gefügig zu machen, heutzutage an unseren großen Gefängnissen ganz ausgeschlossen ist, so treten trotz der sorgfältigen Auswahl von seiten der Gefängnisverwaltung doch die Angestellten des Unternehmers den erziehlichen Einflüssen der Beamten entgegen. Wird der Werkmeister, der die Interessen seines Unternehmers verfolgen muß, ein Auge für die Verschiedenheit seiner Arbeiter haben oder haben können? Er muß auf die Erfüllung des Tagespensums streng achten. Seine Pflicht ist nur, darauf zu sehen, daß möglichst viel und gut geschafft wird. Da kann keine Rücksicht

darauf genommen werden, daß der eine trotz Fleiß und gutem Willen das Pensum nicht leisten kann oder daß der andere, der flink und geschickt ist, ein wiederholt Rückfälliger ist, den die Uebung zum Meister gemacht hat. Für den einen wird der Werkmeister, da er ja kein Strafvollzugsbeamter ist, Tadel, für den andern Lob wissen. Wird die Arbeit in Gemeinschaft verrichtet, was bei derartigen Unternehmerbetrieben meist der Fall ist, so wird der Strafvollzug zur Karikatur verzerrt. Kann es ferner nicht auch unzuverlässige Werkführer geben, die durch die Drohungen eines unheimlichen Gesellen eingeschüchtert oder durch die bitterlichen Tränen einer Heuchlerin erweicht, die gefährlichsten Durchstechereien unterstützen? Schon aus diesen kurzen Hinweisen wird ersichtlich sein, wie schädlich es für einen wirksamen Strafvollzug sein muß, wenn sich zwischen die Strafanstaltsorgane und die Gefangenen unverantwortliche dritte Personen einschieben.

Was sagt die Wirtschaftspolitik zu dieser von der Strafpolitik als unbrauchbar gestempelten Betriebsart? Vielfach wird behauptet, ohne daß es jedoch wegen der verschiedenen Rechnungsführung in den einzelnen Staaten und wegen der Verrechnung bei der Regie[1]) mit zuverlässigen Zahlen belegt werden könnte, daß der Ertrag beim Unternehmersystem höher sei als bei den anderen Systemen. Wäre das aber auch wirklich der Fall, so dürfte dieses einen finanziellen Vorteiles halber diese Betriebsart doch nicht befürwortet werden, wenn man nicht auf die Politik, welche die Zuchthäuser des 16., 17. und 18. Jahrhunderts verfolgt haben, zurücksinken wollte. »Die Wirtschaftspolitik verlangt die Sicherung der großen wirtschaftlichen Interessen gegen die unwirtschaftlichen oder wirtschaftsfeindlichen Rechtsbrecher durch

[1]) In Bd. 31 der Bl. f. Gefk. 1897, S. 114 wird aus der »Riforma Sociale Bd. III, Fol. 3 zitiert, daß Doria den Dr. Manzini, der gegen die Regie schreibt, zu Gunsten des Unternehmersystems durch folgende Beispiele für die Regie (ad economia) zu gewinnen sucht: 1. Bis 1883 war der Druck des Annuario, des Jahrbuchs des Königreichs, durch die freie Industrie erfolgt, wofür der Staat jährlich 50 000 Lire zahlte. 1891 wurde der Druck in Regie übernommen und in der Anstalt Regina coeli hergestellt. Der Staat erzielte dabei einen Vorteil von 4—5000 Lire gegenüber den früheren Jahren (1892 wurde der Druck wieder einem Unternehmer übergeben. Ein Grund dafür wird nicht angegeben). 2. Um Ausständen, wie dem im Jahr 1882 stattgehabten Streik der Setzer, vorzubeugen und um dem freien Gewerbebetrieb nicht zu schaden, wurde von 1883 an die »Gazetta Uffiziale« von Unternehmern gesetzt und kombiniert, dagegen in Regina coeli abgezogen und vertrieben. Hierbei machte der Staat einen Reingewinn von 1 110 000 Lire«.

die Strafe. Sie muß diejenige Ausgestaltung der Strafe verlangen, welche diesen Zweck am besten erfüllt. Wird die Wirkung der Strafe aber durch den Unternehmerbetrieb geschwächt oder gar vereitelt, so wäre es Krämerpolitik, aber nicht Wirtschaftspolitik, ihn zu verlangen, weil dabei eine Million mehr verdient wird, die gegenüber den Milliarden, die in der Gesamtwirtschaft eines Volkes stecken und durch die Rechtsbrecher gefährdet werden, keine Rolle spielt« (Krohne). Als weiterer scheinbarer Vorteil wird genannt, die Anstalt, die ihre Gefangenen an Unternehmer verdinge, brauche nur ein kleines Verwaltungspersonal. Der Beamtenapparat sei einfach und billig, da der Unternehmer die Arbeitsbeamten stelle. Dagegen muß eingewendet werden, daß die Erfahrung gezeigt hat, wie verderblich ein Dualismus von Strafvollzugsbeamten und unverantwortlichen Angestellten des Unternehmers auf die Gefangenen wirkt. Es liegt die größte Gefahr vor, daß das, was die einen aufbauen, die anderen wieder niederreißen. Daß die Verantwortlichkeit für die Lieferung der bestellten Arbeit bei geringer Besetzung, daß die Sorge für den Absatz der Produkte bei einer zu großen Anzahl an Arbeitskräften auf den Unternehmer abgewälzt wird und dadurch der Anstaltsleitung erspart bleibt, stimmt. Aber könnte der Staat nicht selbst seine Strafanstalts- und Arbeitsbetriebs-Leitung aus solchen Leuten zusammensetzen, die ihrer Vorbildung und Tüchtigkeit nach auch imstande wären, den Arbeitsbetrieb nach den Schwankungen der Konjunktur einzurichten und selbst die geeigneten Absatzgebiete auffinden zu können?

Der größte Feind des Unternehmersystems ist aber die freie Arbeit. In den Staaten, wo dieses System vorherrscht, nämlich in Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Preußen hören die Klagen über den unlauteren Wettbewerb — mögen sie auch oft übertrieben sein — nicht auf. Die Hauptvorwürfe [1]) der freien Arbeit richten sich gegen die Billigkeit der Gefängnisarbeit, gegen die schlechte Qualität der Gefängnisware und gegen die Verwirrung, welche die Gefängnisarbeit in den Produktionsverhältnissen anrichtet. Wenn der Unternehmer — so wird argumentiert — für die Tagesarbeit eines männlichen Gefangenen, dessen Strafzeit mindestens ein Jahr betrage, höchstens $^1/_3$, häufig aber nur $^1/_4$ oder $^1/_5$ des Lohnes eines freien Arbeiters bezahle, wo ihm doch die Arbeitsräume erwärmt

[1]) Enquête des Deutschen Handelstages Anm. 1, Kap. 2.

und erleuchtet[1]) und dazu auch noch die nötigen Lagerräume kostenlos von der Gefängnisverwaltung überlassen würden, so seien im Vergleich zu diesen Vorteilen die Löhne viel zu niedrig, sodaß der Unternehmer, der freie Arbeiter beschäftige, nur konkurrieren könne, wenn er die Löhne der freien Arbeiter herabdrücke. Die Forderung, die Gefängnisarbeitslöhne sollten gleich hoch sein wie die der freien Arbeiter, wird nie erfüllt werden; denn kein Unternehmer ließe sich finden, der sich alle die Beschränkungen, die sich aus einem Betrieb im Gefängnis ergeben, aufbürden ließe, der mit dem ewig wechselnden und verschiedenartigen Arbeitermaterial und der eigenartigen Organisation des Gefängnisbetriebes rechnete und dann noch die gleichen Löhne, die draußen bezahlt werden, geben würde und könnte. Die Gefängnisverwaltungen, die durch die Klage der freien Gewerbetreibenden immer zu Versuchen gezwungen waren, suchten durch öffentliches Ausbieten der Gefängnisarbeit, durch Befragen der Handelskammern vor dem Abschluß der Verträge (so in Frankreich), durch Vereinbarung von Stücklöhnen, um einen Vergleich mit den Löhnen freier Arbeiter zu gewinnen (in dem Preußischen Ministerium des Innern), dieser Forderung möglichst entgegenzukommen. »Aber es hat noch nie gelingen wollen, für die Gefängnisarbeit auch nur annähernd die Löhne freier Arbeiter zu gewinnen. Die Unternehmer, die am lautesten schrieen, haben sich am meisten geweigert, höhere Löhne für die Gefängnisarbeiter zu bezahlen« (Krohne). Denn damit die Gefängnisverwaltung doch Herr des Strafvollzuges bleibt, müssen dem Unternehmer eine solche Menge von Beschränkungen auferlegt werden, daß er gar nicht mehr frei über seinen Betrieb verfügen kann. Der Unternehmer ist nämlich z. B. in Preußen verpflichtet, eine Höchstzahl von Gefangenen zu beschäftigen. Die Gefängnisverwaltung ist aber nicht vertraglich gebunden, sie ihm zu geben, wenn der Gefangenenstand herabsinkt oder sie selbst ihrer bedarf. Dem Unternehmer steht kein Entschädigungsanspruch an die Anstaltsverwaltung zu[2]). Bleiben Gefangene aber durch die Schuld des Unternehmers oder seiner Bediensteten unbeschäftigt, so zahlt er für die versäumte Arbeitsstunde 30 Pfg.; die Anstaltsverwaltung kann die Unbeschäftigten indessen zu anderen Arbeiten zuziehen,

[1]) Geschäftsanweisung für den Arbeitsbetrieb bei den dem Preußischen Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und Gefängnissen vom 3. Okt. 1908.

[2]) Geschäftsanweisung (Anmerkung 4) § 1—7. Anlage 11. S. 63 ff.

auf deren Ertrag aber der Unternehmer keinen Anspruch hat. Der Anstaltsverwaltung bleibt die Auswahl der dem Unternehmer zu überweisenden Gefangenen, sowie die freie Verfügung über dieselben vorbehalten; denn in erster Linie wird doch immer der Strafvollzug berücksichtigt, in zweiter erst der Betrieb des Unternehmers. Die dem Unternehmer Zugeteilten müssen beschäftigt werden, ob sie für die Arbeit geeignet sind oder nicht. Die Anstaltsverwaltung leistet keinen Ersatz für solche Beschädigungen, welche die Gefangenen aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit an dem Arbeitsmaterial oder den Arbeitsgeräten des Unternehmers verursachen. Ist dann schließlich ein Gefangener mit viel Mühe und Verlust ausgebildet, dann kann es vorkommen, daß er dem Unternehmer entzogen wird, weil er »abgeht« oder weil er aus Gesundheitsrücksichten physischer oder psychischer Art einer anderen Arbeit zugeteilt werden muß. So weiß der Unternehmer nie recht, mit wieviel Arbeitern, mit welchem Arbeitsertrag er rechnen kann und er wird sich infolgedessen nur schwer den Schwankungen der Konjunktur anpassen können. Wenn der vorsichtige Geschäftsmann alles das bedenkt, kann er nur ganz geringe Löhne zahlen. Man muß sich wundern, daß es überhaupt noch Unternehmer gibt, die einen Gefängnisbetrieb übernehmen. Schaut man hinein in die Arbeitstarife, Bestellbücher, in die Akten, welche die Verhandlungen mit den Unternehmern enthalten, so findet man, daß es (z. B. in den Frauengefängnissen) meist Wäsche-, Stickerei-, Tapisserie-, Konfektions-Geschäfte sind, die in Gefängnissen arbeiten lassen. Ich fürchte, diese Unternehmer können deswegen mit Erfolg in den Gefängnissen arbeiten, weil sie draußen ihre Arbeit an Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen vergeben. Sinkt der Gefangenenstand, so findet der Unternehmer leicht noch so viele Heimarbeiter, daß er seinen Aufträgen nachkommen kann; nimmt die Zahl der Gefangenen wieder zu, so entzieht er den Heimarbeitern den bisherigen Verdienst. In diesem Fall ist es auch sehr wahrscheinlich, daß die niederen Gefängnislöhne die der Heimarbeiter herabdrücken; denn der Unternehmer wird einem etwa mehrfordernden Heimarbeiter entgegenhalten können, im Gefängnis werde ihm zu einem geringeren Lohn gearbeitet. Sind es auch nur Vermutungen, so liegt es doch allzunahe, diesen Schluß aus den gegebenen Voraussetzungen zu ziehen. Wäre es aber wirklich der Fall, daß der Staat mit seiner Gefängnisarbeit diesen ärmsten Arbeitern Konkurrenz macht, so wäre der

harte Vorwurf einer »Schmutzkonkurrenz«, der der Gefängnisarbeit oft in übertriebener Weise gemacht wird, am Platz und Wirtschafts- und Sozialpolitik müßten sich gegen ein System aufbäumen, das solche Früchte zeitigt.

Der zweite Vorwurf richtet sich gegen die schlechte Qualität der Gefängnisarbeit. Der Unternehmer kann freilich dem minderwertigen Arbeitermaterial meist keine wertvollen Rohstoffe geben; es würde ihm viel zu viel durch die Ungeschicklichkeit, durch die Lehrlingsarbeit und oft auch durch Bosheit verdorben. Liefert aber nicht auch die freie Arbeit Massen von Lehrlingsfabrikaten, von minderwertigen Artikeln, denen auf dem Markt ebenso nachgefragt wird, wie wertvollen? Sollte da das kleine Häuflein von Gefängnisfabrikaten nicht verschwinden in der großen Masse? Und wenn gelegentlich behauptet wird, schlechte Ware verdränge die gute auf dem Markt, so ist sicher die Gefängnisarbeit nicht schuld daran und außerdem ist es in unseren Strafanstalten bei der Strenge, mit der schon im Interesse des Strafvollzugs und des künftigen Fortkommens auf gute und pünktliche Arbeit geachtet wird, nicht mehr möglich, daß sich die Gefängnisarbeit der Qualität nach nicht mit der Durchschnittsleistung der freien Arbeiter messen könne.

Auf den dritten Vorwurf, die Gefängnisarbeit verwirre die Produktionsverhältnisse, muß man vor allem auf die verhältnismäßig kleine Zahl der Gefängnisarbeiter im Verhältnis zu der großen der freien Arbeiter hinweisen.

Tabelle V. Auf 1 Gefangenarbeiter trafen im Zeitraum 1876—80 in Preußen in den in den Gefängnissen eingeführten Arbeitsbetrieben freie Arbeiter (nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 verbunden mit einer Gewerbezählung):

Jahr	in der Tabakindustrie	Baumwollweberei	Schuhmacherei	Parkettfabrikation und Tischlerei	Buchb.-Arbeiten und Kartonagen	Schneiderei	Bürstenfabrikation	Schlosserei	Sattlerei und Tapeziererei	Korbmacherwarenarbeit	Posamentfabrikation	Krawatten- und Handschuhmacherei	Häkel- und Buntstickwaren
1876	28	40	181	135	19	470	12	130	100	43	70	32	10
1877	27	39	179	157	19	397	10	144	90	34	97	33	10
1878	26	39	182	143	18	428	9	154	83	28	94	33	8
1879	24	36	177	140	20	391	9	134	84	25	69	43	9
1880	26	36	146	136	20	374	8	145	77	24	66	46	11

Die Tabelle V, die aus der Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Gefängnissen zusammengestellt

ist, zeigt uns für die 5jährige Periode 1876—80, wieviel freie Arbeiter auf einen gefangenen Arbeiter in Preußen bei 13 in den Gefängnissen eingeführten Arbeitsbetrieben trafen. Auf unserer Tabelle werden die preußischen Gefangenenarbeiter mit den freien Arbeitern, — wie sie die mit der Volkszählung vom 1. Dez. 1875 verbundene Gewerbezählung ergibt — verglichen. Wird diese Gewerbezählung auch allgemein nicht für zuverlässig gehalten — für unser Problem jedoch kann die Tabelle V trotzdem einiges Wertvolle zeigen. Die meisten Gefangenen wären demnach verhältnismäßig in der Häkel- und Buntstickerei, in der Bürstenfabrikation, in der Tabakindustrie und in der Buchbinderei beschäftigt. Die geringste Anzahl Gefangener in der Schneiderei, der Tischlerei, der Schusterei und der Schlosserei.

Tabelle VI. Das Verhältnis der freien Arbeiter zu den gefangenen in Preußen:

Arbeitsbetrieb	1907			1876/80
	freie Arbeiter	gefangene Arbeiter	auf 100 freie Arbeiter entfallen gefangene Arbeiter	auf 100 freie Arbeiter entfallen gefangene Arbeiter
Möbeltischlerei	79 386	390	0,5	0,7
Zigarrenfabrikation	98 394	185	0,19	3,5
Schuhmacherei	207 079	401	0,2	0,57
Bürstenfabrikation	10 038	159	1,5	10,4
Korbflechterei	18 539	120	0,7	3,2
Buchbinderei und Kartonage	53 767	44	0,08	5,2

Die Tabelle VI [1]) soll dieses Verhältnis für das Jahr 1907 darstellen. Vergleicht man die Zahlen der in den einzelnen Arbeitszweigen beschäftigten Gefangenen mit den Zahlen der in denselben Betrieben im Hauptberuf beschäftigten freien Arbeitern, wie sie die Berufszählung von 1907 für Preußen aufweist, so ergeben sich die Zahlen der obigen Tabelle. Stellt man die aus Tabelle V berechneten Durchschnittsprozentzahlen für den Zeitraum 1876/80 denen von 1907 vergleichend zur Seite, so ergibt sich, daß im Jahr 1907 durchweg weniger Gefangene auf 100 freie Arbeiter treffen als in der Periode 1876/80; eine gewisse Ungenauigkeit ergibt sich aus dem Vergleich der einerseits von der Berufszählung 1907 erfaßten freien Arbeitern mit den andrerseits von der Gewerbezählung 1875 aufgeführten freien Arbeitern.

[1]) Die Tabelle VI ist entnommen: Krohne, Art. Gef.-Arbeit, Handwörterbuch der Staatswissenschaften und ergänzt aus den Zahlen der Tabelle V.

Tabelle VII. Das Verhältnis der freien Arbeiter zu den gefangenen in Bayern im Jahre 1900 [1]).

Arbeitsbetrieb	freie Arbeiter	gefangene Arbeiter	auf 100 freie Arbeiter entfallen gefangene Arbeiter
Schuhmacherei	50 472	572	1,1
Näherei	30 437	405	1,3
Weberei	34 948	434	1,2
Schneiderei	42 619	118	0,77
Korbflechterei	7 814	105	1,3
Schlosserei	10 253	64	0,6
Schreinerei	30 431	55	0,16

Von der verschwindend kleinen Beteiligung der gefangenen Arbeiter an der gesamten Arbeit erzählt uns auch die Tabelle VII, welche der bayerische Justizminister Freih. v. Leonrod am 31. Dezember 1900 im Landtag den Klagen der Gewerbetreibenden entgegengehalten hat. Auf der Tabelle sind die in der Gefängnisstatistik nicht veröffentlichten (sie sind nur in den Landtagsdrucksachen zu finden) Zahlen der bayerischen Gefängnisarbeiter denen der freien Arbeiter aus der Berufsstatistik von 1895 gegenübergestellt. Aus diesem Vergleich ergibt sich, daß in keinem Arbeitsgebiet im Jahre 1900 mehr als 1,3 gefangene auf 100 freie Arbeiter trafen.

Aus diesen Tabellen ersehen wir, daß auf dem allgemeinen Markte eines Landes die Gefängnisfabrikate keine erhebliche Rolle spielen. Es käme also nur der lokale Markt in Frage und um dieser Gefahr zu begegnen, ist z. B. in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Abschluß von Verträgen mit Unternehmern in Preußen (Ministerium des Innern) festgelegt: »Der Unternehmer verpflichtet sich, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von Mk. 50.— für jeden Fall der Zuwiderhandlung keine Handwerkerarbeit irgendwelcher Art auf Maß und Bestellung für Personen am Anstaltsorte oder an Orten, welche nicht weiter als 10 km von demselben entfernt sind, durch die ihm überwiesenen Gefangenen anfertigen zu lassen« [2]). Die Wahrscheinlichkeit einer wirtschaftlichen Störung wird natürlich bei einer ungeschickten Organisation größer sein als da, wo einem Unternehmer immer nur eine kleine Anzahl von Gefangenen überlassen wird. Bei einer derartigen Arbeitsorganisation sind dann etwa 5—10, ja auch 12 Betriebe mit je 100—400 Arbeitern in einer Strafanstalt

[1]) Bayerische Landtagsverhandlungen, Stenographische Berichte Bd. 6 1901.

[2]) Geschäftsanweisung (Anlage 11 § 131).

an Unternehmer vergeben und damit wird auch die Möglichkeit geschaffen, daß die Gefangenen einigermaßen nach ihrer Individualität den einzelnen Betrieben zugeteilt werden können.

Legt man nun die Vor- und Nachteile des Unternehmer-Systems auf die Wage, so wird die Wagschale mit den Nachteilen tief heruntersinken: Ein Arbeitssystem, das den erziehlichen Zweck der Strafe so in den Hintergrund drängt, das mit seiner Zweiköpfigkeit einen einheitlichen Strafvollzug ausschließt, das, möge es auch finanziell ein günstigeres Resultat erzielen als andere Systeme, doch in ewiger Fehde mit einer verständigen Wirtschaftspolitik lebt, muß in der Fortentwicklung des Gefängniswesens verschwinden. »Daß diese Art des Arbeitsbetriebes trotz ihrer Mängel und dagegen gerichteten nicht unberechtigten Angriffe sich in seiner Ausdehnung erhält, ist einmal die Schuld der Gefängnisverwaltung, weil es für sie am bequemsten ist und an die Leistung der Gefängnisbeamten und ihre Verantwortlichkeit die geringsten Anforderungen stellt; die größte Schuld trägt aber die Wirtschaftspolitik, wenn sie den Staatsbetrieb grundsätzlich bekämpfend ihn auch im Gefängnis nicht zulassen will« (Krohne). Die statistischen Nachweise, die unten gegeben werden, mögen ein Bild geben von der Entwicklung dieses Systems und dessen Ausbreitung in Deutschland.

Bei dem Kunden- oder Akkord-System behält die Gefängnisverwaltung den Arbeitsbetrieb fest in ihrer Hand; sie wählt unter den Kunden aus, die bei ihr arbeiten lassen wollen, die das Rohmaterial liefern und manchmal auch das Arbeitsgeräte und die Maschinen stellen und kann sich dann die Arbeit aussuchen, die sich am besten mit dem Strafvollzug verträgt; sie ist imstande, den Arbeitsbetrieb durch Annahme der verschiedenartigsten Kundenaufträge so mannigfaltig zu gestalten, daß sie die Gefangenen ganz mit Rücksicht auf ihre Fähigkeiten und auf ihr späteres Fortkommen beschäftigen kann. Sie schiebt keine störenden Organe zwischen sich und die Gefangenen, sondern sie stellt selbst die ihr für den Strafvollzug, wie auch für den Arbeitsbetrieb am geeignetsten scheinenden fachkundigen Werkmeister an. In diesem Punkt tritt am deutlichsten die Einheitlichkeit dieses Systems hervor; der Gefangene sieht nicht mehr zwei sich oft widersprechende Willen über sich, sondern alle Einwirkungen, die auf ihn eindringen, gehen von einer Zentrale aus. Die einseitige Schadenhaftung fällt weg, die dem Unternehmer einer-

seits solche Beschränkungen in seiner Geschäftsfreiheit auferlegen, die ihm aber andererseits einen großen Einfluß auf die Gefangenen gewähren; denn die Verwaltung selbst ist verantwortlich für gute Arbeit; sie muß für verdorbenes Material Ersatz leisten und proportional mit dieser Verantwortung wächst dann auch das Interesse an der bestmöglichen Ausgestaltung des Arbeitsbetriebes. Natürlich muß verhütet werden, daß die bestellenden oder kontrollierenden Kunden in Berührung mit den Gefangenen kommen, weil sonst die Gefahr der Durchstechereien ebenso naheliegt wie beim Unternehmersystem. Wenn die Auftraggeber, die sowohl öffentliche Verwaltungen als auch Privatpersonen sein können, öffentliche, staatliche, städtische oder gemeindliche sind, so nähert sich das Akkordsystem der Regie und wird so der freien Arbeit, wenn die Löhne den draußen gültigen entsprechen, keine Gelegenheit zu einer berechtigten Klage geben. Wird dieses System geschickt gehandhabt, sodaß Gefangene und Auftraggeber beide so gut als möglich berücksichtigt werden, so entspricht es den Forderungen der Straf- und Wirtschaftspolitik.

Bei dem dritten System, bei dem eigenen Staatsbetrieb, der Regie, ist der Staat allein Herr im Haus, d. h. er beschafft das Rohmaterial und die Arbeitsgeräte selbst, stellt die Werkmeister an und verkauft die Waren. Vom Standpunkt der Strafpolitik aus weist dieses System fast nur Lichtseiten auf. Die Anstaltsverwaltung kann die Art und den Umfang der Arbeit selbst bestimmen, während sie beim Unternehmersystem ganz, beim Kundensystem in nicht geringem Maße vom Auftraggeber abhängig ist. Die Folge dieser Selbstbestimmung ist, daß der Besserungs- und Erziehungszweck bei der Regie am meisten zu seinem Recht kommt. Die Gefangenen können ganz nach ihren Fähigkeiten und ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit dem für sie am geeignetsten scheinenden Betrieb zugeteilt werden. Die Bedingung dazu ist natürlich die Einrichtung möglichst vieler Betriebe, und diese Mannigfaltigkeit verhütet ihrerseits jede Massenproduktion. Die Anstaltsverwaltung kann den Lehrplan der Anstaltsschulen an die Bedürfnisse des Arbeitsbetriebes anschließen; sie kann nämlich durch theoretischen gewerblichen Unterricht die praktische Ausübung wertvoll unterstützen und ist durch diese doppelseitige Ausbildung imstande, einmal gute Ware zu liefern und ferner, gut angelernte Arbeiter zu entlassen. Große, nicht zu verkennende Schwierigkeiten liegen aber bei diesem

System insofern vor, als es, was übrigens beim Kundensystem auch der Fall ist, sehr schwer ist, geeignete Beamte zu gewinnen oder heranzubilden für die Durchführung des Betriebes in seiner vielseitigen Gestaltung. Kompliziert wird auch die rechnerische Darstellung der Betriebsergebnisse, die ein kaufmännisch klares und staatsrechnerisch kontrollierbares Rechnungsbild zeigen soll. Wenn die Regie nun vom wirtschaftspolitischen Standpunkt aus kritisiert werden soll, so muß in erster Linie darauf hingewiesen werden, daß die Regie ein wesentlich verschiedenes Gesicht zeigt, je nachdem der Absatz der von ihr hergestellten Produkte geregelt ist. Der Staat arbeitet nämlich entweder für seine eigenen Bedürfnisse oder für die eines ihm verwandten öffentlichen Körpers; drittens aber besteht die Möglichkeit, daß der Staat mit seinen eigenen Fabrikaten als Verkäufer wie alle die anderen auf dem Arbeitsmarkt auftritt und seine Waren anbietet. Diese dritte Art der Regie wird in den meisten deutschen Bundesstaaten »eigene Regie zum Verkauf an Dritte« genannt.

In der Gegenwart läßt jeder zivilisierte Staat die Gefangenen vor allem für die Gefängnisverwaltungen arbeiten. Einmal kommen hier sämtliche Hausarbeiten, d. h. alle Reinigungsgeschäfte der Räumlichkeiten, die Behandlung der Anstaltswäsche, die Bebauung und Pflege der Anstaltsgärten, alle Flickarbeiten usw. in Betracht; ferner alle Neuanschaffungen an Kleidungs- und Wäschestücken; in manchen Ländern, so in Preußen, sind in einigen Anstalten Webereien zur Herstellung der in den Gefängnissen nötigen Stoffe. Dazu kommen die Bauarbeiten, die Ausbesserungs- und Hilfsarbeiten bei Gefängnis-Neubauten. Bei dieser Art von Beschäftigung findet die freie Arbeit keinen Angriffspunkt. Seit einigen Jahren läßt nun auch die Heeres- und Marineverwaltung, die Post-, Salinen- und Unterrichts-Verwaltung in großem Umfange im Gefängnis arbeiten. Diese Art des Regiebetriebs wird den Forderungen der Wirtschaftspolitik und des Strafvollzugs am besten gerecht. Je rascher er ausgebaut wird, desto eher wird es gelingen, den Unternehmerbetrieb in jeglicher Gestalt aus den Gefängnissen zu verdrängen. Schon bei dieser zweiten Art der Regie (bei der Arbeit für andere Staatsverwaltungen) fängt die freie Arbeit an zu murren, man entziehe ihr eine Menge Arbeit und Verdienst, man trete mit ihr in unberechtigter Weise in Konkurrenz. Gegen diesen Vorwurf entgegnet Krohne, irgendwelche Art von Konkurrenz treffe bei der Anfertigung von Be-

kleidungsstücken für die Heeres- und Marineverwaltung überhaupt nicht zu; denn durch die Gefängnisarbeit werde nur die Zahl der auf den Oekonomiewerkstätten beschäftigten Heerespflichtigen eingeschränkt, welche dadurch für den Waffendienst frei würden oder auf deren Einziehung die Heeresverwaltung verzichten könne. Auch in Betreff der anderen Arbeiten für den Staat weist er die Klagen als unberechtigt zurück: Die Minderheit, die sich an dieser Arbeit beteiligen würde, müsse einsehen, daß der Staat die Interessen aller Bürger und nicht nur die dieser Wenigen zu vertreten habe. Für die Wirtschaftspolitik sei vor allem der Umstand vorteilhaft, daß diese Verwaltung der Gefängnisarbeit die Preisbildung auf dem Arbeitsmarkt überhaupt nicht beeinflusse, weil die Arbeit nicht auf dem Arbeitsmarkt in Geld umgesetzt werde, sondern nur in den Büchern der Staatsbehörden.

Die dritte Art der Regie, die »eigene Regie«, besteht darin, daß, wie schon oben bemerkt, der Staat als Verkäufer seine Ware auf dem Arbeitsmarkt anbietet. Wenn nun freilich die Gefängnisverwaltung ihre Waren billiger anbietet als zum draußen üblichen Preise, so ist diese Art der Konkurrenz einer Staatsverwaltung unwürdig; verkauft sie aber die Fabrikate zum Preis der freien Arbeit, so ist vom Standpunkt der Wirtschaftspolitik nichts einzuwenden. Man muß sich daran gewöhnen, den Staat als gleichberechtigten Konkurrenten im Konkurrenzkampf anzusehen. Verlangt doch die Gesellschaft vom Staate, daß er sie vor dem Verbrecher schütze, daß er ihn durch einen vernünftigen Strafvollzug, insbesondere durch eine geeignete Erziehung zur Arbeit wieder in die Gesellschaft einreihe. Muß sich da der Staat entschuldigen, muß er ängstlich umherblicken, ob er nicht in Konflikt gerät mit den tausend kleinen einseitigen Interessen, die der Gefängnisarbeit die Schuld an ihrem schlechten Ergehen zuschieben, für das sie die wirtschaftliche Entwicklung verantwortlich machen sollten.

Zusammenfassend soll über die Systeme Folgendes gesagt werden: Das Unternehmersystem muß ganz aus unseren Strafanstalten verschwinden; denn an ihm verlieren die Gefängnisverwaltungen nichts. Ich halte die Verbindung von Regie- und Akkordsystem besser als eines der beiden allein. Denn — ist der Fehler der Regie daß sie (und das gilt besonders für die Weiber-Strafanstalten) eine zu große Eintönigkeit in den Arbeitsbetrieb hineinträgt, so kann das Kundensystem mit

seinen verschiedenen Auftraggebern eine Vielgestaltigkeit der Gefängnisarbeit begünstigen helfen. Birgt andererseits das Akkord-System die Gefahr in sich, daß evtl. aus Mangel an Auftraggebern Gefangene unbeschäftigt bleiben müßten, so bilden dafür die großen Massenaufträge der Staatsverwaltungen einen sicheren, stets bereit liegenden Arbeitsfond.

Folgende statistische Zahlen sollen den gegenwärtigen Stand und die Entwicklung der Arbeitssysteme zeigen.

(Siehe Tabelle VIII S. 60 und 61.)

Die Tabelle VIII entrollt die Entwicklung der Gefängnis-Arbeitssysteme in dem Zeitraum von 1869—1908 in den dem Ministerium des Innern unterstellten preußischen Gefangenenanstalten. Wir sehen: keines der drei Systeme kommt allein vor. In der Zeit von 1869—1894 ist $^1/_4$ aller beschäftigten Gefangenen für die eigene Anstalt beschäftigt. Ein kleiner Teil, 1—2 %, arbeitet in Regie und zwar in der von der freien Arbeit und auch von der Theorie am meisten angefochteten Abart der Regie, d. h. die Gefängnisverwaltung produziert zwar auf eigene Rechnung, bietet aber dann die Fabrikate zum Verkauf auf dem Arbeitsmarkt an. Im ganzen sind also rund 26 % in Regie beschäftigt. Der größte Prozentsatz, nämlich zwischen 73 und 74 %, also fast $^3/_4$ aller beschäftigten Gefangenen, arbeitet im Unternehmerbetrieb, der, wie wir auch aus den anderen Tabellen ersehen werden, seinen Hauptsitz in Preußen hatte. Mit dem Jahr 1894 tritt die Entwicklung der preußischen Gefängnisarbeits-Systeme in ein neues Stadium ein. Es ist interessant zu beobachten, wie Preußen aus seinen Erfahrungen und aus denen anderer Länder die Lehre gezogen hat, daß ein guter Strafvollzug die Abkehr vom Unternehmersystem fordert. Vom Jahre 1894 an nimmt die Gefängnispolitik mit einemmal einen anderen Kurs ein. Die kurze Charakteristik ist: Zunahme des Regiesystems, Aufkommen des Kundensystems, Abnahme des Unternehmersystems. Im einzelnen ergibt sich aus der Tabelle vom Jahre 1894 an eine größere Vielgestaltigkeit der Arbeitssysteme: zwischen 1 und 3 % aller Beschäftigten arbeiten für andere Anstalten. Die Zahl der für Reichs- und Staatsbehörden Beschäftigten verdreifacht sich in dem Zeitraum 1894—1908, nämlich sie steigt stufenweise von 13,2 % im Jahre 1894 auf 36,6 % im Jahre 1908. Die Prozentzahl der für Beamte arbeitenden Gefangenen zeigt eine große Konstanz; sie schwankt nur zwischen 1 und 2 %. Die

»eigene Regie« hat ganz aufgehört mit dem Jahr 1893. Der Unternehmerbetrieb nimmt von 1894 an in jedem Jahr, mit Ausnahme der kleinen Zunahme 1896, ab, sodaß sich folgende Reihe ergibt: 57, 52, 52, 49, 45, 40, 40, 37, 32, 27, 24, 21, 20, 19, 19. Als neues System tritt mit dem Jahre 1894 das Akkordsystem auf (in der preußischen Statistik mit »Arbeiten für Fremde oder für Dritte gegen Lohn» bezeichnet) und entwickelt sich langsam zunehmend von 3,4 % der in ihm beschäftigten Gefangenen im Jahre 1894 auf 6,2 %, also auf nahezu die doppelte Anzahl im Jahre 1908. Inwieweit der Staat und Private sich an dem Absatz der Gefängnisarbeit in Preußen beteiligen, zeigen die beiden letzten Reihen der Tabelle. Während 1869—94 rund 25 %, also $^1/_4$ aller Beschäftigten für den Staat und mehr als $^3/_4$, nämlich 73—76 % für Private arbeiten, gestaltet sich die Entwicklung von 1894 ab so, daß sich in zielbewußtem Fortschreiten 39,6 %, also mehr als $^1/_3$, im Jahre 1894, 50 %, also die Hälfte, im Jahre 1900 und schließlich 67,8 %, mehr als $^2/_3$, im Jahre 1908 für den Staat beschäftigten, während entsprechend die Prozentzahl, die auf den Unternehmerbetrieb fällt, von 75 %, also $^3/_4$ aller Beschäftigten im Jahre 1893, schon 1894 auf 60 % und von da ab fortwährend sinkt bis auf 19,75 %, also weniger als $^1/_5$ im Jahre 1908.

(Siehe Tabelle IX S. 62.)

Die Tabelle IX zeigt uns ein kurzes Stück von der letzten Entwicklung der Gefängnisarbeitssysteme im Preußischen Ministerium der Justiz. (Die Statistik beginnt erst mit dem Jahre 1902.) Vorausgeschickt muß werden, daß, während zu dem Ressort des preußischen Ministeriums des Innern nur größere Gefängnisse und Zuchthäuser gehören, in denen sich Gefangene mit längeren Strafzeiten aufhalten, zum Ministerium der Justiz, neben einigen großen Gefängnissen die vielen kleinen und kleinsten ressortieren, welche die Polizei-, Zivilhaft-, Haft-, (einfache und geschärfte) Untersuchungshaft-Gefangenen, also lauter kurzzeitige Gefangene aufnehmen. Es wird geltend gemacht, daß sich bei einer derart wechselnden Gefängnisbevölkerung schwer das Regiesystem einführen lasse, da bei einer so gestalteten Arbeiterschaft nur Gelegenheitsarbeiten, wie sie allein Unternehmer geben könnten, in Betracht kämen. Die Statistik faßt I und II zusammen unter Staatsbetriebe; IV, V, VI und VII sind in den Jahren 1902—04 unter dem Namen »Arbeiten für Dritte gegen Lohn« (Beamte, Unternehmer und nichtstaatliche Behörden) zusammen-

Tabelle VIII. Verteilung der Arbeitssysteme in Preußen

Jahr	durchschnittlich waren täglich Gefangene beschäftigt	I für die eigene Anstalt		II für andere Anstalten		III für sonstige Reichs- und Staatsbehörden		IV für Anstaltsbeamte	
			in %		in %		in %		in %
1869	25 122,92	6326,9	25,18	—	—	—	—	—	—
1870	24 063,9	6316,0	26,25	—	—	—	—	—	—
1871	20 711,4	5374,7	25,95	—	—	—	—	—	—
1872	19 468,34	4979,1	25,57	—	—	—	—	—	—
1873	18 692,05	4857,9	25,99	—	—	—	—	—	—
1874	18 913,99	5056,8	26,71	—	—	—	—	—	—
1875	19 768,59	5270,3	26,66	—	—	—	—	—	—
1876	19 503,24	5301,5	27,19	—	—	—	—	—	—
1877	20 929,32	6004,4	28,69	—	—	—	—	—	—
1878	22 030,13	6529,9	29,64	—	—	—	—	—	—
1879	22 560,41	6509,2	28,85	—	—	—	—	—	—
1880	23 131,84	6303,8	27,25	—	—	—	—	—	—
1881	25 437,69	6689,9	26,29	—	—	—	—	—	—
1882	26 616,28	6914,6	25,98	—	—	—	—	—	—
1883	25 713,49	6578,7	25,58	—	—	—	—	—	—
1884	24 903,77	6234,2	25,03	—	—	—	—	—	—
1885	24 161,94	6182,0	25,59	—	—	—	—	—	—
1886	23 625,51	6087,1	25,77	—	—	—	—	—	—
1887	23 601,76	5975,4	25,32	—	—	—	—	—	—
1888	23 860,58	5844,4	24,49	—	—	—	—	—	—
1889	23 387,83	5572,6	23,83	—	—	—	—	—	—
1890	22 959,45	5370,5	23,39	—	—	—	—	—	—
1891	22 908,10	5325,8	23,25	—	—	—	—	—	—
1892	23 405,49	5548,0	23,70	—	—	—	—	—	—
1893	23 362,35	5633,7	24,11	—	—	—	—	—	—
1894	23 650	5667	23,9	345	1,4	3122	13,2	282	1,1
1895	23 975	5707	23,8	480	2,0	3678	15,3	287	1,19
1896	23 133	5588	24,1	524	2,2	3781	16,3	292	1,2
1897	22 259	5519	24,7	452	2,0	4232	19,0	285	1,2
1898	21 915	5496	25,0	397	1,7	4619	21,0	283	1,2
1899	21 906	5552	25,3	379	1,7	4597	20,9	280	1,2
1900	22 021	5786	26,2	342	1,5	4663	21,1	268	1,2
1901	22 461	5984	26,6	469	2,0	5283	23,5	275	1,2
1902	22 475	6078	27,0	564	2,5	5992	26,6	285	1,2
1903	22 521	6016	26,7	614	2,7	6343	28,1	270	1,19
1904	21 780	5649	25,9	680	3,1	6766	31,0	261	1,19
1905	20 812	5409	25,9	626	3,0	6925	33,2	261	1,2
1906	19 601	5182	26,4	580	2,9	7170	36,5	254	1,2
1907	18 630	5044	27,0	483	2,5	6769	36,3	271	1,5
1908	18 497	5076	27,4	428	2,3	6783	36,6	268	1,5

gefaßt. Zur Erklärung der Tabelle sei ferner hervorgehoben, daß von den mit Landeskultur und anderen landwirtschaftlichen Arbeiten Beschäftigten

1905 nur 20 1906 nur 58
1907 » 232 1908 » 344

für öffentliche Behörden, die überwiegende Mehrzahl also für

(in den zum Ministerium des Innern ressortierenden Gefangenenanstalten):

V für eigene Rechnung der Anstalt zum Verkauf		I+II+III +IV+V in Regie	VI im Akkord-betrieb		VII im Unternehmer-betrieb		V+VI+VII für Private	I+II +III+IV für den Staat
	in %	in %		in %		in %	in %	in %
261,3	1,04	26,22	—	—	18 534,5	73,78	74,82	25,18
243,3	1,01	27,26	—	—	17 504,4	72,74	73,75	26,25
169,8	0,82	27,77	—	—	15 166,8	73,23	74,05	25,95
160,8	0,83	26,40	—	—	14 328,3	73,60	74,43	25,57
148,0	0,79	26,78	—	—	13 686,1	73,22	74,01	25,99
134,7	0,71	27,42	—	—	13 728,4	72,58	73,29	26,71
138,1	0,70	27,36	—	—	14 360,1	72,64	73,34	26,66
141,7	0,73	27,92	—	—	14 059,9	72,09	72,82	27,19
391,4	1,87	30,56	—	—	14 533,4	69,44	71,31	28,09
349,0	1,58	31,22	—	—	15 151,1	68,78	70,36	29,64
278,0	1,23	30,08	—	—	15 733,1	69,92	71,15	28,85
419,8	1,82	29,07	—	—	16 408,1	70,93	72,75	27,25
594,0	2,34	28,63	—	—	18 153,6	71,37	73,71	26,29
638,1	2,40	28,38	—	—	19 063,5	71,62	74,02	25,98
527,9	2,05	27,63	—	—	18 606,7	72,37	74,42	25,58
382,8	1,54	26,57	—	—	18 286,6	73,43	74,97	25,03
343,7	1,42	27,01	—	—	17 636,1	72,99	74,41	25,59
315,1	1,33	26,10	—	—	17 223,2	72,90	74,23	25,77
347,4	1,47	26,80	—	—	17 278,8	73,21	74,68	25,33
398,4	1,67	25,16	—	—	17 617,7	73,84	75,51	24,49
420,5	1,80	25,63	—	—	17 394,6	74,37	76,17	23,83
396,4	1,73	25,12	—	—	17 192,4	74,88	76,61	23,39
473,1	2,06	25,31	—	—	17 109,0	74,69	76,75	23,25
583,6	2,5	26,20	—	—	17 273,8	73,80	76,30	23,70
634,9	2,72	26,83	—	—	17 093,6	73,17	75,89	24,11
—	—	39,6	823	3,4	13 411	57,0	60,4	39,6
—	—	42,29	822	3,4	13 001	52,0	55,4	42,29
—	—	43,8	780	3,3	12 168	52,6	55,9	43,8
—	—	46,9	848	3,8	10 923	49,1	52,9	46,9
—	—	48,9	1099	5,0	10 021	45,7	50,7	48,9
—	—	49,1	899	4,1	9 487	40,7	44,8	49,1
—	—	50,0	772	3,5	8 901	40,4	43,9	50,0
—	—	53,3	858	3,8	8 156	37,0	40,8	53,3
—	—	57,3	828	3,7	7 383	32,8	36,5	57,3
—	—	58,69	1188	5,2	6 751	27,2	32,4	58,69
—	—	61,19	1123	5,1	5 764	24,0	29,1	61,19
—	—	63,3	1169	5,6	4 937	21,4	27,0	63,3
—	—	67,0	1142	5,8	3 951	20,16	25,96	67,0
—	—	67,3	1157	6,2	3 661	19,65	25,85	67,3
—	—	67,8	1152	6,2	3 654	19,75	25,95	67,8

Private arbeiteten. (Nur ein kleiner Teil, nämlich in den betreffenden Jahren 16, 19, 29, 57 waren für Genossenschaften beschäftigt.). Deshalb rechne ich diese Arbeiten V zu denen für Private. Was nichtstaatliche Behörden sind, geht aus der Statistik nicht hervor; es werden wohl Kommunalbehörden oder solche von Zweckverbänden sein. Im einzelnen erkennen

Tabelle IX. Verteilung der Arbeitssysteme in Preußen (in der z. Minist. der Justizressortierenden Gefangenenanstalten).

Jahr	Gesamtzahl der beschäftigten Gefangenen	In Regie I mit Hausarbeiten und mit Arbeiten f. d. eigene und für andere Anstalten		In Regie II für andere Staatsverwaltungen und Staatsbetriebe sowie für die Reichsverwaltung		In Regie III für Anstaltsbeamte		IV für nichtstaatliche Behörden *		V Landeskultur und andere landwirtsch. Arbeiten		VI Sonstige Beschäftigung		VII im Unternehmerbetrieb		I + II + III für den Staat	IV + V + VI + VII für Private
			in %		in %		in %		in %		in %		in %		in %	in %	in %
1902	25 456	4845	19,0	991	3,8	19 620										22,8*	77,2*
1903	24 882	4712	18,9	1280	5,1	18 890										24	76
1904	24 444	4497	18,3	1422	5,8	18 525										24,1	75,9
1905	22 890	4269	18,6	1760	7,6	159 *	0,6	42 *	0,1	1308 *	5,7	3677	16,0	11924	52,0	26,8	73,2
1906	23 164	4268	18,4	1978	8,5	159	0,6	42	0,1	1059	4,5	3705	15,9	11953	51,6	27,5	72,5
1907	22 581	3987	17,6	2195,6	9,7	193	0,8	40,6	0,1	1373,3	6.0	3090,7	13,6	11700,6	51,8	28,1	71,9
1908	23 572	4241	17,9	2563,6	10,8	195,9	0,8	57,8	0,2	1383,1	5,8	3282,7	13,8	11853,7	50,2	29,5	70,5

*) Siehe Erklärung im Text S. 59 ff. Kap. III.

wir die gleiche Konstanz bei den für die eigene Anstalt und für Beamte Arbeitenden. Im ersteren Falle zwischen 17 und 19%, also nicht ganz $^1/_5$ aller beschäftigten Gefangenen; für Beamte die verschwindend kleinen Prozentsätze von 0,6% und 0,8%. Bei den Arbeiten für andere Staatsverwaltungen und Staatsbetriebe, sowie für Reichsverwaltungen erkennen wir selbst in diesem kurzen Zeitraum eine zunehmende Entwicklung von 3,8% im Jahre 1902 auf 10,2% im Jahre 1908. Der Unternehmerbetrieb ist von 52% im Jahre 1905 auf 50,2% im Jahre 1908 gesunken; aus der Literatur kann entnommen werden, daß der Unternehmerbetrieb in den Anstalten dieses Ressorts in den früheren Jahren mindestens ebenso ausgebreitet gewesen sein muß, wie in jenen des Ministeriums des Innern.

Tabelle X. Verteilung der Arbeitssysteme in Bayern:

Jahr	Gesamtzahl der Beschäftigten	I für den eigenen Bedarf der Anstalt		II mit landwirtschaftlichen, mit sonstigen täglichen Arbeiten sowie mit Arbeit auf Rechnung des Staates		III für Anstaltsbeamte und Bedienstete		IV für Rechnung der Anstalt zum Verkauf überhaupt, dann für Rechnungen an Privatpersonen		V für Rechnung der Anstalt zum Verkauf an Geschäftsleute		VI für Rechnung von Gewerbetreibenden		I+II+III für den Staat im ganzen in %	IV+V+VI für Privat im ganzen in %
			%		%		%		%		%		%		
1878	6926	957	14,1	2597	37,4	69	0,99	406	5,8	367	5,2	2530	36,5	52,49	47,8
1879	6849	960	14,0	2513	36,7	87	1,27	244	3,5	450	6,5	2595	37,8	51,97	47,8
1880	7399	966	13,0	2738	37,0	84	1,1	447	6,0	343	4,6	2831	38,2	51,1	48,8
1881	7422	1027	13,8	2544	34,2	75	1,0	389	5,2	436	5,8	3011	40,5	49,0	51,5
1882	7714	989	12,8	3096	40,1	82	1,0	363	4,7	510	6,6	2974	38,5	53,9	49,8
1883	7500	929	12,3	2584	34,4	79	1,0	359	4,7	469	6,2	3080	41,0	47,7	51,9
1884	7312	918	12,5	2164	29,5	68	0,9	565	4,9	319	4,3	3278	44,8	42,9	54,0
1885	7477	897	11,9	2228	29,8	72	0,9	498	6,6	406	5,4	3376	45,1	42,6	57,1
1886	7125	886	12,4	2091	29.3	77	1,0	452	6,3	325	4,5	3294	46,2	42,7	57,0
1887	7244	911	12,5	1996	27,5	76	1,0	466	6,4	334	4,6	3361	46,3	41,0	57,3
1888	7335	881	12,0	2067	28,1	69	0,9	558	7,5	292	3,9	3468	47,2	41,0	58,6
1889	7180	881	12,2	2101	29,2	68	0,9	531	7,3	362	5,0	3229	44,9	42,3	57,2
1890	7120	884	12,3	2187	30,6	65	0,9	548	7,6	266	3,7	3170	44,5	43,8	55,8
1891	6933	900	12,9	2050	29,5	67	0,9	542	7,8	328	4,7	3046	43,9	43,3	56,4
1892	7108	918	12,9	2189	30,7	94	1,3	464	6,5	311	4,3	3132	44,0	44,9	54,8
1893	7157	914	12,7	2212	30,8	97	1,3	483	6,7	343	4,7	3118	43,5	44,8	54,9
1894	7311	947	12,9	2510	34,3	80	1,0	439	6,0	322	4,4	3013	41,2	57,2	51,6
1895	7248	952	13,1	2559	35,2	78	1,0	470	6,4	239	3,3	2950	40,6	49,3	50,3
1896	7497	1051	14,0	2565	34,2	95	1,2	558	7,4	208	2,7	3020	40,2	49,4	50,3
1897	7644	1049	13,7	2513	32,9	88	1,1	546	7,1	194	2,5	3254	42,5	47,7	52,1
1898	7818	1042	13,3	2630	33,6	82	1,0	676	8,6	26	0,3	3362	41,7	47,9	50,6
1900	8004	1175	14,6	2588	32,3	103	1,2	800	9,9	36	0,4	3302	41,2	48,1	51,5
1901	8368	1568	18,7	2736	32,6	120	1,4	787	9,3	46	0,5	3111	37,1	52,7	46,9

Die Tabelle X stellt die Verteilung der Arbeitssysteme in Bayern dar.

Ihre Zahlen sind in den Justiz-Ministerialblättern zusammengesucht worden. Eine Gefängnisstatistik, welche den Arbeitsbetrieb berücksichtigt, existiert in Bayern noch nicht. Angaben sind leider nur für den Zeitraum von 1878—98 und für die Jahre 1900 und 1901 vorhanden. Gerade die neueste Entwicklung bleibt uns aus diesem Grunde unbekannt. Nur einzelne Angaben stehen uns für die neuere Zeit zur Verfügung. So wird uns in der Denkschrift von 1905 berichtet, daß im Jahre 1902 55,10% für den Staat und 37,02% für Unternehmer, im Jahre 1904 53,3% für den Staat und 39,6% für Unternehmer, am 1. Dezember 1905 24,2% für Unternehmer arbeiteten; in der 220. Sitzung des Bayerischen Landtages 1909 teilte der Justizminister von Miltner mit, daß in den bayerischen Strafanstalten beschäftigt waren:

mit Arbeiten für Unternehmer	31%
» » » Dritte gegen Lohn (Akkordbetrieb)	7%
» » » eigene Regie der Anstalt	5,8%
» » » Anstaltsbeamte	2,4%
» » » Rechnung des Staates	14%
mit Hausarbeiten oder sonstigen Arbeiten für den eigenen Regiebedarf der Anstalt	34%

Diese wertvollen Mitteilungen des bayerischen Justizministers sind die einzige Quelle, aus der eine klare Vorstellung über die Verteilung der Arbeitssysteme in Bayern geschöpft werden kann. Darnach wären im Unternehmerbetrieb 31% der Gefangenen, also fast $^1/_3$, im Akkordbetrieb 7% und in Regie insgesamt 56,2%, davon 5,8% in »eigener Regie« beschäftigt. (Erklärung von Regie und »eigener Regie« siehe S. 56 ff.). Wie der erste Blick auf die Tabellenköpfe zeigt, sind die drei Gefängnisarbeits-Systeme hier nicht scharf umrissen dargestellt. Auf meine Erkundigung beim Referenten des bayerischen Gefängniswesens hin wurde mir folgendes zur Erläuterung der vorliegenden Tabelle gesagt: Die unter Reihe VI aufgeführten für Rechnung von »Gewerbetreibenden« Beschäftigten arbeiten im oben definierten Sinn im »Unternehmerbetrieb«. II, IV und V enthalten die in »eigener Regie« und im Akkordsystem Arbeitenden; IV und V könne man mit der Einschränkung, daß unter IV auch das Akkordsystem stecke, unter »in eigener Regie« zusammenfassen. Unter II »mit landwirtschaftlichen Arbeiten, mit sonstigen Taglohnarbeiten, sowie

mit Arbeit auf Rechnung des Staates« habe man Arbeiten teils für den eigenen Bedarf, teils für andere Anstalten, insbesondere für Militär-Bekleidungsämter zu verstehen. Dies mußte vorausgeschickt werden, um Mißverständnissen, wie sie die unklare Tabelle leicht hervorrufen könnte, vorzubeugen. Interessant zu beobachten ist es, daß die Entwicklung der Arbeitssysteme in Bayern und, wie wir an den Tabellen von Württemberg und Baden sehen werden, überhaupt in den süddeutschen Staaten von der preußischen ganz verschieden ist. Konnten wir in Preußen einen außerordentlich bewegten Wechsel der Systeme verzeichnen, so fällt uns auf der vor uns liegenden bayerischen Tabelle sofort das ruhigere Tempo der Entwicklung der Systeme und deren größere Konstanz auf. Fassen wir die Entwicklung des in Preußen von 70 auf 19% der Beschäftigten herabgesunkenen Unternehmerbetriebes ins Auge, so sehen wir in Bayern von 1878 bis 88 eine Zunahme von 36,5% auf 47,2%, also um 10%; von da ab eine langsame Abnahmetendenz nach 37,1% im Jahre 1901 und auf 31% im Jahre 1909, also im ganzen eine Abnahme von 5,5%. Außerdem sehen wir in Reihe I ein ziemlich konstantes Verhalten der Arbeiten für den eigenen Bedarf der Anstalt, nur das Jahr 1901 zeigt eine erheblichere Zunahme. Im Jahr 1909 wird uns von 24% mit Hausarbeiten oder mit sonstigen Arbeiten für den eigenen Regiebedarf der Anstalt Beschäftigten berichtet. Wir dürfen aber nicht ohne weiteres von einer solchen Zunahme dieser Regieart reden, denn man müßte sicher zu den 14 und 18% für den eigenen Bedarf Beschäftigten einen Teil der in Reihe II aufgezählten, insbesondere die für die eigene Anstalt landwirtschaftlich Tätigen hinzurechnen, um einen richtigen Vergleich zwischen den Zahlen ziehen zu können. Die Reihe II weist eine absolute Zunahme, aber eine prozentuale Abnahme von 37,4% im Jahre 1878 auf 27,5% im Jahre 1887 und schließlich auf 32,6% im Jahre 1901 auf. Fester faßbar ist die Arbeit für Anstaltsbeamte und Bedienstete. Sie weist eine Zunahme von 0,99% im Jahre 1878 auf 1,4% im Jahre 1901 und auf 2,4% im Jahre 1909 auf. Auch die Reihe IV, in der Regie- und Akkordbetrieb enthalten sind, zeigt eine langsame Zunahme von 5,8% im Jahre 1878 auf 9,3% im Jahre 1901. Die Reihe V, in der die in eigener Regie Beschäftigten aufgezählt sind, läßt eine Abnahme von 5,2% im Jahre 1878 auf 0,5% im Jahre 1901 erkennen. 1909 wird von 5,8% in eigener Regie Tätigen berichtet. Betrachtet man

die Entwicklung von IV und V zusammen, da sie ja gemeinsam die in Akkord- und in eigener Regie Beschäftigten umfassen, so ergibt sich eine kleine Abnahme von 11% im Jahre 1878 auf 9,8% im Jahre 1901. Im Jahre 1909 wäre wieder eine Zunahme zu verzeichnen; denn in diesem Jahre werden 12,8% (7% Akkordbetrieb + 5,8% in eigener Regie) genannt. Fassen wir nun, wohl wissend, daß wir infolge der Unklarheit der bayerischen Bezeichnung der Systeme Fehler nicht vermeiden können, I, II und III zusammen als Arbeiten für den Staat, IV, V und VI als solche für Private, so ergibt sich, daß sich diese beiden Entwicklungsreihen so ziemlich das Gleichgewicht halten, in dem ganzen Zeitraum von 1878 bis 1901; nach der Denkschrift [1]) wären am 1. Dezember 1905 41,3% für den Staat und 58,7% für Private beschäftigt gewesen. Nach von Miltners Angaben — die 5,8% für eigene Regie der Anstalt bleiben neutral, da ihr Absatz nicht bekannt ist — wären 1909 50,4% Gefangene für den Staat und 48% für Private beschäftigt gewesen. Wir hätten also ein ziemliches Gleichgewicht zwischen Arbeiten für den Staat und für Private in der ganzen Periode 1878—1909 zu verzeichnen.

Tabelle XI a. Württemberg:

Jahr	Gesamtzahl der durchschnittlich Beschäftigten	I mit Lohnarbeiten in eigener Regie		II mit Lohnarbeiten auf auswärtige Bestellungen		III im Gewerbebetrieb der Strafanstalten	
			%		%		%
1899	1391,9	215,5	15,4	206,4	14,8	969,9	69,8
1900	1376,3	205,8	14,9	209,8	15,2	960,7	69,8
1901	1403,6	208,0	14,8	210,3	14,9	985,3	70,1
1902	1370,0	207,5	15,1	220,9	16,1	941,6	68,7
1903	1366,0	204,0	14,9	248,7	18,2	913,3	66,8
1904	1284,2	192,0	14,9	232,1	18,0	860,1	66,9
1905	1216,6	199,0	16,3	151,2	12,3	866,4	71,2
1906	1153,0	189,1	16,4	135,7	11,7	828,2	71,8
1907	1067,5	177,6	16,5	129,8	12,1	760,1	71,2
1908	1069,7	174,8	16,3	125,6	11,7	769,3	71,9
1909	1096,7	170,4	16,4	134,9	12,3	791,4	72,1

Die Württembergische Tabelle weist in viel erhöhterem Maße das süddeutsche Charakteristikum der Gefängnisarbeitssysteme auf. Es wird in der »Denkschrift über den Arbeitsbetrieb in den Württembergischen Strafanstalten« [2]) ausdrücklich betont: »Daß

[1]) Denkschrift von 1905, siehe oben.

[2]) Beilage V der Württembergischen Gefängnisstatistik von 1908.

in Württemberg ein Unternehmerbetrieb im engeren Sinn, wonach die Arbeitskraft einer Anzahl von Gefangenen an einen Unternehmer verpachtet und die Ausführung der Arbeiten von nicht zum Beamtenpersonal der Strafanstalt gehörigen Werkführern geleitet und überwacht wird, überhaupt nicht besteht«. Wie aus einer anderen Stelle hervorgeht, besteht in Württemberg der Unternehmerbetrieb in der »Herstellung von Arbeitsprodukten auf Grund eines dauernden Vertragsverhältnisses« ; er wäre hiernach also ein Mittelding zwischen dem typischen preußischen Unternehmersystem und dem Akkordsystem, ein System, das sich dem Strafvollzug ganz und gar fügt, das aber wohl aus den gleichen Gründen wie das »Unternehmersystem« von der freien Arbeit angegriffen werden kann. Die Tabelle XIa, die ich zusammengestellt habe, gibt kein ganz klares Bild über die Verteilung der Arbeitssysteme. Wohl erfahren wir von »Lohnarbeiten in eigener Regie« und von »Lohnarbeiten auf auswärtige Bestellungen«, also vom Kundensystem; aber inwieweit unter den »im Gewerbebetrieb der Strafanstalten« Beschäftigten Regiearbeiter oder im Unternehmersystem Beschäftigte zu verstehen sind, darüber kann man nach den Angaben der Statistik, der diese Zahlen entnommen sind, nicht entscheiden. Ich habe die Tabelle XIa hauptsächlich aus dem Grund zusammengestellt, um an der zehnjährigen Entwicklung auf die Konstanz der Systeme im Gegensatz zu dem bewegten Systemwechsel in Preußen hinzuweisen. In der Reihe I, die uns die mit Lohnarbeiten in eigener Regie, unter denen wohl auch die Arbeiten für die Beamten eingeschlossen sind, Beschäftigten vorführt, bemerken wir ein ruhiges, wenig steigendes Fortschreiten, dessen Schwankungen zwischen den engen Ufern von 14 und 16 % sich abspielen. Die Reihe II ist etwas bewegter. Die Prozentsätze pendeln zwischen 11 und 8 % hin und her und zeigen in den ersten 5 Jahren 1899—1904 eine zunehmende, von 14 auf 18 %, so in dem zweiten Jahrfünft 1904—1909 eine abnehmende Tendenz von 18 nach 12 %. Im Gewerbebetrieb der Strafanstalt, Reihe III, zeigt sich eine im großen und ganzen zunehmende Entwicklung von 69 % auf 72 % im Jahre 1909. Ueberall aber eine ruhige, nicht nach einem anderen System steuernde Entwicklung. Wenn man zum Vergleich die Zahlenreihe des preußischen Unternehmerbetriebs von 1898, wo noch 45,7 % der Gefangenen in ihm beschäftigt waren, bis 1908, wo nach stetiger starker Abnahme nur

noch 19,7 % darinnen arbeiteten, so erkennt man so recht deutlich den großen Unterschied in der Geschichte der Systeme in Preußen und in Süddeutschland.

Siehe Tabelle XI b S. 70 und 71.

Die Tabelle XI b zeigt uns, wenn auch nur für 4 Jahre, die Verteilung der Systeme in Württemberg. Aus der Zusammenfassung der für den Staat und der für Private Arbeitenden geht hervor, daß nahezu $^1/_3$ aller Beschäftigten für den Staat, mehr als $^2/_3$ für Private arbeiten und zwar erkennen wir in den Prozentsätzen der für den Staat Arbeitenden eine kleine Abnahme, die schon beträchtlicher ist, wenn man auch die Zahl der Denkschrift von 1905, nach der noch 35 % für den Staat, 64,8 % aber für Private arbeiteten, heranzieht. Darnach wäre die Beteiligung an Staatsarbeiten von 35 % im Jahre 1905 auf 30,1 % im Jahre 1909 gefallen, also um 5 % geringer geworden, während die Arbeiten für Private von 64,8 % auf 70,4 %, also um 5 % gestiegen sind. Gehen wir im einzelnen auf die Systeme ein, so ergibt sich, daß in Württemberg mehr als $^1/_4$ aller Gefangenen, nämlich zwischen 25 und 27 %, für die eigene und andere Anstalten, zwischen 3 und 4 % für andere Staats- und Reichsbetriebe, ein verschwindend kleiner Teil, 0,1 % im Jahre 1909, für Kommunalverbände und Genossenschaften mit Staatsunterstützung, zwischen 0,5 und 1,4 % für Anstaltsbeamte beschäftigt sind, also im ganzen zwischen 33 und 30 % in der besten Form der Regie. Eine große Zahl von Gefangenen von 40,1 % im Jahre 1907 (33,2 % am 1. Dezember 1905), auf 45,3 % im Jahre 1909 steigend, ist ebenfalls in Regie beschäftigt, sodaß, wenn wir alle in Regie Arbeitenden zusammenfassen, 72—75 % (am 1. Dezember 1905 erst 68,4 %), also $^3/_4$ aller Gefangenen sich ergeben. Die in Reihe V in eigener Regie Beschäftigten, von 40 auf 45 % zunehmend, arbeiten für Private, also in der angegriffenen Abart der Regie. Ein sehr kleiner Bruchteil der Gefangenen, nämlich nur 8 %, arbeiten für Unternehmer. Das Kundensystem ist mit durchschnittlich 18 % vertreten. Wie wir sehen, tritt hier in Württemberg uns deutlich die von der norddeutschen ganz verschiedene süddeutsche Organisation der Gefängnisarbeit mit überwiegendem Regie- und Kundensystem, mit verschwindend kleiner Inanspruchnahme des Unternehmerbetriebs entgegen und zwar schon viel ausgeprägter als in Bayern.

Tabelle XII. Verteilung der Arbeitssysteme in Baden:

Jahr	Gesamtzahl der durchschnittl. Beschäftigten	I für Rechnung der Anstalt		II für Rechnung von Reichs- und Staatsbehörden		I+II in Regie	III im Akkordbetrieb		I+II für den Staat	III für Private
			in %		in %	in %		in %	in %	in %
1906	1164	304	26,1	255	21,9	48,0	602	51,7	48,0	51,7
1907	1136	299	26,3	250	22,0	48,3	587	51,6	48,3	51,6
1908	1202	332	27,6	277	23,0	50,6	593	49,3	50,6	49,3
1909	1164	317	27,2	289	24,8	52,0	558	47,9	52,0	47,9

Die Badische Tabelle zeigt uns — allerdings auch nur für die kurze Zeit von 1906—1909 — die Verteilung der Systeme in Baden. Auf den ersten Blick erkennen wir, daß wir es hier mit einer ganz eigenartigen Entwicklung zu tun haben. Baden hat nämlich schon im Jahre 1850, zusammen mit der Erbauung seiner Strafanstalten die Regie eingeführt. Es hat von vorneherein, wie wir aus den Jahresberichten des Bruchsaler Zuchthauses aus den Jahren 1866—77[1]) entnehmen können, nur die Regie und das Akkordsystem, das Unternehmersystem aber nie gekannt. Die Zusammenfassung der für den Staat und der für Private Arbeitenden belehrt uns über ein ziemliches Gleichgewicht bei den beiden. Ja, wir bemerken sogar eine zunehmende Entwicklung bei den Arbeiten für den Staat von 48 % auf 52 % und infolgedessen eine Abnahme bei den Arbeiten für Private von 51,7 % auf 47,9 %. Die Angaben der Denkschrift von 1905 allerdings, die 29,5 % für den Staat und 70,5 % für Private aufweisen, machen uns etwas stutzig und wir fragen uns, ob unter der Reihe I bei den für Rechnung der Anstalt Beschäftigten nicht ein Teil für Private arbeitet. Für die Verteilung der Systeme aber kommt dieses Bedenken nicht in Betracht. Die Gefangenen sind lediglich im Regie- und im Kundensystem beschäftigt. Inwieweit die »eigene Regie« vertreten ist, kann man aus der Statistik nicht erkennen. In Regie sind — die Prozentzahlen sind die gleichen wie die schon angeführten der für den Staat im ganzen Beschäftigten — zwischen 48 % und 52 % im

[1]) Bd. 5—9 der Bl. f. Gefk.

s. Text S. 68 Tabelle XIb. Verteilung der Arbeitssysteme

Jahr	Gesamtzahl der beschäftigten Gefangenen am 30. XI.	I mit Haus- oder sonstigen Arbeiten für die Gefängnisverwaltung oder andere Anstalten		II für andere Staatsverwaltungen u. Staatsbetriebe, sowie die Reichsverwaltung und Reichsbetriebe		III für Kommunalverbände und Genossenschaften mit Staatsunterstützung		IV für Anstaltsbeamte	
			in %		in %		in %		in %
1907	1274	346,5	27,1	53	4,1	—	—	18,5	1,4
1908	1323	348	26,3	51	3,8	—	—	7	0,5
1909	1377	356	25,8	42	3,0	2	0,1	17	1,2

Zeitraum von 1906—09 beschäftigt. Davon gehen, wenn wir von 1905 auf unsere Jahre schließen, zwischen 20 und 30 % für die eigene Regie ab. Im Kundensystem, d. h. für Rechnung von Privaten, ist die Hälfte aller Gefangenen, d. h. 51,7 % im Jahre 1906, 47,9 % im Jahre 1909 beschäftigt. Wir bemerken also eine kleine Zunahme der Regie und eine kleine Abnahme des Kundensystems in Baden.

Tabelle XIII. Die Arbeitssysteme in Elsaß-Lothringen.
Den 3 Systemen waren von allen beschäftigten Gefangenen prozentual zugeteilt:

Jahr	absolute Gesamtzahl der durchschnittlich Beschäftigten	in Regie			im Akkordbetrieb			im Unternehmerbetrieb	für den Staat arbeiten im ganzen	für Private arbeiten im ganzen
		für die eigene Anstalt	für andere Anstalten und für Reichs- und Staatsbehörden	zusammen	mit Arbeiten innerhalb der Anstalt	mit landwirtschaftlichen und sonstigen Außenarbeiten	zusammen			
		I	II	I+II =III	IV	V	IV+V =VI	VII	III	VI+VII
1902	1857,45	24,5	14,2	38,7	20,0	4,1	24,1	37,2	38,7	61,3
1903	1798,36	24,1	14,2	38,3	19,3	5,7	25,0	36,7	38,3	61,7
1904	1736,91	27,0	14,0	41,0	19,4	6,2	25,6	33,4	41,0	59,0
1905	1711,20	26,9	12,5	39,4	21,0	6,5	27,5	33,1	39,4	60,6
1906	1654,77	25,7	12,2	37,9	20,2	5,9	26,1	36,0	37,9	62,1
1907	1618,08	26,0	12,1	38,1	18,1	5,4	23,5	38,4	38,1	61,9
1908	1608,67	27,5	12,1	39,6	18,6	4,8	23,4	37,0	39,6	60,4
1909	1594,95	27,8	12,5	40,3	17,4	4,8	22,2	37,5	40,3	59,7

Die Tabelle XIII gibt die Verteilung der Arbeitssysteme in Elsaß-Lothringen (zusammengestellt aus den »Mitteilungen über die Ergebnisse der Gefängnisverwaltung«) für den Zeitraum von

in Württemberg (in den großen Gefangenenanstalten):

V		I+II+III +IV+V	VI		VII		I+II +III+IV	V+VI +VII
für eigene Regie zum Verkauf		in Regie	im Unternehmerbetrieb		im Akkordbetrieb		für den Staat	für Private
	in %	in %		in %		in %	in %	in %
511	40,1	72,7	105	8,2	240	18,8	32,6	67,1
556	42,0	72,6	107	8,0	254	19,1	30,6	69,1
624	45,3	75,4	117	8,5	229	16,6	30,1	70,4

1902—1909. Aus den seit 1878 regelmäßig erscheinenden Mitteilungen läßt sich bis 1902 kein klares Bild über die Verteilung der Gefängnisarbeitssysteme gewinnen. Wohl erfahren wir aus ihnen, wie viele Gefangene für den eigenen Bedarf der Anstalt, wieviel für eigene Rechnung der Anstalt zum Verkaufe arbeiteten. Jedoch der Akkord- und der Unternehmerbetrieb erscheinen mit samt den Arbeiten für Anstaltsbeamte, für andere Anstalten und für Reichs- und Staatsbehörden ungetrennt unter dem Namen »für Fremde oder für Dritte gegen Lohn«. Es sei aus diesen Angaben lediglich erwähnt, daß die Arbeiten für den eigenen Bedarf der Anstalt, die 1878 13,6 %, 1888 20,6 %, 1898 20,9 % betragen hatten, nach den statistischen Mitteilungen im Jahre 1902 auf 24,5 %, 1908 und 09 auf 27,5 und 27,8 % gestiegen sind. Nach den vor 1902 veröffentlichten Mitteilungen setzte die Arbeit für Reichs- und Staatsbehörden mit dem Jahr 1892 (insbesondere für die Militärverwaltung) ein. Unsere Tabelle weist eine schwach abnehmende Entwicklung von 1902—09 von 14,2 % auf 12,5 % auf. In Regie sind im ganzen im Jahre 1902 38,7 %, 1904 41,0 %, 1906 37,9 %, 1908 wieder mehr, nämlich 39,6 und 1909 40,3 % beschäftigt, sodaß im ganzen eine kleine Zunahme der Regie bemerkbar ist. Im Akkordbetrieb bemerken wir in der hier dargestellten Zeitspanne auch eine ziemliche Konstanz, nur eine kleine Zunahme von 1902—05 von 24,1 % auf 27,5 %, dann eine Abnahme auf 22,2 % im Jahre 1909. Sie rührt, wie uns die Tabelle zeigt, von einer Abnahme der Akkordarbeiten,

die innerhalb der Anstalt verrichtet werden, her. Die Landwirtschafts- und Außenarbeiten bleiben im ganzen und großen nach einer Zunahme bis zum Jahr 1905 auf 6,5 % mit 4,8 % im Jahre 1909 ziemlich auf dem Stand von 1902. Der Unternehmerbetrieb bleibt ziemlich konstant. Er zeigt in den letzten Jahren eine zunehmende Tendenz. Fassen wir die in Regie Arbeitenden zusammen, so erhalten wir alle für den Staat Beschäftigten, addieren wir die im Akkord- und Unternehmerbetrieb Tätigen, so ergeben sich alle für Private Beschäftigten. Aus den beiden letzten Zahlenreihen ergibt sich, daß durchweg Private die Hauptabnehmer der Gefängnisfabrikate sind, daß sich aber der Staat insbesondere in den Jahren 1904 und 1909 als Abnehmer den Privaten nähert. Daß auch in Elsaß-Lothringen die in der gesamten deutschen Gefängnispolitik bevorzugte Regie immer mehr erstrebt wird, dafür zeugen die jährlich wieder erscheinenden Bemerkungen in der Statistik »die Beschäftigung für Reichs- und Staatsbehörden wird möglichst gefördert, namentlich die Anfertigung von Bekleidungsstücken für die Heeresverwaltung«.

Seine Hauptentwicklung machte das Elsaß-Lothringische Gefängniswesen in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts durch. Die deutsche Verwaltung[1]) hatte dort 1871 das vorgefundene System der General-Entreprise, wonach nicht nur die Beköstigung und Bekleidung der Gefangenen, sowie die Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisräume, sondern auch die Ausnutzung der Arbeitskräfte der Gefangenen Unternehmern übertragen war, beseitigt »im Interesse des Strafvollzugs«, angemessene Arbeitszweige eingeführt und, soweit es sich dabei nicht um Regie- oder Kunden-, sondern um Unternehmer-Arbeit handelte, sich in den Verträgen mit den Arbeitsunternehmern die für einen gedeihlichen Strafvollzug erforderliche freie Verfügung über die Gefangenen gesichert.

Siehe Tabelle XIV S. 73.

Die Tabelle XIV — zusammengestellt aus den Jahresberichten der Hamburger Gefängnis-Deputation[2]) — gibt uns die Entwicklung der Gefängnisarbeitssysteme in Hamburg von

[1]) Justizverwaltung und Rechtspflege in Elsaß-Lothringen 1871—1896. Straßburg 1896. Abschnitt b) Gefängniswesen, Strafvollstreckung und vorläufige Entlassung.

[2]) Jahresberichte der Gefängnis-Deputation als Beilage der an Einen Hohen Senat gerichteten Jahresberichte der Verwaltungsbehörden in Hamburg.

Tabelle XIV. Die Arbeitssysteme in Hamburg.

Jahr	Gesamtzahl der durchschnittlich Beschäftigten	Regie: für den eigenen Bedarf der Anstalt I		Regie: für eigene Rechnung der Anstalt zum Verkauf II		In Regie in % I + II = III	Im Unternehmer- und Akkordbetrieb IV		Es waren also beschäftigt: für den Staat in % V = I	für Private in % VI = II + IV
			in %		in %			in %		
1883	1158,61	415,79	35,89	20,19	1,74	37,63	722,63	62,37	35,89	64,11
1884	1261,06	486,35	38,56	84,26	6,72	45,28	690,45	54,72	38,56	61,44
1885	1288,69	527,75	40,92	43,74	3,40	44,32	717,25	55,68	40,92	59,08
1886	1262,73	509,4	40,34	47,09	3,73	44,07	706,24	55,93	40,34	59,66
1887	1356,11	503,85	37,15	133,89	9,87	47,02	718,37	52,97	37,15	62,84
1888	1556,75	570,06	36,61	143,80	9,25	45,86	842,89	54,14	36,61	63,39
1889	1521,48	594,23	39,06	99,37	6,53	45,59	827,88	54,41	39,06	60,94
1890	1697,1	656,5	38,7	154,2	9,1	47,8	886,4	52,2	38,7	61,3
1891	1848,5	757,7	40,99	164,3	8,89	49,88	926,5	50,12	40,99	59,01
1892	2013,8	802,8	39,87	152,7	7,58	47,45	1058,3	52,55	39,87	60,13
1893	2134,5	881,6	41,30	157,0	7,36	48,66	1059,9	51,34	41,30	58,70
1894	2198,44	914,88	41,62	191,52	8,71	49,33	1092,04	49,67	41,62	58,38
1895	1997,68	882,62	44,18	184,26	9,92	54,10	930,80	46,60	44,18	56,52
1896	1958,60	803,99	41,05	173,68	8,87	49,92	980,92	50,08	41,05	58,95
1897	1785,68	715,73	40,09	161,03	9,01	49,10	908,92	50,9	40,09	59,91
1898	1763,46	728,95	41,34	164,59	9,33	50,67	869,92	49,33	41,34	58,66
1899	1778,04	761,53	42,61	188,42	10,55	53,16	837,09	46,84	42,61	57,39
1900	1617,50	767,18	38,18	114,20	5,68	43,86	1128,12	56,14	38,18	61,82
1901	2056,67	829,5	40,33	110,95	5,40	45,73	1116,22	54,27	40,33	59,67
1902	2193,17	865,55	39,44	93,07	4,24	43,68	1235,18	56,31	39,44	60,55
1903	2143,51	865,61	40,38	135,74	6,33	46,71	1142,16	53,28	40,38	59,61
1904	2080,59	836,17	40,19	112,04	5,38	45,57	1132,37	54,43	40,19	59,81
1905	1896,08	800,15	42,20	95,79	5,05	47,25	1000,14	52,75	42,20	57,80
1906	2113,90	810,88	38,36	68,65	3,25	41,61	1161,14	54,92	38,36	58,17
1907	1681,53	666,36	39,63	15,98	0,95	40,58	999,19	59,42	39,63	60,37
1908	1804,93	757,33	41,33	6,07	0,34	41,67	1041,53	57,70	41,33	58,04
1909	1651,79	718,16	43,48	—	—	43,48	933,63	56,52	43,48	56,52
1910	1731,68	780,70	40,51	0,88	0,01	40,52	950,10	59,15	40,51	59,16

1883—1910. Die in der Reihe III aufgezählten Gefangenen arbeiten, wie wir in der Statistik lesen, »für Dritte gegen Lohn«. Aus der Lektüre des Textes geht aber hervor, daß unter dieser Kategorie die im Akkord- und Unternehmerbetrieb Tätigen gemeint sind. So finden wir im Jahresbericht 1903 folgende Bemerkung: »Die Feststellung ergab die stete fortschreitende Beschränkung des Unternehmerbetriebs, die so bedeutend ist, daß er seit 1876 mit geringen Abweichungen von 82,29 % auf 28,58 % im Jahre 1902 gesunken ist. So kann ich also den betreffenden Tabellenkopf dahin umändern, daß ich ihn genauer statt mit »für Dritte gegen Lohn« »für Unternehmer und für Kunden« bezeichne, damit der Leser auch auf der Hamburger Tabelle die drei Systeme finden könne. Für das Jahr 1902 läßt sich also nach dem Jahresbericht 1903 genau sagen, daß von 56,31 % 28,58% für Unternehmer, folglich 27,73 % im Akkordbetrieb arbeiteten. Ferner läßt sich aus der Denkschrift für den 1. Dezember 1905 entnehmen, daß sich die Beteiligung am Akkordsystem zum Unternehmersystem verhält wie 17,8 % : 32,7 %. Darnach hätte der Unternehmerbetrieb wieder zugenommen auf Kosten des Akkordbetriebes. Im ganzen ließe sich aber von 1876 bis 1905 eine Abnahme von 82,29 % auf 32,7 % verzeichnen, sodaß auch hier die wiederholt hervorgehobene Tendenz: den Unternehmerbetrieb zugunsten der anderen Systeme zurückzudämmen, zu bemerken ist. Die Entwicklung von Unternehmer- und Akkordsystem bringt die Reihe III unserer Tabelle. Wir bemerken eine ziemlich starke Abnahme von 1883 mit 62,37 % bis 1895 mit 46,6 %, dann einen ziemlichen Stillstand bis 1899. Von diesem Jahr ab eine Zunahme um rund 12 %, nämlich von 46,8 % im Jahre 1899 auf 59,1 % im Jahre 1910. Entsprechend dieser Entwicklung ist die des dritten Systems, der Regie. Die meisten Regiearbeiter sind für den Staat beschäftigt, ein kleiner Teil für eigene Rechnung zum Verkauf an unbestimmte Abnehmer. Die Reihe I weist eine ziemliche Konstanz auf. Die Prozentzahlen der für den Staat arbeitenden Regiearbeiter schwanken zwischen 35 und 44 %. Im ganzen präsentiert sich eine Zunahme um 5 % von 1883—1910. Die schwankendsten Zahlen zeigt die zweite Art der Regie. Sie stellen eine zunehmende Entwicklung der von 1,74 % im Jahr 1883 auf 10,55 % im Jahr 1899 Arbeitenden dar. Von da aus bemerken wir eine allmähliche Abnahme auf 3,25 % im Jahr 1906 und dann ein fast vollständiges Verschwin-

den dieser Regieart. Nehmen wir an, daß die Abnehmer der Fabrikate dieser Regieart lediglich Private sind, so ergibt sich das in Reihe V und VI dargestellte Bild des Hamburger Absatzes der Gefängnisarbeit. In der ganzen Periode wiegt demnach der Absatz an Private vor, aber wir bemerken, wie sich der Staat allmählich den privaten Abnehmern gleichstellt; während im Jahre 1883 35,89 % Gefangene für den Staat, 64,11 % für Private arbeiteten, finden wir vom Jahre 1885 an 41,44 % als am häufigsten vorkommenden Anteil der für den Staat Arbeitenden. Im ganzen erinnert die ruhige, fast bewegungslose Geschichte der Hamburger Gefängnisarbeits-Systeme an die süddeutsche.

Von den anderen Bundesstaaten können wir keine Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung der Arbeitssysteme geben, da entweder überhaupt keine Gefängnisstatistik existiert, wie in Sachsen und den kleineren Bundesstaaten oder da in der betreffenden Gefängnisstatistik sich keine Angaben über die Systeme der Gefängnisarbeit finden wie in Hessen.

Für die Verteilung der Arbeitssysteme in ganz Deutschland dürfte die Denkschrift, die am 22. Februar 1907 dem Reichstag vorgelegt worden ist, ein ziemlich zuverlässiges Bild über die gegenwärtige Verteilung geben. In ihr sind die auf wiederholten Wunsch des Reichstages hin festgestellten Ergebnisse »über die Beschäftigung der Gefangenen in den zum Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten« niedergelegt [1]). Der Wunsch des Reichstags in der Sitzung vom 16. Januar 1905 [2]) war, daß alljährlich mit dem Reichshaushalts-Etat eingehende statistische Mitteilungen über die Beschäftigung der Sträflinge vorgelegt werden sollten; er ging zwar nicht in Erfüllung, aber eine für das Jahr 1905 geltende Uebersicht verdankt dieser Anregung des Reichstags ihre Entstehung und aus dieser Uebersicht entnehmen wir folgende, für unser Problem wertvollen Angaben.

Siehe Tabelle XV S. 76.

Die Tabelle XV, die aus den Uebersichten der Denkschrift zusammengestellt ist, gibt uns ein Bild von der Verteilung der Arbeitssysteme in Deutschland für das Jahr 1905. Die erste, zweite, dritte und fünfte Reihe geben uns an, wieviele Gefangene am 1. Dezember 1905 in Regie beschäftigt sind; die sechste Reihe enthält die Gefangenen, die auf das Akkordsystem entfal-

[1]) Drucksachen des Deutschen Reiches I, Session 1907 II Nr. 89.

[2]) Stenographische Berichte Bd. 15, S. 3781 ff.

Tabelle XV. Die Verteilung der Arbeitssysteme im Deutschen Reich.

Von je 100 in den Gefangenenanstalten mit einer Belegfähigkeit von mindestens 50 Strafgefangenen waren am 1. Dezember 1905 beschäftigt:

Bundesstaaten	I	II	III	IV	V	I + II + III + IV + V	VI	VII
	mit Haus oder sonst. Arbeiten f. d. Gefängnisverwaltung (eigene oder andere Anstalten)	f. andere Staatsverwaltungen u. Staatsbetriebe sowie die Reichsverwaltung u. Reichsbetriebe	f. Kommunalverbände und Genossenschaft. mit Staatsunterstützung	für eigene Regie	für Anstaltsbeamte	In Regie	Im Akkordbetrieb	Im Unternehmerbetrieb
	%	%	%	%	%	%	%	%
Preußen	20	22,3	1,0	2,8	0,9	47,0	11,5	41,5
Bayern	29,1	9,6	—	7,7	2,6	42,0	26,8	24,2
Sachsen	23,0	0,1	—	0,3	0,3	23,7	13,3	63,0
Württemberg	24,8	9,4	—	33,2	1,0	68,4	24,4	7,2
Baden	16,1	10,1	0,5	29,7	2,9	59,3	40,7	—
Hessen	16,7	12,7	—	14,2	0,6	44,2	29,6	26,2
Mecklenburg-Schwerin	30,5	—	—	3,8	0,5	34,8	10,8	54,4
Oldenburg	30,2	0,8	—	62,7	0,3	94,0	6,0	—
Braunschweig	20,7	2,2	—	26,1	1,3	48,3	0,2	49,5
Sachsen-Meiningen	22,3	—	—	0,8	—	23,1	14,4	73,4
Sachsen-Altenburg	33,3	—	—	14,3	—	47,6	28,6	23,8
Sachsen-Koburg-Gotha	35,5	12,2	—	3,7	1,1	52,5	14,6	32,9
Anhalt	15,2	—	—	0,8	1,5	17,5	14,4	68,1
Schwarzburg-Rudolstadt	100,0	—	—	—	—	100,0	—	—
Reuß j. Linie	4,2	—	—	—	—	4,2	25,0	70,8
Lippe-Detmold	16,7	—	—	18,5	1,8	37,0	—	63,8
Lübeck	10,0	—	—	3,8	0,4	14,2	52,9	32,9
Bremen	26,5	10,9	1,7	14,8	0,8	54,7	7,9	37,4
Hamburg	36,7	2,2	—	8,7	1,9	49,5	17,8	32,7
Elsaß-Lothringen	23,8	10,2	—	2,8	1,1	37,9	16,2	45,9
Deutsches Reich	22,1	16,6	0,6	5,6	1,1	46,0	15,2	38,8
Preußen	20,0	22,3	1,0	2,8	0,9	47,0	11,5	41,5
Justizministerium	16,3	5,1	—	5,1	0,6	27,1	20,4	52,5
a) besondere Gefängnisse	16,9	7,3	—	7,8	0,9	32,9	8,3	58,8
b) sonst. größ. Anstalten	16,7	4,3	—	3,6	0,5	25,1	24,5	50,4
c) mittlere Anstalten	13,1	1,8	0,1	2,2	0,4	17,6	40,1	42,3
Ministerium des Innern	24,1	41,5	2,1	0,3	1,1	69,1	1,7	29,2
a) Zuchthäuser	25,5	45,4	3,4	—	1,3	75,6	1,9	22,5
b) Gefängnisse	22,1	35,6	—	0,8	0,8	59,3	1,3	39,4
Sachsen	23,0	0,1	—	0,3	0,3	23,7	13,3	63,0
Justizministerium	13,5	0,3	—	0,3	0,7	14,8	44,7	40,5
Ministerium des Innern	26,2	—	—	0,3	0,2	26,7	2,9	70,4

len und die siebte die Prozentzahlen für die im Unternehmerbetrieb Arbeitenden. Nach der Uebersicht sind demnach in ganz

Deutschland 46 % aller beschäftigten Gefangenen mit Regie, 38,8 % im Unternehmerbetrieb und 15,2 % im Akkordsystem beschäftigt. Gehen wir nun auf die einzelnen Systeme in den einzelnen Bundesstaaten ein! In Regie war der größte Anteil der in den großen Staaten (die kleinen Bundesstaaten z. B. Schwarzburg-Rudolstadt mit 100 % und Oldenburg mit 94 % ausgenommen) beschäftigten Gefangenen in Württemberg 68 %, in Baden 59,3 %, in Hamburg 49,5 %, in Preußen 47 %, in Hessen 44,2 %, in Bayern 42 %. Eine geringere Anzahl Regiearbeiter weisen Elsaß-Lothringen mit 37,1 %, Mecklenburg-Schwerin mit 34,8 % und vor allem Sachsen mit nur 23,7 % auf. Interessant ist bei der Betrachtung der verschiedenen Ressorts in Preußen und in Sachsen (siehe Tabelle XV unten), daß das Justizministerium in beiden Ländern viel mehr Gefangene für Private arbeiten läßt, als die Ministerien des Innern es tun. Der Grund dafür ist der, daß die Justizministerien die kurzzeitigen Gefangenen zu beschäftigen haben, für die es viel schwerer ist (so ist heute noch die allgemeine Ansicht), Arbeiten für den Staat zu finden als für langzeitige [1]). Es wird vielfach behauptet, man könne den Unternehmerbetrieb mit seinen Gelegenheitsarbeiten in den kleinen Gefängnissen mit kurzzeitigen Gefangenen unmöglich entbehren. So beschäftigt das preußische Justizministerium nur 27,1 % Gefangene für den Staat und zwar in seinen größten Gefängnissen, den »besonderen« 32,9 %, in den »größeren« Anstalten 25,1 %, in den »mittleren« Gefängnissen nur 17,6 %. In den Anstalten, die zum Ministerium des Innern ressortieren, sind 69 %, also am meisten von allen vorhin aufgezählten großen Staaten, (Württemberg, das an der Spitze stand, 68,4 %) für den Staat beschäftigt. Auch hier finden wir bei den Strafanstalten, die Züchtlinge beschäftigen, im Verhältnis zu den Gefängnissen mit ihren vielen kurzzeitigen einen viel höheren Prozentsatz, nämlich 75,6 %, also $^3/_4$ aller beschäftigten Züchtlinge gegen 59,3 % in den Gefängnissen. In Sachsen wiederholt sich diese Erscheinung: das Justizministerium steht mit nur 14,8 % dem Ministerium des Innern mit 26,7 % gegenüber.

Zerlegen wir nun die Regie in ihre einzelnen Bestandteile,

[1]) Die Gefangenenbevölkerung in den Anstalten des Ministeriums der Justiz in Preußen setzte sich im Jahre 1908 folgendermaßen zusammen: Gesamte Durchschnittszahl der Gefangenen 26 475,0, Untersuchungsgefangene 6265, Gefängnis 18 067, Geschärfte Haft 1388, Einfache Haft 666, Zivilhaft 10, Polizeigefangene 76.

so finden wir, daß mit Haus- oder sonstigen Arbeiten für die Gefängnisverwaltung, d. h. für die eigene und für andere Anstalten, also mit den von der freien Arbeit nicht anfechtbaren Beschäftigungen über 1/5 aller mit zugewiesener Arbeit beschäftigten Gefangenen beschäftigt waren, nämlich 15408 [1]). Hiervon entfielen auf Preußen 8905, auf Bayern 2555, Sachsen 1195, Hamburg 602, Elsaß-Lothringen 419, Württemberg 407, Baden 294, Sachsen Koburg-Gotha 204, Hessen 197, Mecklenburg-Schwerin 169; auf die einzelnen übrigen Staaten weniger als 1 % der Gesamtzahl. Der Anteil der für die Gefängnisverwaltung Tätigen an der Gesamtzahl der überhaupt beschäftigten Gefangenen betrug im Reich 22,1 %. Er war von den größeren Staaten am höchsten in Hamburg mit 36,7 %. Es folgten Bayern 29,1 %, Württemberg 24,8 %, Elsaß-Lothringen 23,8 %, Sachsen 23 % (Verwaltung des Innern 26,2 %, Justizverwaltung 13,5 %), Preußen 20,0 % (Verwaltung des Innern 24,1 %, Justizverwaltung 16,3 %); den niedrigsten Prozentsatz zeigt Hessen mit 16,7 % und Baden mit 16,1 %.

Nicht ganz soviel Gefangene waren für andere Staatsverwaltungen beschäftigt. Ihre Zahl betrug im Reich 11595. Der Anteil an der Gesamtheit der beschäftigten Gefangenen betrug im Reich 16,6 %. Am größten war er in Preußen 22,3 % oder 9926 Gefangene, besonders im Ministerium des Innern, wo über 2/5, nämlich 41,5 % aller beschäftigten Gefangenen für andere Staatsverwaltungen arbeiteten; in der Justizverwaltung nur 5,1 %. Nach Preußen folgen mit etwas über 10 % der beschäftigten Gefangenen Hessen mit 12,7 %, Sachsen Koburg-Gotha 12,2 %, Bremen 10,9 %, Elsaß-Lothringen 10,2 %, Bayern mit 837 Gefangenen oder 9,6 %, Württemberg mit 9,4 %, Baden mit 10,1 %. Niedrig war der Anteil in Hamburg: 2,2 % und in Sachsen 0,1 %.

Für Kommunalverbände und Genossenschaften mit Staatsunterstützung arbeiteten nur 449 Gefangene, d. h. nur 0,6 % aller beschäftigten Gefangenen.

Ebenso war die Zahl der für Anstaltsbeamte beschäftigten Gefangenen sehr gering. Sie betrug 778, d. h. 1,1 % im Reich; von den größeren Bundesstaaten war der Prozentanteil am höchsten in Baden 2,9 % und in Bayern 2,6 %, am niedrigsten in Sachsen 0,3 %, in Hessen 0,6 % und in Preußen 0,9 %.

Für eigene Regie waren im Reich 3888 oder 5,6 % der Gesamtzahl der Beschäftigten tätig. Am größten war der Prozent-

[1]) Die absoluten Zahlen sind der Seite 20 ff. der Denkschrift entnommen.

satz naturgemäß in den Bundesstaaten, welche wie Baden und Oldenburg keine oder wie Württemberg nur eine beschränkte Beschäftigung für Unternehmer aufweisen. In Baden betrug er 29,7 %, in Oldenburg 62,7 %, in Württemberg 33,2 %. Der im Verhältnis zu Oldenburg geringere Prozentsatz der beiden anderen Staaten erklärt sich daraus, daß dort, wie wir unten sehen werden, in erheblicherem Maße im Akkordsystem gearbeitet wurde. Von den größeren Bundesstaaten folgen Hessen 14,2 %, Hamburg 8,7 %, Preußen 2,8 % (Justizverwaltung 5,1 %, Verwaltung des Innern 0,3 %, Elsaß-Lothringen 2,8 % und Sachsen 0,3 %.

Der Schwerpunkt aber des Wettbewerbes mit der freien Arbeit liegt in denjenigen Arbeiten, die für Unternehmer und für Kunden ausgeführt wurden.

Für Unternehmer arbeiteten im Reich 27039 Gefangene oder 38,8 %. Ueber $^2/_3$ dieser absoluten Zahl, nämlich 1850 Gefangene, trafen auf Preußen, das mit 41,5 % an der Gesamtzahl der Beschäftigten beteiligt war. (Ministerium des Innern 29,2 %, Justizministerium 52,5 %). Von den größten Bundesstaaten standen am höchsten Sachsen mit 63,1 %, d. h. 3269 Gefangenen, Elsaß-Lothringen 45,9 % (808 Gefangene), Preußen 41,5 %, Hamburg 32,7 %, Hessen 26,2 % und Bayern 24,2 %, Württemberg 7,2 %.

Die Zahl der im Akkordsystem Beschäftigten betrug im Reich 10640 Gefangene, d. h. 15,2 % der Gesamtzahl der Beschäftigten. Am höchsten war der Anteil in Baden 40,7 % (746 Gefangene), Hessen 29,6 %, Bayern 26,8 %, Württemberg 24,4 %, Hamburg 17,8 %, Elsaß-Lothringen 16,2 %, Sachsen 13,3 %; am geringsten in Preußen 11,5 %.

Siehe Tabelle XVI S. 80.

Die Tabelle XVI zeigt uns, in welchem Maße einerseits der Staat und andererseits Private als Abnehmer der Gefängnisarbeitsprodukte auftreten.

Nach der gegebenen Tabelle, die ebenfalls aus den Uebersichten der Denkschrift zusammengestellt wurde, waren im Deutschen Reich am 1. Dezember 1905 76 808 Gefangene beschäftigt. Für den Staat 14,4 % der mit zugewiesener Arbeit beschäftigten Gefangenen, für Private 59,6 %; am höchsten ist die Prozentzahl der für den Staat Arbeitenden (mit Ausnahme von Schwarzburg-Rudolstadt, das seine 24 Gefangenen sämtlich für den Staat beschäftigte und deshalb 100 % erreicht) in Sachsen Koburg-Gotha 48 %. Dann folgt Preußen mit im ganzen 44,1 %. Viel günstiger

Tabelle XVI. Die Verteilung des Absatzes der Gefängnisarbeit im Deutschen Reich am 1. Dezember 1905:

Staaten	es waren mit zugewiesener Arbeit beschäftigt	davon waren beschäftigt am 1. Dez. 1905 im Deutschen Reich					
	Gefangene überhaupt	für den Staat			für Private		
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	%	Männer	Weiber	%
Preußen	44 552	4446	19 644	2370	44,1	24 908	2076	55,9
Bayern	8 773	865	3 622	311	41,3	5 151	554	58,7
Sachsen	5 191	648	1 217	206	23,4	3 974	442	76,6
Württemberg	1 640	172	577	131	35,2	1 063	41	64,8
Baden	1 831	162	541	109	29,5	1 290	53	70,5
Hessen	1 182	100	354	67	29,9	828	33	70,1
Mecklenburg-Schwerin	555	56	172	16	31,0	383	40	69,0
Oldenburg	381	49	119	25	31,2	262	24	68,8
Braunschweig	459	53	111	38	24,2	348	15	75,8
Sachsen-Meiningen	256	—	57	—	22,3	199	—	77,7
Sachsen-Altenburg	21	4	7	4	33,3	14	—	66,7
Sachsen-Koburg-Gotha	574	73	280	18	48,8	294	55	51,2
Anhalt	257	19	43	15	16,7	214	4	83,3
Schwarzburg-Rudolstadt	16	5	16	5	100,0	—	—	—
Reuß j. L.	48	7	2	1	4,2	46	6	95,8
Lippe-Detmold	54	7	10	5	18,5	44	2	81,5
Lübeck	240	8	25	6	10,4	215	2	89,6
Bremen	366	32	146	14	39,9	220	18	60,1
Hamburg	1 640	155	669	145	40,8	971	10	59,2
Elsaß-Lothringen	1 761	150	618	129	35,1	1 143	21	64,9
Deutsches Reich	69 797	7011	28 230	3615	40,4	41 567	3396	59,6
Preußen	44 552	4446	19 644	2370	44,1	24 908	2076	55,9
Justizministerium	23 534	2441	5 180	930	22,0	18 354	1511	78,0
Ministerium des Innern	21 018	2005	14 464	1440	68,8	6 554	565	31,2
a) Strafanstalten	12 703	1209	9 604	876	75,6	3 099	333	24,4
b) Gefängnisse	8 315	796	4 860	564	58,4	3 455	232	41,6
Sachsen	5 191	648	1 217	206	23,4	3 974	442	76,6
Ministerium des Innern	3 905	456	1 030	134	26,4	2 875	322	73,6
Justizministerium	1 286	192	187	72	14,5	1 099	120	85,5

aber wird dieses Verhältnis, wenn man die Ministerien getrennt beobachtet (siehe Tabelle XVI unten). Da arbeiten nämlich in den Strafanstalten des Ministeriums des Innern 75,6 %, in den Gefängnissen 58,4 %, im Durchschnitt also 68,8 %, während das Justizministerium nur mit 22 % an der Staatsarbeit beteiligt ist. An Preußen schließt sich Bayern an mit 41,3 %; dann Hamburg mit 40,8 %, Bremen mit 39,9 %, Württemberg mit 35,2 %, Elsaß-Lothringen mit 35,1 %, Sachsen-Altenburg mit 33,3 %, Oldenburg mit 31,2 %, Mecklenburg-Schwerin mit 31 %, Hessen mit 29,9 %, Baden mit 29,5 %, Braunschweig mit 24,2 %, Sachsen mit 23,4 %,

Sachsen-Meiningen mit 22,3 %, Lippe-Detmold mit 18,5 %, Anhalt mit 16,7 %, Lübeck mit 10,4 % und Reuß jüngere Linie mit 4,2 %. Dementsprechend sind diese Staaten umgekehrt an der Arbeit für Private beteiligt. Sehen wir von den kleinen Staaten ab; wenn sie auch alle oder annähernd alle Gefangenen, so Reuß jüngere Linie, Lippe-Detmold, Lübeck, Sachsen-Altenburg und -Meiningen für Private arbeiten lassen, so kommen sie doch wegen ihrer verschwindend kleinen absoluten Gefangenenzahl nicht in Betracht. Die höchste Beteiligung an der Arbeit für Private weisen Sachsen, Baden und Hessen auf.

Die Ausführungen über die Verteilung der Gefängnisarbeit-Systeme im Deutschen Reich entrollten ein buntes Bild vor unseren Augen. Alle drei Systeme, die Regie, das Akkord- und Unternehmersystem finden sich über das ganze Reich verstreut in ungleicher Verbindung untereinander. Aus den Tabellen, welche die geschichtliche Entwicklung darstellen, und aus denen, die eine Momentphotographie der Verteilung am 1. Dezember 1905 geben, gewinnen wir den Eindruck, daß sich im ganzen Reich und insbesondere in Preußen eine dem Regiebetrieb zustrebende Entwicklung erkennen läßt. Am weitesten zurück bei dem Wettlauf nach dem Ziel der Regie ist von den größeren Bundesstaaten das Königreich Sachsen. Dem Vordringen der Regie entsprechend, läßt sich überall ein Zurückweichen des Unternehmerbetriebs, wie wir es am deutlichsten in Preußen beobachten konnten, feststellen. Das Akkordsystem ist vor allem in Verbindung mit der Regie das System der süddeutschen Staaten; es hat sich aber seit 1894 auch in Preußen eingebürgert. Im Gegensatz zu den anderen beiden Systemen, die eine lebhafte Bewegung, sei es eine vorwärts- oder rückwärts schreitende aufweisen, verharrt das Kundensystem, wo es einmal eingeführt ist, in ziemlicher Ruhe. Aber auch es scheint der Regie, diesem jetzt als das beste geltenden System, das Feld räumen zu wollen.